

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1927

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Teil.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

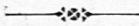
im Jahre 1927.



Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1927.



A. Eidgenössische Erlasse.

I. Regulativ über die Besoldungen der Lehrerschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 19. Juli 1927.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Art. 72 des Reglementes für die E. T. H. vom
16. April 1924,
auf Antrag seines Departementes des Innern,
beschließt:

I. Ordentliche Professoren.

Art. 1. Die Besoldung der ordentlichen Professoren besteht aus dem festen Gehalt, den Alterszulagen und dem Anteil an den Studiengeldern der Studierenden und Hörer (Art. 70 und 72 des Reglementes vom 16. April 1924).

Art. 2. ¹ Der feste Gehalt beträgt Fr. 12,000.— im Jahre.

² Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte oder zur bessern Berücksichtigung der Leistungen von Professoren kann der Bundesrat auf Antrag des Schulrates einen höheren als den in Absatz 1 vorgesehenen festen Gehalt bewilligen.

Art. 3. ¹ Die Alterszulagen betragen Fr. 300.— im Jahre und steigen bis auf Fr. 3000.—. Die erste Alterszulage wird im zweiten Jahre nach erfolgtem Amtsantritte ausgerichtet.

² Der Bundesrat bestimmt bei der Bemessung des festen Gehaltes, ob und gegebenen Falles wie viele Alterszulagen angerechnet werden.

Art. 4. ¹ Der Anteil an den Studiengeldern beträgt von jedem Studierenden und Hörer einen Franken im Semester für die wöchentliche Vorlesungs-, Repetitoriums- und Übungsstunde des Professors.

² Für Studierende und Hörer, denen Studiengelder und Honorare erlassen werden, wird kein Studiengeldanteil vergütet.

³ Der Gesamtanteil an Studiengeldern darf für jeden Professor Fr. 3500.— im Jahre nicht übersteigen. Bleibt der Gesamtanteil unter Fr. 1000.—, so ist der Unterschied aus der Schulkasse zu vergüten.

⁴ Aus den Studiengeldern sämtlicher Studierenden und Hörer sind vorwiegend 50 Rappen im Semester für jede wöchentliche Vorlesungs- oder Repetitoriumsstunde aller Professoren auszuscheiden. Der Gesamtbetrag ist gleichmäßig unter alle Professoren zu verteilen.

Art. 5. Für Professoren, die gleichzeitig an einer andern Unterrichtsanstalt tätig sind, darf die Summe der festen Gehalte an beiden Anstalten den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der Anwendung von Art. 2 hievon ergibt. Es gelten ferner die Bestimmungen der Art. 3 und 4 mit der Einschränkung, daß die jährliche Alterszulage nur Fr. 150.— bei einem Maximum von Fr. 1500.— und das Minimum des Studiengeldanteiles nur Fr. 500.— beträgt.

II. Außerordentliche Professoren.

Art. 6. Die Besoldung der außerordentlichen Professoren besteht, wie diejenige der ordentlichen Professoren, aus dem festen Gehalt, den Alterszulagen und dem Anteil an den Studiengeldern der Studierenden und Hörer.

Art. 7. ¹ Der feste Gehalt beträgt Fr. 10,000.— im Jahre.

² Alterszulagen und Studiengeldanteil werden nach den Bestimmungen für die ordentlichen Professoren festgesetzt (Art. 3 und 4).

³ Die Bestimmungen in Art. 2, Absatz 2, und Art. 5 finden auf die außerordentlichen Professoren entsprechend Anwendung.

III. Dozenten mit Lehrauftrag.

Art. 8. ¹ Der Schulrat setzt die Entschädigung für jedes Semester unter Berücksichtigung der Zahl der Unterrichtsstunden fest. Die Entschädigung beträgt wenigstens Fr. 250.— für die wöchentliche Semesterstunde.

² Für die Dozenten mit Lehrauftrag wird der Studiengeldanteil, sofern ihnen ein solcher zugesprochen wird, nach Art. 4, Absatz 1 und 2, bemessen.

Art. 9. Ordentliche und außerordentliche Professoren, denen Lehraufträge innerhalb ihres Fachgebietes erteilt werden, erhalten dafür keine besondere Entschädigung.

IV. Privatdozenten.

Art. 10. ¹ Die Privatdozenten beziehen für die an der XII. Abteilung angekündigten Vorlesungen, sofern es sich nicht um

Gratisvorlesungen handelt, von jedem Studierenden oder Hörer im Semester ein Honorar von Fr. 6.— für die wöchentliche Stunde.

² Der Bundesrat kann Privatdozenten auf Antrag des Schulrates unabhängig vom Honorar Gratifikationen ausrichten (Art. 105, Buchstabe *a* des Reglementes).

V. Assistenten.

Art. 11. Die Besoldungsverhältnisse der Assistenten werden durch ein besonderes Regulativ geordnet (Art. 76 des Reglementes).

VI. Besondere Ämter.

Art. 12. ¹ Der Rektor bezieht eine feste Entschädigung von Fr. 4000.— im Jahre.

² Den Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission wird entsprechend ihrer jeweiligen Inanspruchnahme eine vom schweizerischen Schulrate festzusetzende Entschädigung gewährt.

³ Auf den Antrag des Schulrates kann der Bundesrat bei außerordentlicher Inanspruchnahme auch Inhabern anderer Ämter Entschädigungen bewilligen.

VII. Übergangsbestimmungen.

Art. 13. Die Besoldungen der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Regulativs bereits im Amte stehenden Professoren werden vom Bundesrate auf Antrag des Schulrates neu festgesetzt.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. 14. Dieses Regulativ tritt auf den 1. Oktober 1927 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

2. Bundesratsbeschluß betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1906 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder der Lehrerschaft des eidgenössischen Polytechnikums, einschließlich des Personals der beim Polytechnikum befindlichen eidgenössischen Anstalten und der meteorologischen Zentralanstalt. (Vom 25. März 1927.)

3. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung von Absatz I des Artikels 106 der Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 25. Juli 1927.)

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule.

1. Abänderung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen. (Vom 10. März 1927.)

Der Regierungsrat,

auf den Antrag des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 wird abgeändert wie folgt:

§ 107. Über den Stand der Schulen erstattet der Visitator alljährlich vor Beginn des neuen Schuljahres schriftlichen Bericht an die Bezirksschulpflege. Er macht dabei aufmerksam auf allfällige Mängel in der Schulführung der Lehrer, die seiner Beurteilung unterstellt sind.

§ 108. Für Lehrer, deren Schulführung nicht befriedigt, ordnet die Bezirksschulpflege unter Mitteilung an die Erziehungsdirektion spezielle Aufsicht an. Der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrat bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.

II. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

III. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Abänderung des Lehrplanes des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht. (Vom 5. April und 28. Juni 1927.)

Im Lehrplan des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht vom 5. April 1900 werden in den pädagogischen Fächern und der Geschichte folgende Änderungen getroffen:

Pädagogik und Methodik.

II. Kl. 1 Std. Allgemeine Methodik.

Klassenweiser Besuch der Übungsschule.

Lektionsbeispiele zur Veranschaulichung der Theorie.

III. Kl. 2 Std. Geschichte der Pädagogik.

1 Std. Psychologie.

1 Std. Besondere Methodik.

Klassenweiser Besuch der Übungsschule.
Probelektionen durch die Schüler.

VI. Kl. 1 Std. Geschichte der Pädagogik.

2 Std. Psychologie.

2 Std. Besondere Methodik.

Einzelbesuch der Übungsschule, Lehrpraxis.

Dazu im Sommerhalbjahr 1 Stunde Gesetzeskunde.

Geschichte.

Klasse 1: 3 Stunden.

Griechische und römische Geschichte. Mittelalter.

Klasse 2: 2 Stunden.

Humanismus und Renaissance. Entdeckungen. Reformation. Gegenreformation. Absolutismus und Aufklärung.

Klasse 3: 3 Stunden.

Schweizer Geschichte von den Anfängen bis 1798. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Französische Revolution und erstes Kaiserreich.

Klasse 4: 3 Stunden.

Allgemeine Geschichte von 1815, Schweizergeschichte von 1798 bis 1914. Weltkrieg und Gegenwartsfragen.

3. Universität.

3. Reglement über die Organisation der Studentenschaft der Universität Zürich. (§ 87 der Universitätsordnung vom 11. März 1920.) (Vom 28. Juni 1927.)

A. Allgemeines.

§ 1. Die Studierenden der Universität Zürich sind organisiert:

1. Fakultätsweise (Fakultätsorganisation);
2. als Gesamtheit (Gesamtorganisation).

B. Fakultätsorganisation.

I. Fakultätsversammlung.

§ 2. Die Fakultätsversammlung als oberstes Organ der Fakultätsorganisation ist die Vereinigung der an der Fakultät immatrikulierten Studierenden.

§ 3. Die Fakultätsversammlung beaufsichtigt die Amtsführung des Fakultätsausschusses. Sie faßt Beschluß über: 1. Anträge, die ihr vom Fakultätsausschuß unterbreitet werden; 2. Anträge, die ihr von einzelnen Studierenden der Fakultät gestellt werden;

3. Beschlüsse des Fakultätsausschusses, gegen die das Referendum ergriffen wurde.

§ 4. Die Fakultätsversammlung tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten des Fakultätsausschusses in jedem Semester wenigstens einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Begehren eines Zehntels der Gesamtzahl der Studierenden der Fakultät oder eines Drittels des Fakultätsausschusses einzuberufen.

Die Fakultätsversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Sechstel, bei Fakultäten mit mehr als 200 Studierenden, wenn ein Zehntel der Studierenden der Fakultät anwesend ist.

II. Fakultätsausschuß.

§ 5. Der Fakultätsausschuß besteht aus je einem Vertreter auf 40 Studierende, wenigstens aber aus drei Mitgliedern. Ein Rest von über 20 Studierenden berechtigt zur Wahl eines weiteren Vertreters.

Fachabteilungen innerhalb der einzelnen Fakultäten sollen im Fakultätsausschuß tunlichst vertreten sein.

Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsausschusses, sowie der Präsident müssen Schweizerbürger sein.

Der Fakultätsausschuß wählt sein Bureau selbst.

§ 6. Die Wahl des Fakultätsausschusses findet je am Ende eines Semesters nach besonderem Wahlreglement statt. Der Fakultätsausschuß konstituiert sich innert sieben Tagen nach der Wahl. Die Wiederwahl ist statthaft.

§ 7. Der Fakultätsausschuß besorgt die allgemeinen studentischen Angelegenheiten der Fakultät, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Gesamtstudentenschaft übertragen sind. Er bereitet die Geschäfte für die Fakultätsversammlung vor. Er kann die Verwaltung und die Vertretung nach außen dem Bureau übertragen.

§ 8. Beschlüsse des Fakultätsausschusses sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen. Sie unterliegen dem Referendum und treten, falls dieses nicht ergriffen wird oder nicht zustande kommt, sieben Tage nach Anschlag in Kraft. Ein Referendum ist zustande gekommen, wenn wenigstens ein Sechstel, bei Fakultäten mit über 200 Studierenden ein Zehntel der Studierenden der Fakultät ein solches schriftlich verlangt.

§ 9. Der Fakultätsausschuß tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

§ 10. Der Fakultätsausschuß besorgt die Geschäfte des Semesters, für welches er gewählt worden ist, bis zur Konsti-

tuierung des folgenden Fakultätsausschusses. Er ist befugt, auch für das nächste Semester Beschlüsse zu fassen, sofern er dies für erforderlich hält.

§ 11. Jeder Studierende hat das Recht, seine Anträge vor Fakultätsausschuß und Fakultätsversammlung selbst zu vertreten.

§ 12. Die nähere Ausgestaltung und allfällige weitere Gliederung der Fakultätsorganisation erfolgt durch Geschäftsreglement.

Sämtliche Reglemente werden vom Fakultätsausschuß erlassen. Sie müssen von diesem mit Dreiviertelmehrheit angenommen werden und bedürfen der Genehmigung des Dekans der Fakultät.

C. Gesamtorganisation.

§ 13. Die Organe der Gesamtorganisation sind:

1. Die Gesamtstudentenschaft;
2. der Große Studentenrat;
3. der Kleine Studentenrat.

I. Die Gesamtstudentenschaft.

§ 14. Die Gesamtstudentenschaft ist die Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden der Universität. Ihren Willen gibt sie durch Urabstimmung kund, die mittelst der Urne erfolgt.

Urabstimmungen finden statt auf Veranlassung des Kleinen Studentenrates oder wenn ein Viertel des Großen Studentenrates oder ein Zehntel der immatrikulierten Studierenden es verlangt.

§ 15. In schweizerisch-nationalen Fragen haben die Ausländer in allen Organen der Studentenschaft kein Stimmrecht; der Große Studentenrat entscheidet, ob einer Frage dieser Charakter zukomme.

§ 16. Der Verband der an der Universität bestehenden Korporationen wird vom Rektor nach Anhören der Wünsche des Kleinen Studentenrates und des Korporationsverbandes mit der äußeren Repräsentation bei öffentlichen Angelegenheiten der Universität betraut. Dafür wird dem Verband durch den Rektor ein Anteil aus den Semesterbeiträgen der Studierenden angewiesen, der 30 % eines Semesterbeitrages von Fr. 2.— nicht überschreiten darf. Über die Verwendung ist am Schlusse jedes Semesters dem Rektor Rechenschaft abzulegen.

II. Der Große Studentenrat.

§ 17. Der Große Studentenrat besteht aus den Mitgliedern aller Fakultätsausschüsse.

§ 18. Dem Großen Studentenrat liegt die Wahrung der Interessen der Gesamtstudentenschaft, sowie die Aufsicht über die

Tätigkeit des Kleinen Studentenrates und der Kommissionen ob. Er hat die von Studierenden und Auditoren eingereichten Petitionen zu beraten und darüber Beschluß zu fassen.

§ 19. Der Große Studentenrat muß mindestens einmal im Semester einberufen werden und überdies, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder der Kleine Studentenrat es verlangen.

§ 20. Der Große Studentenrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, der Schweizerbürger sein muß, sein Bureau, den Kleinen Studentenrat, den Präsidenten des Kleinen Studentenrates, und aus der Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden die Kommissionen, für welche der Kleine Studentenrat Vorschlagsrecht besitzt; andere Vorschläge müssen vor der Wahl-sitzung dem Kleinen Studentenrat zur Weiterleitung an den Großen Studentenrat mitgeteilt werden. Die Wahlen finden je am Ende des Semesters gemäß der allgemeinen Geschäftsordnung statt: die Wiederwahl ist statthaft.

Für die Kommissionen kann der Kleine Studentenrat nach Anhörung des betreffenden Kommissionspräsidenten Ersatzwahlen treffen; in diesen Fällen ist der Präsident des Großen Studentenrates von der getroffenen Wahl in Kenntnis zu setzen.

§ 21. Der Große Studentenrat stellt die allgemeine Geschäftsordnung und die Reglemente für die Kommissionen auf. Die Geschäftsordnung und die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Senatsausschusses.

III. Der Kleine Studentenrat.

§ 22. Der Kleine Studentenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und mindestens drei weitere Mitglieder müssen Schweizerbürger sein.

§ 23. Dem Kleinen Studentenrat liegt die Vertretung der Studentenschaft nach außen und bei allen öffentlichen Angelegenheiten der Universität ob.

§ 24. Der Kleine Studentenrat hat folgende Obliegenheiten:

- a) Er vermittelt den Verkehr mit den Organen der Universität, führt Rechnung und erstattet am Schlusse jedes Semesters über Geschäfts- und Rechnungsführung Bericht an den Großen Studentenrat und an den Rektor;
- b) er sorgt für die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen und Veranstaltungen zur Förderung des Studiums und des studentischen Lebens;
- c) er verfügt unter Vorbehalt von § 16 über die Verwendung der Semesterbeiträge der Studierenden nach Maßgabe von § 38 der Statuten für die Studierenden.

D. Schlußbestimmungen.

§ 25. Streitigkeiten über die Auslegung dieses Organisationsstatutes entscheidet der Senatsausschuß.

§ 26. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. März 1921.

4. Reglement für die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich. (Vom 20. Dezember 1927.)

§ 1. Die Anmeldung zum Studium an der Universität Zürich erfolgt durch Einschreibung in der Universitätskanzlei auf vorgeschriebenem Formular, spätestens einen Tag vor dem für die Immatrikulation angesetzten Termin.

Der Anmeldung sind zuhanden des Rektorates folgende Ausweise beizugeben:

1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
2. Ausweise über den bisherigen Bildungs- und Studiengang;
3. ein genügendes amtliches (bis auf die jüngste Zeit reichendes) Sittenzeugnis, sofern dieses nicht schon in den Studienzeugnissen enthalten ist; oder der Auslandspaß, falls die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen;
4. für alle nicht an ihrem Wohnort verbürgerten Studierenden: ein Schriftenempfangschein oder ein Ausweis über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau oder in der Gemeinderatskanzlei des Wohnortes; beim Fehlen gültiger Heimatsausweise: die Aufenthaltsbewilligung der kantonalen Fremdenpolizei.

Die unter 1—3 aufgeführten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer Universität, ersetzt werden, wenn die geforderten Ausweise darin enthalten sind.

Zeugnisse, die nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefaßt sind, müssen mit amtlich beglaubigter Übersetzung in eine der vier genannten Sprachen eingereicht werden.

§ 2. Unter Erfüllung der Forderungen 1—3 des § 1 berechtigen zur Immatrikulation an allen Fakultäten, außer der theologischen:

- a) Das Maturitätszeugnis eines zürcherischen Literatur- oder Realgymnasiums mit Maturitätsberechtigung und der kantonalen Industrieschulen unter Vorbehalt der notwendigen Ergänzungsprüfungen für die theologische, medizinische und veterinär-medizinische Fakultät;

- b) das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, sofern eine Prüfung in Latein abgelegt wurde;
- c) das Maturitätszeugnis der eidgenössischen Maturitätskommission vom Typus A (mit Latein und Griechisch), vom Typus B (mit Latein und modernen Sprachen), vom Typus C (ohne Latein) mit den erforderlichen Ergänzungsprüfungen entsprechend lit. a, sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Gymnasien.

Das Abgangszeugnis anderer schweizerischer oder ausländischer Hochschulen berechtigt nur dann zur Immatrikulation, wenn die Aufnahme in die betreffende Hochschule auf Grund von Zeugnissen, die den hiesigen Bestimmungen entsprechen, erfolgt ist.

Von fremdsprachigen Studierenden wird genügende Kenntnis der deutschen Sprache vorausgesetzt.

Diese Bestimmungen werden durch besondere Bedingungen der einzelnen Fakultäten ergänzt (§§ 3—8).

§ 3. Zum ordnungsgemäßen Studium an der *theologischen Fakultät* ist ein Maturitätszeugnis mit Latein, Griechisch und Hebräisch erforderlich. Fehlen diese Ausweise, so ist vor der Zulassung zur Immatrikulation eine Ergänzungsprüfung in den genannten Sprachen abzulegen. Das Rektorat kann die Immatrikulation ohne Hebräisch gestatten, unter der Bedingung, daß dieser Ausweis spätestens nach Verlauf von zwei Semestern erbracht werde.

Ferner genügen zur Immatrikulation andere, von der theologischen Konkordatsbehörde für die Zulassung zu den theologischen Konkordatsprüfungen anerkannte Zeugnisse. Über die Anerkennung dieser Zeugnisse ist eine Bescheinigung der Konkordatsbehörde bei der Anmeldung zur Immatrikulation vorzulegen.

§ 4. Zur Immatrikulation an der *rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät* werden außer den in § 2, a—c, genannten Zeugnissen folgende Ausweise anerkannt:¹⁾

- a) Das Maturitätszeugnis der kantonalen Handelsschule in Zürich oder anderer schweizerischer Handelsschulen von anerkannt gleichem Range;

¹⁾ Für das juristische Doktorexamen (doctor jur. utr.) sind Lateinkenntnisse erforderlich, da gemäß der Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät jeder Kandidat eine Klausurprüfung im römischen Recht zu bestehen hat, in der die Übersetzung und Erklärung einer lateinischen Stelle des corpus juris verlangt wird.

Für das volkswirtschaftliche Doktorexamen (doctor oec. publ.) wird kein Latein verlangt.

- b) das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, wenn statt Latein und Griechisch Englisch oder Italienisch oder statt einer dieser Sprachen ausgedehntere Mathematik, ferner statt Naturgeschichte: Handelsbetriebslehre, statt Geometrie: kaufmännische Arithmetik gewählt wurde (siehe § 16 des Reglementes für die Prüfungen);
- c) das zürcherische Primarlehrerpatent.

§ 5. Für die Immatrikulation an der *medizinischen Fakultät* und dem *zahnärztlichen Institut*¹⁾ wird ein Maturitätszeugnis mit Latein nach den eidgenössischen Vorschriften verlangt. Das Maturitätszeugnis einer zürcherischen Industrieschule, sowie anderer in- und ausländischer anerkannt gleichwertiger Bildungsanstalten oder das eidgenössische Maturitätszeugnis vom Typus C (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung), bedürfen einer mit Erfolg bestandenen Ergänzungsprüfung in Latein.

Bis zur Beibringung des Lateinzeugnisses können die Studierenden an der philosophischen Fakultät II immatrikuliert werden.

Die Immatrikulation an sich berechtigt nicht zum Besuche der Kliniken. Hierfür ist erforderlich: der Ausweis über das zweite eidgenössische Propädeutikum oder eine besondere Zulassungsprüfung oder gleichwertige an andern schweizerischen oder ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen.

Für die Immatrikulation am zahnärztlichen Institut genügt auch ein ausländisches Zahnarztdiplom, sofern es dem eidgenössischen annähernd gleichwertig ist.

§ 6. Die Immatrikulation an der *veterinär-medicinischen Fakultät* erfordert dieselben Ausweise, wie an der medizinischen Fakultät. Außerdem können ausländische Studierende der Veterinär-Medizin immatrikuliert werden, wenn sie Studienausweise besitzen, die den zürcherischen annähernd gleichkommen.

§ 7. Zur Immatrikulation an der *philosophischen Fakultät I*²⁾ berechtigen außer den in § 2, a—c, genannten Zeugnissen auch die folgenden Ausweise:

- a) das Maturitätszeugnis einer Handelsschule mit entsprechender Ergänzungsprüfung (§ 12 des Prüfungsreglementes);

¹⁾ Die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen ist durch eidgenössische Verordnung, die Zulassung zu den Kliniken durch Bestimmungen über den Besuch der Kliniken an der Universität Zürich besonders geregelt.

²⁾ Für die Zulassung zur Promotion wird ein anerkanntes Lateinzeugnis gefordert, das eventuell erst im Laufe des Studiums erworben werden kann. Der am zürcherischen Staatsseminar erworbene Patentausweis in Latein wird anerkannt.

Ausländische Volksschullehrerpatente berechtigen nicht zur Promotion.

- b) das Aufnahmezeugnis oder das Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule (außer der landwirtschaftlichen Abteilung), sowie ausländischer Schulen von gleichem Rang;
- c) das Primarlehrerpatent des Kantons Zürich, sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse entsprechender Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone oder des Auslandes.

§ 8. Für die Zulassung zum Studium an der *philosophischen Fakultät II* gelten dieselben Zeugnisse und Ausweise wie für die philosophische Fakultät I. Außerdem wird ein Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission anerkannt, wenn statt Latein und Griechisch Englisch und Italienisch, oder statt einer der Sprachen ausgedehntere Mathematik gewählt wurde; ebenso werden anerkannt: ausländische Zeugnisse, die der Maturität einer zürcherischen Mittelschule annähernd gleichwertig sind, sowie das Aufnahmezeugnis für die landwirtschaftliche Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

§ 9. Wollen Studierende später in eine andere Fakultät übertreten, so haben sie sich vorerst allfälligen, von dieser Fakultät geforderten Ergänzungsprüfungen zu unterziehen.

§ 10. An andern Hochschulen relegierte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studierende werden in der Regel nicht immatrikuliert. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion gestatten.

Die Aufnahme schriftenloser, aber tolerierter Ausländer kann ebenfalls nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion erfolgen.

§ 11. Über die Immatrikulationsberechtigung von Studierenden gemäß den Bestimmungen dieses Reglementes entscheidet der Rektor.

§ 12. Die vom Rektorat wegen ungenügender Ausweise abgewiesenen Bewerber haben sich vor der Immatrikulation einer Prüfung durch die kantonale Maturitätskommission gemäß den Bestimmungen des Prüfungsreglementes zu unterwerfen.

Das Rektorat entscheidet, in welchen Fächern allenfalls ein Erlaß dieser Prüfung zu gewähren sei.

Über die Anforderungen an Inhaber einer Handelsmaturität unterrichten die §§ 12 und 13 des Reglementes für die Prüfungen.

§ 13. Rekurse gegen die Entscheidung des Rektors sind bei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie entscheidet endgültig.

§ 14. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat sich der Studierende spätestens einen Tag vor der Immatrikulation in der Universitätskanzlei in das Matrikelbuch einzutragen, die

Wohnung anzuzeigen und gleichzeitig die Immatrikulations- und Kanzleigebühr zu bezahlen.

Diese beträgt bei erstmaliger Immatrikulation an der Universität Zürich:

- a) Für Schweizer, sowie für Ausländer, die selbst oder deren Eltern seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz niedergelassen sind und Vermögen oder Einkommen versteuern: Fr. 17.—, inbegriffen Fr. 5.— Kanzleigebühr;
- b) für die übrigen Ausländer: Fr. 32.—, inbegriffen Fr. 20.— Kanzleigebühr.

Wer eine innerhalb der letzten 5 Jahre ausgestellte Exmatrikel der Zürcher Universität oder einer andern Universität der Schweiz oder des deutschen Sprachgebietes oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule beibringt oder infolge Ablaufs der Matrikel nach zwölf Semestern die Immatrikulation zu erneuern hat, bezahlt Fr. 11.—, wenn er Schweizer, und Fr. 26.—, wenn er Ausländer ist.

Stipendiaten des zürcherischen Staates wird das Einschreibegeld und die Hälfte der Kanzleigebühr zurückerstattet.

§ 15. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so nimmt der Rektor zu der hiefür festgesetzten Stunde die Immatrikulation vor.¹⁾ Dabei haben die Studierenden dem Rektor durch Handgelübde zu versprechen, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen, und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

Gleichzeitig übergibt der Rektor den Studierenden das Testatheft, die Legitimationskarte, die Karte für Benützung der Zentralbibliothek und den Empfangsschein für die deponierten Zeugnisse.

§ 16. Die hinterlegten Zeugnisse werden während der Studierendauer in der Universität aufbewahrt. Sie werden in der Regel nur gegen Rückgabe des Empfangsscheines, der Legitimationskarte, der Karte für die Zentralbibliothek, sowie gegen Vorweisung der quitierten Laboratoriumsrechnungen zurückerstattet.

§ 17. Ein Studierender, der in eine Strafuntersuchung verwickelt ist, erhält ein Abgangszeugnis erst nach erfolgter Verständigung des Rektors mit der Untersuchungsbehörde.

§ 18. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Dadurch wird das Aufnahmereglement vom 9. April 1918 aufgehoben.

¹⁾ Durch die Immatrikulation erwirbt der Studierende nicht ohne weiteres das Recht der Zulassung zu akademischen Prüfungen; für diese sind besondere Vorschriften aufgestellt. Vergleiche § 4 Anmerkung 1, § 5 Anmerkung 2, § 7 Anmerkung 1.

5. Reglement für die Prüfungen zum Zwecke der Immatrikulation an der Universität Zürich. (Vom 20. Dezember 1927.)

§ 1. Zum Zwecke der Immatrikulation an der Universität Zürich können Kandidaten, die nicht von einer Mittelschule her die nötigen Berechtigungsausweise besitzen, sich gemäß den Bestimmungen dieses Reglementes einer Maturitätsprüfung oder einer Ergänzungsprüfung (§§ 12, 13) unterziehen.

§ 2. Die Prüfungen finden zweimal jährlich, jeweilen um Mitte März und September statt.

Für die Prüfung zu einer andern als der angegebenen Zeit ist die Bewilligung der Prüfungskommission notwendig, die nur ausnahmsweise und nicht ohne Vorhandensein triftiger Gründe erteilt wird. Der Kandidat hat für die entsprechenden Kosten aufzukommen.

§ 3. Die Prüfungen werden von der Maturitätskommission abgenommen, die jeweilen nach den Erneuerungswahlen der kantonalen Behörden mit steter Wiederwählbarkeit der bisherigen Mitglieder vom Erziehungsrat neu bestellt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Der Präsident und ein weiteres Mitglied sind dem Lehrkörper der Universität zu entnehmen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar.

Zur Vornahme der Prüfung zieht die Kommission Fachmänner aus den Lehrern der Mittelschulen und der Universität und die nötigen Experten in der Weise bei, daß bei jeder Prüfung neben dem Examinator ein Experte mitwirkt. Die Mitglieder der Kommission beaufsichtigen die Prüfungen und wirken auch als Examinatoren oder Experten mit.

Zur Erledigung der Korrespondenz und anderer mit den Prüfungen im Zusammenhang stehender Arbeiten steht dem Präsidenten die Universitätskanzlei zur Verfügung.

§ 4. Die Anmeldefrist endigt in der Regel Ende Februar und Ende August; sie wird durch Anschlag im Universitätsgebäude sowie durch Inserat im Amtlichen Schulblatt und einzelnen Tagesblättern, ebenso im Vorlesungsverzeichnis der Universität veröffentlicht.

§ 5. Die schriftliche Anmeldung hat vermittelt eines von der Universitätskanzlei zu beziehenden Anmeldeformulars an den Präsidenten der Maturitätskommission zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Ein amtlicher Ausweis über das bei Beginn des unmittelbar folgenden Semesters zurückgelegte 18. Lebensjahr;

- b) ein in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfaßter Lebensabriß mit genauer Darstellung des bisherigen Bildungs- und Studienganges; insbesondere sind vollständige und deutliche Zeugnisse über den Unterricht auf der Stufe der Mittelschule einzureichen;
- c) ein amtliches, von einer kompetenten Behörde in letzter Zeit ausgestelltes, genügendes Sittenzeugnis;
- d) eine Erklärung über die Fakultät, in die der Kandidat einzutreten gedenkt, und in welchen Ersatzfächern er nach § 16 geprüft zu werden wünscht;
- e) ein Nachweis, daß Schwierigkeiten in bezug auf § 11 nicht bestehen;
- f) die Bescheinigung der Kasse der Universität über erfolgte Einzahlung der festgesetzten Gebühren.

§ 6. Auf Grund der Anmeldungsakten entscheidet der Präsident über die Zulassung zur Prüfung und bestimmt den Zeitpunkt derselben. Er macht den Bewerbern hierüber schriftlich Mitteilung.

§ 7. Die Prüfungsgebühren betragen:

- a) für die ganze Prüfung: für Kantonsbürger Fr. 40.—, für Schweizer anderer Kantone Fr. 60.—, für Ausländer Fr. 100;
- b) für Teilprüfungen:
 - 1. für Kantonsbürger in einem Fach Fr. 15.—, in zwei Fächern Fr. 20.—, sonst volle Taxe;
 - 2. für Schweizerbürger anderer Kantone in einem Fach Fr. 15.—, in zwei Fächern Fr. 30.—, sonst volle Taxe;
 - 3. für Ausländer in einem Fach Fr. 20.—, in zwei Fächern Fr. 40.—, sonst volle Taxe.

Bei Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren in gleicher Höhe wie bei der ersten Prüfung zu entrichten und zwar auch dann, wenn gemäß § 10 Dispens von einzelnen Fächern gewährt worden ist.

§ 8. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt. Sie zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Anforderungen in den einzelnen Fächern entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des eidgenössischen Maturitätsprogrammes.

§ 9. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Freien Zutritt haben aber die Mitglieder des Erziehungsrates, der Hochschulkommission und des Senates der Universität. Andern Personen ist der Zutritt nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kommissionspräsidenten gestattet.

§ 10. Gestützt auf die Studienausweise entscheidet der Rektor, ob und in welchen Fächern Erlaß der Prüfung gewährt werden kann. Rekurs gegen die Entscheidung des Rektors kann bei der Erziehungsdirektion eingereicht werden; sie entscheidet endgültig.

§ 11. Kandidaten, die bei der Maturitätsprüfung an Mittelschulen als unreif für die Universität bezeichnet worden sind, haben sich der vollständigen Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung darf Absolventen schweizerischer Mittelschulen erst nach Ablauf eines halben Jahres nach der betreffenden Maturitätsprüfung abgenommen werden. Ein Kandidat, der aus der obersten Klasse einer öffentlichen Schule weggewiesen worden ist, wird — besondere Verhältnisse vorbehalten — nicht früher als nach Ablauf eines Jahres zur Prüfung zugelassen.

Kandidaten, die eine bis zur Universität führende Mittelschule aus andern Ursachen innerhalb der drei letzten Jahreskurse verlassen haben, werden in der Regel erst nach Ablauf des Zeitraumes zur Prüfung zugelassen, der noch zur Vollendung ihrer Studien an der früher besuchten Schule erforderlich gewesen wäre.

§ 12. Inhaber des Maturitätszeugnisses der zürcherischen kantonalen Handelsschule oder anderer schweizerischer Handelsschulen vom gleichen Rang haben für die Immatrikulation an einer der beiden philosophischen Fakultäten folgende Ergänzungsprüfungen abzulegen:

- a) Philosophische Fakultät I: in Latein, Deutsch (oder Geschichte), Mathematik und Naturgeschichte;
- b) Philosophische Fakultät II: in Mathematik, Physik, Chemie (inklusive Mineralogie), Geologie und Naturgeschichte (letztere im Umfang von § 21, 12).

§ 13. Inhaber des Maturitätszeugnisses einer schweizerischen Handelsschule, das dem der kantonalen Handelsschule Zürich nicht gleichwertig ist, haben nach Absolvierung einer mindestens zwölfjährigen Schulzeit für die Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät eine Ergänzungsprüfung in Deutsch, Geschichte, Geographie und nach freier Wahl in Englisch oder Italienisch abzulegen. Der Rektor kann Dispens von denjenigen Prüfungsfächern gewähren, die bei der Maturitätsprüfung mit der besten oder zweitbesten Note (6 oder 5) zensuriert worden sind.

§ 14. Ausländer, deren Muttersprache weder die deutsche noch die französische, italienische oder englische Sprache ist, können sowohl vom Griechischen, wie vom Englischen oder Italienischen dispensiert werden. Solche Kandidaten erhalten nicht das volle Maturitätszeugnis, sondern lediglich ein Aufnahmezeugnis.

§ 15. Die ganze Maturitätsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Deutsch, Latein, Griechisch (oder Englisch, beziehungsweise Italienisch), Französisch, Hebräisch (nur für Theologen), Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Zeichnen (nur für Mediziner und Naturwissenschaftler).

§ 16. Besondere Bestimmungen:

Theologische Fakultät: Der Rektor kann für die Immatrikulation Dispens von Hebräisch gestatten, mit der Bedingung, daß dieser Ausweis spätestens nach Verlauf von zwei Semestern erbracht werde.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: Statt Latein und Griechisch können Englisch oder Italienisch oder statt einer dieser Sprachen ausgedehntere Mathematik (§ 21, 9 B) gewählt werden; ferner statt Naturgeschichte: Handelsbetriebslehre, statt Geometrie: kaufmännische Arithmetik.

Medizinische Fakultät und Zahnärztliches Institut, Veterinärmedizinische Fakultät: An die Stelle von Griechisch kann Englisch oder Italienisch treten.

Philosophische Fakultät I: Griechisch kann ersetzt werden durch Englisch oder Italienisch.

Philosophische Fakultät II: Statt Latein und Griechisch können Englisch und Italienisch, oder anstatt einer der Sprachen ausgedehntere Mathematik gewählt werden.

§ 17. Von diesen Regeln kann der Rektor in besonderen Fällen Abweichungen bewilligen.

§ 18. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. Im Deutschen:

In einem deutschen Aufsatz, der neben grammatisch-stilistischer Beherrschung der Sprache auch Gewandtheit im logischen Denken nachweisen soll; der Kandidat erhält mehrere verschiedenartige Themata zur Auswahl.

Für diejenigen fremdsprachigen Kandidaten, die nur ein Aufnahmezeugnis erhalten können (§ 14), besteht die Prüfung in einem deutschen Aufsatz, der namentlich eine für das Universitätsstudium ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nachweisen soll.

2. Im Lateinischen:

In der Übersetzung eines Abschnittes aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche.

3. Im Griechischen:

In der Übersetzung eines Abschnittes aus einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche.

4. Im Französischen, Englischen oder Italienischen, auch wenn eines dieser Fächer als vierte moderne Sprache gewählt wird:

In der Übersetzung eines deutschen Textes in die betreffende Sprache.

5. Im Hebräischen:

Im Übersetzen eines leichten hebräischen Textes ins Deutsche.

6. In der Mathematik:

Im Auflösen einer Anzahl mathematischer Aufgaben aus den in § 21, Ziffer 9, aufgezählten Gebieten. Hiefür ist der Gebrauch von Logarithmentafeln erlaubt.

7. Im Zeichnen (für Kandidaten, die in die medizinische oder in die philosophische Fakultät II einzutreten wünschen):

Im Skizzieren eines Gegenstandes nach der Natur.

8. In der Handelsbetriebslehre (als Ersatzfach nach § 16):

In der Lösung einer oder mehrerer Aufgaben aus dem Gebiete der doppelten Buchhaltung.

9. In kaufmännischer Arithmetik (als Ersatzfach nach § 16):

Im Lösen von schwierigeren Aufgaben aus dem in § 21, Ziffer 14, genannten Stoffgebiet.

§ 19. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter beständiger Aufsicht des betreffenden Examinators angefertigt; er prüft die Arbeiten, versieht sie mit einer Zensur und stellt sie dem Präsidenten der Kommission zu.

§ 20. Werden unerlaubte Hilfsmittel gebraucht oder werden in der Darstellung des Lebens- und Bildungsganges zum Zwecke der Täuschung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, so gilt die ganze Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden, und bereits erteilte Zeugnisse werden entzogen.

§ 21. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. Im Deutschen:

Sprachbeherrschung. Allgemeine Bekanntschaft mit den wichtigsten Perioden der deutschen Sprache und Literatur und genaue Kenntnis einiger Hauptgestalten aus verschiedenen Perioden und einiger ihrer Hauptwerke.

Von fremdsprachigen Kandidaten, die nur ein Aufnahmezeugnis erhalten können (§ 14): Fähigkeit, einen deutschen Prosatext korrekt zu lesen und zu verstehen. Angemessene mündliche Sprachbeherrschung.

2. Im Lateinischen:

Übersetzen aus Caesar, Cicero, Livius, Tacitus, Ovid, Vergil, Horaz. Angemessene Sprachkenntnis (Formenlehre, Syntax, Wortschatz).

3. Im Griechischen:

Übersetzen aus Xenophon, Plato, Homer, einem Tragiker (Dialogpartien). Angemessene Sprachkenntnis (Formenlehre, Syntax, Wortschatz).

4. Im Französischen:

Übersetzen eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller der neueren Zeit. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der neueren Literatur; Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarischen Bedeutung.

5. Im Hebräischen:

Kenntnis der Formenlehre und der wichtigsten Regeln der Syntax. Übersetzen eines leichten hebräischen Textes.

6. Im Englischen oder Italienischen (an Stelle des Lateinischen oder Griechischen):

Übersetzen eines Abschnittes aus einem englischen, beziehungsweise italienischen Schriftsteller der neueren Zeit. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarischen Bedeutung.

7. In der Geschichte:

Allgemeine Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Neuzeit und der Kulturgeschichte. — Für Schweizer im besondern: Schweizergeschichte, Grundzüge der schweizerischen Verfassungsgeschichte.

8. In der Geographie:

Kartenlehre. Grundzüge der allgemeinen Geographie. Länderkunde Europas mit besonders eingehender Berücksichtigung der Schweiz und ihrer Nachbarländer, sowie der wirtschaftlich wichtigsten Gebiete der fremden Erdteile.

Grundzüge der Geologie und Wirtschaftsgeographie der Schweiz.

9. In der Mathematik:

A. Von Studierenden, die in Latein und Griechisch oder in Ersatzsprachen geprüft werden:

Arithmetik, Algebra, Analysis: Algebraische Operationen, Logarithmen, Graphische Darstellungen von Potenzen, Wurzeln. Lineare Gleichungen mit einer und zwei Unbekannten; rechnerische und graphische Grundsätze für die Lösung der Systeme mit mehreren Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten und einfache Gleichungssysteme mit zwei Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Exponentialgleichungen, soweit sie zur Lösung von Aufgaben aus dem Gebiet der geometrischen Reihen nötig sind. Von Gleichungen höheren Grades: Zahl der Wurzeln, Zusammenhang zwischen Wurzeln und Koeffizienten. Auflösung numerischer Gleichungen nach der Regula falsi.

Zusammenhang zwischen Gleichung und Funktion. Graphische Darstellung ganzer rationaler Funktionen in Verbindung mit einer Einführung in die Infinitesimalrechnung, soweit sie zur Lösung von Aufgaben über Extrema nötig ist.

Geometrie:

Planimetrie: Die wichtigsten Eigenschaften von Winkel, Dreieck, Parallelogramm, Trapez, regulärem Polygon, Kreis. Kongruenz, Symmetrie, Ähnlichkeit. Der pythagoräische Lehrsatz. Flächenberechnung. Flächenverwandlung. Konstruktionen.

Stereometrie: Die Hauptsätze über die Lagebeziehungen von Punkt, Gerader und Ebene im Raum. Berechnungen an Körpern wie: reguläre Körper, Prisma, Pyramide, Pyramidenstumpf, Zylinder, Kegel, Kegelstumpf, Kugel. Darstellen räumlicher Gebilde.

Trigonometrie: Die trigonometrischen Funktionen am rechtwinkligen Dreieck und deren Zusammenhänge. Die trigonometrischen Funktionen für beliebige Winkel. Additionstheoreme. Das schiefwinklige Dreieck mit Sinus- und Cosinussatz. Anwendungen.

Analytische Geometrie: Punkt, Gerade und Kreis im rechtwinkligen Koordinatensystem. Die Kegelschnitte in ihren einfachsten Gleichungsformen und ihre Haupteigenschaften.

B. Von Kandidaten, die gemäß § 16 eine Prüfung in einer vierten modernen Sprache ablehnen und sich dafür zu einer ausgedehnteren Prüfung in Mathematik anmelden, außerdem:

Algebra und Analysis: Einfache Aufgaben aus der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Die Ableitungen der rationalen und der einfachsten transzendenten Funktionen. Extrema.

Trigonometrie: Das schiefwinklige ebene Dreieck. Das rechtwinklige sphärische Dreieck. Sinus- und Cosinussatz beim schiefwinkligen sphärischen Dreieck. Anwendungen.

Darstellende Geometrie: Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen in Grund- und Aufriß und die zugehörigen fundamentalen Konstruktionsaufgaben. Projektion und wahre Größe ebener Figuren.

Darstellung von Vielfachen; ebene Schnitte, Durchdringungen und Netze.

Darstellung von Zylinder, Kegel und Kugel; konstruktive Behandlung ihrer Punkte, Mantellinien, Tangentialebenen und ebenen Schnitte.

10. In der Physik:

Grundbegriffe der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Wellenlehre und ihre Anwendung auf die Akustik. Kenntnis und Verständnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der Wärmelehre, der Optik, des Magnetismus und der Elektrizität.

11. In der Chemie:

Kenntnis und Verständnis der wichtigsten chemischen Begriffe, Erscheinungen und Gesetze. Kenntnis der wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen aus der anorganischen Chemie, sowie einiger organischer Stoffe. Kenntnis einiger wichtiger, mit der Chemie in enger Beziehung stehender Mineralien.

12. In der Naturgeschichte:

Botanik: Kenntnis und Verständnis der Grundzüge des äußern und innern Baues des Pflanzenkörpers. Einsicht in die wichtigsten Lebenserscheinungen. Kenntnis einer Anzahl größerer einheimischer Pflanzenfamilien mit besonderer Berücksichtigung der wichtigsten Kulturgewächse. Grundzüge des natürlichen Systems.

Zoologie: Kenntnis des Baues und der Lebensverhältnisse einiger der Anschauung und dem Verständnis leicht

zugänglicher Vertreter der Tierstämme und einzelner besonders wichtiger Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreiches. Grundgedanken der Entwicklungslehre.

Anthropologie: Einsicht in Bau und Lebenserscheinungen des menschlichen Körpers.

13. In Handelsbetriebslehre (als Erfatzfach nach § 16):

Warenhandel mit Einschluß des Überseehandels. Verkehrslehre. Banken und Bankgeschäfte. Börsenwesen.

14. In kaufmännischer Arithmetik (als Erfatzfach nach § 16):

Termin- und Wechselrechnungen, Kontokorrent, Effekten- und Warenrechnungen, Arbitrage und Warenkalkulation.

§ 22. Für jedes Fach erteilt der Examinator im Einvernehmen mit dem Experten dem Kandidaten eine Zensur, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Die Anwendung von Zwischennoten, wie $4\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$ u. s. w., ist gestattet.

§ 23. Nach der Prüfung tritt die Kommission mit den Examinatoren und Experten zusammen, um das Ergebnis festzustellen.

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn der Durchschnitt aller Zensuren mehr als $3\frac{1}{2}$ beträgt. Außerdem gelten, abgesehen vom Zeichnen, folgende Bestimmungen:

Eine Fachzensur unter 2, zwei Fachzensuren unter 3 oder vier Fachzensuren unter 4 schließen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

Für Kandidaten, die von einzelnen Fächern dispensiert werden, tritt die weitere Bestimmung hinzu, daß sie in der Mehrzahl der Fächer mindestens die Zensur 4 erreichen müssen.

§ 24. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sich nur noch einmal für eine Prüfung melden und nicht früher als nach Verfluß eines Semesters. Bei der zweiten Prüfung wird Dispens von denjenigen Fächern erteilt, in denen bei der ersten Prüfung mindestens die Zensur 5 erreicht wurde. Diese Zensuren werden den Kandidaten bei der zweiten Prüfung angerechnet.

§ 25. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird von allen drei Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

§ 26. Ein Maturitätszeugnis erhalten Kandidaten, die die Prüfung in folgenden zehn Fächern gemacht haben:

1. Deutsch (mit Einschluß der Literaturgeschichte, siehe § 21, 1);
2. Lateinisch (beziehungsweise das Ersatzfach nach § 16);
3. Griechisch (beziehungsweise das Ersatzfach nach § 16);
4. Französisch;
5. Geschichte;
6. Geographie;
7. Mathematik (beziehungsweise im Ersatzfach nach § 16);
8. Physik;
9. Chemie;
10. Naturgeschichte (beziehungsweise das Ersatzfach nach § 16).

Wer die Prüfung in Latein gemacht hat, erhält ein Zeugnis, das für die Immatrikulation an alle Fakultäten Gültigkeit hat (für die theologische Fakultät aber nur dann, wenn auch für Griechisch eine Zensur vorhanden ist; siehe außerdem § 27). Wer die Prüfung statt in Latein in einem Ersatzfach gemacht hat, erhält ein Zeugnis, das für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät und die philosophische Fakultät II Gültigkeit hat. Wer anstatt Geometrie (Teil der Mathematik) und Naturgeschichte die Ersatzfächer wählt, erhält ein Zeugnis, das nur für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gültig ist.

§ 27. Weder dieses kantonale Maturitätszeugnis noch das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen.

§ 28. Die Prüfungskommission führt ein genaues Verzeichnis der Kandidaten, sowie der Zensuren, die erteilt worden sind. Die Akten sind im Universitätsarchiv aufzubewahren. Die Kommission erstattet über jede Prüfungsserie der Erziehungsdirektion Bericht.

§ 29. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Dadurch wird das Aufnahme-reglement vom 9. April 1918 aufgehoben.

II. Kanton Bern.

Lehrerschaft aller Stufen.

Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes. (Vom 24. Mai 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons
Bern,

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens, und in der Absicht, die Be-

dingungen zur Erlangung eines Patenten zur Ausübung des höheren Lehramtes zeitgemäß festzustellen,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt.

Der Zeitpunkt derselben wird von der Prüfungskommission bestimmt und von der Direktion des Unterrichtswesens öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Wer diese Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein Diplom, in welchem seine Befähigung zum Lehramt an einer höhern Mittelschule beurkundet wird. Im Diplom sind die Hauptfächer und das Nebenfach als solche zu bezeichnen.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: lateinische, griechische, hebräische, deutsche, französische, italienische, englische Sprache, Geschichte, Mathematik, Versicherungslehre, Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

II. Die Prüfungskommission.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Von diesen sollen sechs und der Präsident aus dem Lehrkörper der philosophischen Fakultät I und II, zwei aus den amtierenden Gymnasiallehrern gewählt werden. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

§ 5. Die Prüfungskommission kann nicht zur Kommission gehörende Examinatoren beiziehen.

§ 6. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren werden entschädigt nach Maßgabe der Verordnung I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 2. März 1923.

III. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 8. Der Kandidat meldet sich für die Prüfung schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

In der Anmeldung sind die Fächer zu bezeichnen, in denen der Kandidat geprüft werden will. Der Anmeldung hat er einen Heimatschein, ein Leumundszeugnis und ein curriculum vitae beizulegen.

§ 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Kandidat darüber auszuweisen, daß er die Maturitätsprüfung in der literarischen oder der realen Richtung nach Typus A oder B oder C mit Erfolg bestanden und mindestens vier Jahre lang akademische Studien gemacht und davon mindestens ein Semester an einer andern schweizerischen oder ausländischen Hochschule zugebracht hat.

Statt des Maturitätszeugnisses kann der Bewerber ein bernisches Sekundarlehrerpatent vorlegen.

Wer in einer modernen Sprache (Deutsch oder Fremdsprache) geprüft werden will, hat sich über einen ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten in dem betreffenden Sprachgebiet auszuweisen. Wenn die betreffende Sprache Nebenfach ist, so genügt ein Ausweis über einen ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten, die auch in die Ferien fallen dürfen.

Der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, daß er einen von der Hochschule organisierten praktisch-didaktischen Kurs in wenigstens einem seiner Hauptfächer mitgemacht und sich unter Aufsicht eines Gymnasial- oder Hochschullehrers mindestens sechs bis sieben zusammenhängende Wochen am Unterricht eines Gymnasiums auf verschiedenen Stufen hörend und lehrend mit Erfolg beteiligt hat.

§ 10. Jeder zur Prüfung zugelassene Kandidat hat bei der Hochschulverwaltung eine Gebühr von Fr. 75.— zu erlegen.

Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 30.—.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in zwei Hauptfächern, einem Nebenfach und in Pädagogik sich der Prüfung unterziehen.

§ 12. Die Prüfungen im Nebenfach und in der theoretischen Pädagogik können vom Kandidaten nach freier Wahl entweder gleichzeitig mit der Prüfung in den beiden Hauptfächern oder schon früher, jedoch nicht vor dem vollendeten vierten akademischen Semester, zur Zeit der Hauptprüfungen abgelegt werden.

Wenn eine dieser Prüfungen vor der Hauptprüfung abgelegt wird, so wird die Prüfungsnote für die Schlußprüfung vorge-

merkt. Wer in einer dieser Vorprüfungen eine ungenügende Note erhalten hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. Besondere Zeugnisse über die Prüfung im Nebenfach werden nicht ausgestellt.

Die Prüfungsgebühr für die Vorprüfung im Nebenfach beträgt Fr. 20.—, für die Vorprüfung in theoretischer Pädagogik Fr. 10.— und wird auf dem Betrag der Prüfungsgebühr für die Hauptprüfung angerechnet.

§ 13. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich und für gewisse Fächer auch praktisch.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

- a) In einer Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden. Das Thema wird ihm vier Monate vor der Prüfung aufgegeben, die fertige Hausarbeit hat er zwei Monate vor der Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission abzuliefern.

Das Thema soll den Bedürfnissen des Gymnasialunterrichtes entsprechen und auf die besondere Studienrichtung des Kandidaten Rücksicht nehmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur nach ihrem wissenschaftlichen Wert, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck und nach der Stoffgestaltung geprüft.

- b) In kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens fünf Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für das Nebenfach eine halbe Stunde und für die Pädagogik $\frac{3}{4}$ Stunden.

Für die praktische Prüfung siehe die Anforderungen der einzelnen Fächer.

§ 14. Die Benutzung fremder Hilfe, sowie jeder Betrug wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

§ 15. Es werden in den einzelnen Fächern nachstehend bezeichnete Leistungen und Kenntnisse gefordert:

A. Lateinische Sprache.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem lateinischen Schrift-

steller oder Behandlung einer literar-historischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel.

2. Klausurarbeiten: a) Version eines schwierigeren Stückes aus einem der auf der obern Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller (2 Stunden); b) Übersetzung eines Originaltextes ins Lateinische (1½ Stunden); c) Aufsatz aus der römischen Literaturgeschichte oder den Altertümern (1½ Stunden).

Mündliche Prüfung.

- a) Belesenheit besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen daraus ex tempore zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b) Vertrautheit mit der Literaturgeschichte und der römischen Altertumswissenschaft (Geschichte, Staatskunde und Heerwesen, Geographie, Topographie, Privatleben).
- c) Kenntnis der historischen Grammatik der lateinischen Sprache.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Version einer Partie aus einem Schulschriftsteller (2 Stunden); b) Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Derselbe Prüfungsstoff wie bei der Hauptprüfung, jedoch weniger eingehend.

B. Griechische Sprache.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem griechischen Schriftsteller oder Behandlung einer literar-historischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel.
2. Klausurarbeiten: a) Version eines schwierigeren Stückes aus einem der auf der obern Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller (2 Stunden); b) Übersetzung eines Originaltextes ins Griechische (1½ Stunden); c) Aufsatz aus der griechischen Literaturgeschichte oder den Altertümern (1½ Stunden).

Mündliche Prüfung.

- a) Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen daraus ex tempore zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b) Vertrautheit mit der Literaturgeschichte und der griechischen Altertumswissenschaft (Geschichte, Staatskunde und Heerwesen, Geographie, Topographie, Privatleben).
- c) Kenntniss der vergleichenden Grammatik der griechischen Sprache.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Version einer Partie aus einem Schulschriftsteller (2 Stunden); b) Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Derselbe Prüfungsstoff wie bei der Hauptprüfung, jedoch weniger eingehend.

C. Hebräische Sprache.*Schriftliche Prüfung.*

Übersetzen und grammatische Erklärung eines hebräischen Textes (4 Stunden).

Mündliche Prüfung.

- a) Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen. Sicherheit in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax.
- b) Einige Vertrautheit mit den Ergebnissen der alttestamentlichen Forschung, der biblischen Zeitgeschichte und der Geschichte der ältesten semitischen Religion.

D. Deutsche Sprache.**1. Für deutschsprechende Bewerber.**

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

- 1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benützung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetisch.

tische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem ältern oder neueren Schriftwerk.

2. Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines althochdeutschen oder mittelhochdeutschen Textes mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der Grammatik und Sprachgeschichte, sowie der beschreibenden Phonetik. Fähigkeit, einen ältern oder neuern Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik, Metrik und Poetik. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der deutschen Literaturgeschichte, besonders der klassischen Periode und Kenntnis einer größeren Anzahl hervorragender Schriftwerke. Bekanntschaft mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte. Die Prüfung soll außerdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines mittelhochdeutschen Textes mit grammatischer Erklärung (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen oder neuhochdeutschen Text nach Inhalt und Form (auch metrisch) zu erklären. Vertrautheit mit der Entwicklung der neueren deutschen Literatur, besonders der klassischen Periode, und Kenntnis einer größeren Anzahl hervorragender Schriftwerke; Kenntnis der Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes.

2. Für fremdsprachige Bewerber.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforder-

lichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren Schriftwerk.

2. Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines mittelhochdeutschen Textes ins Neuhochdeutsche mit grammatischer Erklärung (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der Grammatik und Sprachgeschichte, sowie der Phonetik des Neuhochdeutschen. Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik, Metrik und Poetik. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der deutschen Literaturgeschichte und Kenntnis der bedeutendsten Schriftwerke älterer und neuerer Zeit, besonders der klassischen. Kenntnis der Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes. Die Prüfung soll außerdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt.

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgenommen. Die schriftlichen Arbeiten sind deutsch abzufassen (gilt auch für das Nebenfach).

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines Schriftstellertextes aus der Muttersprache des Kandidaten ins Deutsche (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Fähigkeit, einen neuhochdeutschen Text nach Inhalt und Form (auch metrisch) zu erklären. Vertrautheit mit der Entwicklung der neueren deutschen Literatur von dem klassischen Zeitalter an und Kenntnis einer größeren Anzahl hervorragender Schriftwerke; Bekanntschaft mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des deutschen Sprachgebietes.

E. Französisch.

1. Für französischsprachige Bewerber.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforder-

lichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem ältern oder neueren französischen Schriftwerk.

2. Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines altfranzösischen Textes ins Neufranzösische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Korrektheit und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und der Grundtatsachen der beschreibenden Phonetik. Geschichte der französischen Sprache, wobei der Kandidat sich auch über die grundlegenden Kenntnisse im Lateinischen auszuweisen hat. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der französischen Literatur. Kenntnis der bedeutendsten Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen ältern oder neuern Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Haupttatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines leichten altfranzösischen Textes ins Neufranzösische (2 Stunden); b) Ein Aufsatz über ein Thema aus der französischen Literaturgeschichte (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Grundtatsachen der beschreibenden Phonetik. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntnis der französischen Literaturgeschichte und einer Anzahl hervorragender Schriftwerke. Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und der kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes.

2. Für deutschsprechende Bewerber.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren französischen Schriftwerk.

2. Klausurarbeiten: a) Übersetzung aus dem Altfranzösischen ins Neufranzösische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stunden); b) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (3 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik. Phonetik des Neufranzösischen. Geschichte der französischen Sprache, wobei der Kandidat sich auch über die grundlegenden Kenntnisse in Latein auszuweisen hat. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der französischen Literatur. Kenntnis einer Anzahl hervorragender Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte.

Die schriftlichen Arbeiten sind französisch abzufassen. Die mündliche Prüfung wird in derselben Sprache abgenommen. (Gilt auch für Französisch als Nebenfach.)

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Französische (2 Stunden); b) Aufsatz über ein leichteres Thema aus der neueren französischen Literaturgeschichte (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, angemessene Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Phonetik des Neufranzösischen. Sichere Kenntnis der neufranzösischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntnis der neufranzösischen Literaturgeschichte auf Grund der Lektüre einer Anzahl hervorragender Schriftwerke. Fähigkeit, einen neufranzösischen Text nach Inhalt und Form zu erklären. Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des französischen Sprachgebietes.

F. Italienisch.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforder-

lichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren italienischen Schriftwerk.

2. Klausuren: a) Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Italienische (1½ Stunden); b) Übersetzung eines schwierigeren älteren oder neueren italienischen Textes ins Deutsche mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stunden); c) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema in italienischer Sprache (1½ Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache, Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuitalienischen Grammatik. Phonetik des Neuitalienischen. Geschichte der italienischen Sprache, wobei der Kandidat sich auch über die grundlegenden Kenntnisse in Latein auszuweisen hat. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der italienischen Literatur. Kenntnis einer Anzahl hervorragender Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen älteren oder neueren Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und kulturellen Geschichte des italienischen Sprachgebietes. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte.

Die schriftlichen Arbeiten sind italienisch abzufassen. Die mündliche Prüfung wird in derselben Sprache abgenommen. (Gilt auch für das Nebenfach).

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausuren: a) Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Italienische (2 Stunden); b) Aufsatz über ein leichteres Thema aus der italienischen Literaturgeschichte (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Reine Aussprache. Angemessene Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Phonetik des Neuitalienischen. Sichere Kenntnis der neuitalienischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntnis der italienischen Literaturgeschichte auf Grund der Lektüre einiger hervorragender Schriftwerke. Fähigkeit, einen italienischen Schriftstellertext nach Inhalt und Form zu erklären. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und der kulturellen Geschichte des italienischen Sprachgebietes.

G. Englisch.**Hauptfach.***Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen Frage unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren englischen Schriftwerk.
2. Klausuren: a) Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Englische (1½ Stunden); b) Übersetzung eines alt- oder mittelenglischen Textes ins Neuenglische mit grammatischer Erklärung, oder Bearbeitung eines sprachgeschichtlichen Themas (2 Stunden); c) Aufsatz über ein literarhistorisches Thema (1½ Stunden).

Mündliche Prüfung.

Sichere Aussprache auch der schwierigeren Teile des englischen Wortschatzes mit wissenschaftlicher Begründung der Kenntnisse. Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntnis der neuenglischen Grammatik. Geschichte der englischen Sprache seit altenglischer Zeit. Vertrautheit mit der Gesamtentwicklung der englischen Literatur. Kenntnis einer Anzahl hervorragender Schriftwerke älterer und neuerer Zeit. Fähigkeit, einen altenglischen, mittelenglischen oder neuenglischen Text nach Inhalt und Form zu erklären. Stilistik und Metrik. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der politischen und der kulturellen Geschichte Englands. Bekanntschaft mit den Grundzügen der Ideengeschichte. Die Prüfung soll außerdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt.

Die schriftlichen Arbeiten sind englisch abzufassen. Die mündliche Prüfung wird in derselben Sprache abgenommen. (Gilt auch für das Nebenfach.)

Nebenfach.*Schriftliche Prüfung.*

Klausurarbeiten: a) Übersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Englische (2 Stunden); b) Aufsatz über ein leichteres Thema aus der englischen Literaturgeschichte (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Sichere Aussprache auch der schwierigeren Teile des neuenglischen Wortschatzes. Angemessene Gewandtheit und Korrektheit

im mündlichen Ausdruck. Sichere Kenntniss der neuenglischen Grammatik und Vertrautheit mit ihren sprachwissenschaftlichen Grundlagen. Kenntniss der englischen Literaturgeschichte seit dem Beginn der Elisabethanischen Zeit auf Grund der Lektüre einer Anzahl hervorragender Schriftwerke. Fähigkeit, einen englischen Schriftstellertext nach Inhalt und Form zu erklären. Vertrautheit mit den Grundtatsachen der neueren politischen und kulturellen Geschichte Englands.

H. Geschichte.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes unter Benutzung der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel.
2. Klausurarbeiten: a) Charakterisierung und Interpretation eines historischen Dokumentes (3 Stunden); b) Ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Prüfung in allgemeiner Geschichte (Altertum, Mittelalter und Neuzeit) und Schweizergeschichte, sowohl hinsichtlich der Vertrautheit mit den wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Tatsachen als auch in bezug auf die Fähigkeit, historische Zusammenhänge zu erfassen und selbständig zu beurteilen. Kenntniss der bedeutendsten Quellen und Bearbeitungen und einige Übung in ihrem Gebrauch. Grundzüge der Urkundenlehre. Die Prüfung soll außerdem dem Kandidaten Gelegenheit geben, zu zeigen, daß er die für seine Fachausbildung notwendigen elementaren Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts (3 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Kenntniss der HAUPTERSCHEINUNGEN der allgemeinen und schweizerischen Geschichte, sowie der bedeutendsten geschichtlichen Quellen und Bearbeitungen.

J. Mathematik.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung einer mathematischen Frage aus einem Gebiete, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten (4 Stunden).

Mündliche Prüfung.

- a) Darstellende, projektivische und synthetische Geometrie.
- b) Analytische und höhere Geometrie.
- c) Differential- und Integralrechnung. Funktionentheorie.
- d) Differential- und Integralgleichungen. Elliptische Funktionen.
- e) Zahlentheorie und Gruppentheorie.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

- a) Synthetische und analytische Geometrie.
- b) Differential- und Integralrechnung. Grundelemente der Funktionentheorie. Elementare Differentialgleichungen.

K. Versicherungslehre.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

- 1. Hausarbeit: Eine nach Inhalt und Form abgerundete, auf kritischen Untersuchungen beruhende Arbeit aus einem Gebiete der Versicherungslehre, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.
- 2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben und Beantwortung von Fragen aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten (4 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben für einfache und verbundene Leben. Theorie der Sterblichkeitsmessung. Makeham'sches Gesetz. Diskontinuierliche und kontinuierliche Berechnungsmethoden. Ermittlung von Deckungskapitalien zur Aufstellung von technischen Bilanzen und Fondsprüfungen. Versicherungsökonomik und -statistik. Ausgleichung. Wahrscheinlichkeitsrechnung. Fehlertheorie. Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Versicherungsgesetzgebung. Öffentliche und private Versicherung. Kenntnis des technischen Aufbaues der Sachversicherungsarten.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeiten: Behandlung von Gegenständen aus den wesentlichsten, für die mündliche Prüfung im Hauptfach vorgesehenen Gebieten der Versicherungslehre (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Wesentlichste, für die mündliche Prüfung im Hauptfach vorgesehene Gebiete der Versicherungslehre.

L. Astronomie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf gründliche Studien gestützte theoretische oder praktische Bearbeitung eines Gegenstandes aus dem Gebiete der Astronomie.
2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben und Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete des astronomischen Unterrichts an den höhern Mittelschulen; oder Behandlung einer Beobachtungsmethode; oder Beschreibung und kritische Beurteilung einer dem Erfahrungskreis entnommenen Himmelserscheinung (4 Stunden.)

Praktische Prüfung.

Kenntnis der astronomischen Instrumente und deren Benützung. Aufstellung eines Beobachtungsprogramms für eine gegebene Methode, z. B. der geographischen Ortsbestimmung; oder Vorbereitung eines Demonstrationsabends.

Mündliche Prüfung.

Sphärische Astronomie, einschließlich astronomisch-geographische Ortsbestimmung und astronomische Phänomenologie. Die Grundprinzipien der Mechanik des Himmels und der Bahnbestimmung der Planeten und Kometen. Die Elemente der Astrophysik.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der allgemeinen Astronomie mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Unterrichts an den höhern Mittelschulen (2 Stunden).

Praktische Prüfung.

Kenntnis der wichtigsten astronomischen Instrumente und deren Benützung, sowie der übrigen Hilfsmittel astronomischer

Beobachtung, astronomische Jahrbücher, Sternkarten und dergleichen.

Mündliche Prüfung.

Sphärische Astronomie, einschließlich astronomisch-geographische Ortsbestimmung und astronomische Phänomenologie. Die Grundprinzipien der Mechanik des Himmels, sowie der Bahnbestimmung der Planeten und Kometen. Einleitung in die Physik des Himmels.

M. Physik.

Hauptfach.

Kandidaten theoretischer Richtung.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine inhaltlich und formell abgerundete Arbeit aus einem Gebiete der theoretischen Physik.
2. Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus der theoretischen Physik (4 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik und der Hauptgebiete der theoretischen Physik.

Praktische Prüfung.

Ausführung einer praktisch-physikalischen Aufgabe.

Kandidaten experimenteller Richtung.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine inhaltlich und formell abgerundete Arbeit aus einem Gebiete der Physik, mit dem sich der Kandidat experimentell beschäftigt hat.
2. Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus der Experimentalphysik (4 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik und der physikalischen Meßmethoden.

Praktische Prüfung.

Ausführung einer selbständigen praktischen Arbeit aus einem Gebiete der Experimentalphysik, sowie Aufstellung eines Demonstrationsversuchs.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit: Bearbeitung von Aufgaben aus der Experimentalphysik (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik.

Praktische Prüfung.

Ausführung einer praktisch-physikalischen Aufgabe.

N. Chemie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Anschauung begründete, inhaltlich und formell abgerundete Darstellung eines Gegenstandes aus der allgemeinen oder anorganischen oder organischen Chemie.
2. Klausurarbeit: Beschreibung eines Stoffes oder einer Stoffgruppe; oder Ableitung einer Gesetzmäßigkeit oder eines Begriffs; oder Erörterung von Beziehungen zwischen Stoffarten, Erscheinungen, Gesetzmäßigkeiten (4 Stunden).

Praktische Prüfung.

Lösung einer experimentellen Aufgabe, z. B. Ausführung eines Demonstrationsversuches; oder Anfertigung eines Präparates; oder Durchführung einer physikalisch-chemischen Messung, oder eine qualitative oder quantitative Analyse.

Mündliche Prüfung.

Hauptfach.

Allgemeine physikalische, anorganische und organische Chemie.

Nebenfach.

(Klausur und mündlich 3 Stunden.) Allgemeine physikalische Chemie, Grundzüge der anorganischen und organischen Chemie.

O. Mineralogie und Geologie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf selbständiger Beobachtung und auf Literaturstudium beruhende, inhaltlich und formal abgerundete mineralogisch-petrographische oder geologisch-paläontologische Darstellung aus einem Gebiet, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.
2. Klausurarbeit: Behandlung von Fragen aus den Stoffgebieten der mündlichen Prüfung (4 Stunden).

Praktische Prüfung.

Fertigkeit im makroskopischen und mikroskopischen Mineral- und Gesteinsbestimmen, Beobachtungen im Terrain, Lesen geologischer Karten, Entwerfen von Profilen, stratigraphisch-paläontologische Bestimmungen.

Mündliche Prüfung.

- a) Allgemeine und spezielle Mineralogie.
- b) Allgemeine und spezielle Petrographie.
- c) Lagerstättenkunde und regionale Petrographie, mit besonderer Berücksichtigung einheimischer Verhältnisse.
- d) Allgemeine Geologie.
- e) Elemente der Formationskunde (historische Geologie).
- f) Geologie der Schweiz.
- g) Elemente der Paläontologie und Kenntnis der wichtigsten Versteinerungen.
- h) Mikroskopische Petrographie.

Nebenfach.

Nur Klausurarbeit (2 Stunden) und mündliche Prüfung im Umfange der Stoffgebiete a bis f.

P. Botanik.*Hauptfach.**Schriftliche Prüfung.*

- 1. Hausarbeit: Eine auf eigene Beobachtung oder kritische Literaturstudien begründete, inhaltlich und formal abgerundete Darstellung aus dem Gebiete der allgemeinen oder speziellen Botanik.
- 2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus der Rubrik b der mündlichen Prüfung (4 Stunden).

Praktische Prüfung.

Durchführung einer pflanzenanatomischen Untersuchung oder pflanzenphysiologischer Experimente oder von Bestimmungen kryptogamischer oder phanerogamischer Gewächse mit Zeichnung und Erläuterung des Gesehenen, oder Ausweis über systematische und über elementare pflanzengeographische Kenntnisse auf einer Exkursion in der Umgebung Berns.

Mündliche Prüfung.

- a) Kenntnis der einheimischen Flora (Phanerogamen und leichter kenntliche Kryptogamen), sowie der wichtigsten Nutzpflanzen.

- b) Pflanzenanatomie und -physiologie, vergleichende Morphologie und Entwicklungsgeschichte der einzelnen Pflanzengruppen, sowie Systematik des Pflanzenreiches.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus Rubrik b der mündlichen Prüfung (3 Stunden).

Praktische Prüfung.

Ausweis über Übung im Gebrauch des Mikroskopes an Hand einer pflanzenanatomischen Untersuchung, sowie über die Befähigung zum Bestimmen von Kryptogamen und Phanerogamen.

Mündliche Prüfung.

- a) Kenntnis der wichtigsten einheimischen Phanerogamen- und Kryptogamenfamilien und einiger Vertreter derselben.
- b) Grundzüge der Pflanzenanatomie und -physiologie, der vergleichenden Morphologie und Entwicklungsgeschichte der einzelnen Gruppen des Pflanzenreichs.

Q. Zoologie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf eigene Beobachtung oder kritisches Literaturstudium gegründete, inhaltlich und formal abgerundete Darstellung eines Gegenstandes oder Problems aus der allgemeinen oder speziellen Zoologie oder vergleichenden Anatomie.
2. Klausurarbeit aus den Abschnitten a bis d der mündlichen Prüfung (4 Stunden).

Praktische Prüfung.

Lösung praktischer Aufgaben anatomischer, mikroskopischer oder biologischer Richtung oder Durchführung einer systematisch-faunistischen Exkursion in der Umgebung Berns.

Mündliche Prüfung.

- a) Die wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen Zoologie und Biologie und Verständnis für ihre Probleme.
- b) Morphologie der wichtigeren Tierstämme und Biologie ihrer Hauptvertreter.
- c) Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere mit Berücksichtigung des menschlichen Körpers und der physiologischen Vorgänge.

- d) Kenntnis der häufigsten Angehörigen der einheimischen Tierwelt (Systematik und spezielle Biologie).

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Klausurarbeit aus dem Stoffgebiet der mündlichen Prüfung (3 Stunden).

Praktische Prüfung.

Lösung einer praktischen Aufgabe anatomischer, mikroskopischer oder biologischer Richtung.

Mündliche Prüfung.

- a) Die wichtigsten Erscheinungen der allgemeinen Zoologie und Biologie und Verständnis für ihre Probleme.
- b) Morphologie der wichtigeren Tierstämme mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. Biologie ihrer Hauptvertreter.
- c) Kenntnis der häufigsten Angehörigen der einheimischen Tierwelt.

R. Geographie.

Hauptfach.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Zusammenfassende Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet der allgemeinen Geographie (mit Einschluß der Kartographie) oder der Länder- und Völkerkunde. Die Darstellung hat auf Grund der vorhandenen Literatur in methodisch richtiger Weise zu erfolgen, und es können durch eigene Untersuchungen gewonnene neue Resultate mitverarbeitet werden.
2. Klausurarbeit: Bearbeitung eines oder mehrerer Themata nach Auswahl aus dem Gebiete der allgemeinen Geographie, der Länder- und Völkerkunde und Kartographie (4 Stunden).

Praktische Prüfung.

Lösung einer Aufgabe aus dem Gebiet der physikalischen Geographie oder der Siedlungsgeographie oder ein Beispiel geographischer Routenaufnahme oder kartographischer Darstellung nach einer der üblichen Projektionen oder eine geographische Exkursion.

Mündliche Prüfung.

- a) Allgemeine Geographie: Morphologie des Landes und der Meere, Klimatologie, Ozeanographie, Anthropogeographie.

- b) Spezielle Geographie: Geographie der Schweiz. Ausgewählte Kapitel aus der Länderkunde Europas und der außereuropäischen Erdteile.
- c) Völkerkunde: Kenntnis der wichtigsten Menschenrassen, Völker und ihrer Kulturen.
- d) Kartographie: Karteninhalt und Kartenherstellung; die wichtigsten Kartenprojektionen; die Hauptzüge der Kartographie der Schweiz, sowie Kenntnis der wichtigsten offiziellen Kartenwerke des Auslandes.

Bei der mündlichen Prüfung ist auf die spezielle Studienrichtung der Kandidaten (ob mehr physikalisch-naturwissenschaftlicher oder mehr historisch-anthropogeographischer Richtung) angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nebenfach.

Schriftliche Prüfung.

Bearbeitung eines oder mehrerer Themata nach Auswahl aus dem Gebiet der allgemeinen Geographie oder der Länder- und Völkerkunde (2 Stunden).

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus folgenden Gebieten:

- a) Allgemeine Geographie: Morphologie der Länder und der Meere, Klimatologie, Ozeanographie, Anthropogeographie.
- b) Geographie der Schweiz. Ausgewählte Kapitel aus der Länderkunde Europas und der außereuropäischen Erdteile, sowie aus der Völkerkunde der außereuropäischen Länder.
- c) Kartographie: Karteninhalt, wichtigste Kartenprojektionen, Kartographie der Schweiz.

S. Pädagogik.

Theoretische Prüfung.

Einsicht in die Hauptprobleme der Erziehung und des Unterrichts unter Beachtung ihrer philosophischen Verwurzelung und der psychologischen Bedingtheiten ihrer Lösung.

Vertrautheit mit den die Erziehungsaufgabe der Mittelschule berührenden Problemen der Jugendkunde.

Gründliche Kenntnis mindestens eines klassischen Werkes der Pädagogik und Fähigkeit, seinen Ideengehalt aus den philosophie- und geistesgeschichtlichen Zusammenhängen heraus zu beurteilen.

Der Kandidat hat in der Prüfung in theoretischer Pädagogik zugleich den Ausweis über die Kenntnis der Grundprobleme der Philosophie zu erbringen.

Praktische Prüfung

(siehe auch § 9, Absatz 5).

- a) Eine Lehrprobe aus dem ersten Hauptfach mit Schülern. Dauer 45 Minuten.

Am Schlusse der Lehrprobe können seitens des Fachvertreters, sowie des Vertreters der Pädagogik, beziehungsweise Methodik an den Kandidaten Fragen der speziellen Didaktik gestellt werden.

- b) Ein freier Vortrag aus dem zweiten Hauptfach. Dieser Vortrag soll nach Inhalt und Form auf die Bildungsstufe einer obern Gymnasialklasse berechnet sein und ungefähr eine halbe Stunde dauern.

Lehrprobe und Probevortrag werden nur vom pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkte bewertet. Die Prüfungsnote wird vom Fachvertreter und dem Vertreter der Pädagogik gemeinsam festgesetzt.

V. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen Fächern, einschließlich theoretische und praktische Pädagogik, wenigstens die Note „genügend“ bekommen habe.

§ 17. Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala „sehr gut“, „gut“, „genügend“.

Es wird mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 18. Wer das Diplom erhalten hat, kann sich der Prüfung in einzelnen weiteren Fächern als Hauptfächern unterziehen.

§ 19. Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er die Prüfung einmal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission; jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden als sechs Monate nach der ersten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 20. Ein Kandidat, welcher die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann, wenn er sich wieder zum Examen meldet, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in denen er in der ersten Prüfung wenigstens die Note „gut“ bekommen hat.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21. In der Regel sollen nur Patentierte definitiv als Lehrer an den staatlichen bernischen Gymnasien angestellt werden. Eine provisorische Wahl darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 22. Inhaber eines nichtbernischen gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

§ 23. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 18. Dezember 1911 aufgehoben; es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

§ 24. Kandidaten, welche ihre vorbereitenden Studien auf die Patentprüfung für das höhere Lehramt vor dem Erlaß dieses Reglementes begonnen haben, haben bis zum Frühjahr 1929 das Recht, sich nach dem Reglement vom 18. Dezember 1911 prüfen zu lassen.

III. Kanton Luzern.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. Verordnung betreffend die Ausbildung und Patentierung der Sekundarlehrer. (Vom 12. November 1927.)

Der Erziehungsrat des Kantons
Luzern,

In Ausführung des § 26, Absatz 3, des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910,

beschließt:

§ 1. Für die Wählbarkeit eines Sekundarlehrers ist der Besitz eines besondern Patentbeschlusses erforderlich, das unter den folgenden Bedingungen erworben werden kann.

§ 2. Der Bewerber um das Sekundarlehrpatent muß im Besitze eines Primarlehrpatentes oder des Maturitätszeugnisses einer schweizerischen Mittelschule sein.

§ 3. Wenn das Primarlehrpatent in den Hauptfächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Geschichte nicht mindestens die Note 5 enthält, so muß der Bewerber in diesen Fächern eine Nachprüfung bestehen.

Zur Sekundarlehrerprüfung wird er nur zugelassen, wenn er bei der Nachprüfung in diesen Fächern die Note 5 erreicht.

§ 4. Die Inhaber des Maturitätszeugnisses sind gehalten, sich in einer besondern Prüfung über die von einem Primarlehrer geforderten Kenntnisse in den methodisch-pädagogischen Fächern auszuweisen.

§ 5. Vor der Sekundarlehrerprüfung hat sich der Kandidat über einen Aufenthalt von mindestens zwei Semestern an einer Hochschule im französischen Sprachgebiet auszuweisen.

§ 6. Die Prüfung erstreckt sich auf Deutsch, Französisch und Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Botanik und Zoologie).

§ 7. Für die Prüfung im Deutschen hat der Kandidat bis spätestens zehn Tage vor der Prüfung eine größere schriftliche Arbeit über ein ihm naheliegendes Wissensgebiet einzureichen.

Über das Thema hat er sich vorher mit dem zuständigen Fachlehrer zu verständigen.

Der Examiner ist berechtigt, bei der Prüfung diese Arbeit mit dem Kandidaten einläßlich zu besprechen.

§ 8. Im weitem hat der Kandidat eine Klausurarbeit über ein pädagogisches, methodisches oder allgemeines Thema abzufassen.

§ 9. Für die Prüfung in Französisch hat der Kandidat eine Klausurarbeit abzufassen, bestehend in der Übersetzung eines kurzen, mittelschweren Textes aus dem Französischen in die Muttersprache und der Übersetzung eines kurzen, mittelschweren Textes aus der Muttersprache ins Französische oder in einem freien französischen Aufsatz.

§ 10. In einer mündlichen Prüfung hat sich der Kandidat auszuweisen über: Die Kenntnis der modernen französischen Grammatik, genügende Fertigkeit im mündlichen Ausdrucke, korrekte Aussprache, Vertrautheit mit einem größern Werk der französischen Literatur, das vor der Prüfung im Einverständnis mit dem Fachlehrer auszuwählen ist.

§ 11. In der Prüfung in den naturwissenschaftlichen Fächern hat sich der Kandidat in einer Sitzung von einstündiger Dauer auszuweisen, daß er fähig ist, den naturwissenschaftlichen Unterricht im Rahmen des Lehrplanes für die Sekundarschulen des Kantons Luzern zu erteilen.

§ 12. Der Kandidat hat sich durch eine Lehrübung über seine Lehrbefähigung auf der Sekundarschulstufe auszuweisen.

§ 13. Für die Anordnung der Sekundarlehrerprüfung, die Rechte und Pflichten der Prüfungsorgane, sowie die Patentausstellung finden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung betreffend die Primarlehrerprüfungen vom 13. Januar 1922 sinngemäße Anwendung.

§ 14. Ein definitives Patent wird erteilt, wenn:

- a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 27, und
- b) keine Fachnote unter 4 sinkt.

Ein provisorisches Patent wird erteilt, wenn:

- a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 23, und
- b) keine Fachnote unter 3 sinkt.

§ 15. Der Erziehungsrat kann Kandidaten mit andern, wenigstens gleichwertigen Bildungsausweisen, insbesondere solchen mit Lehramtszeugnissen und Doktordiplomen von Hochschulen gestatten, sich um eine luzernische Sekundarschule zu bewerben.

§ 16. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Für Kandidaten, welche sich rechtzeitig für die ordentliche Sekundarlehrerprüfung vom Frühjahr 1928 anmelden, kommt indessen noch die provisorische Verordnung vom 10. November 1922 zur Anwendung.

2. Dekret betreffend die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen für die Amtsperiode 1927/1931. (Vom 6. Juli 1927.)

Der Große Rat des Kantons
Luzern,

In Hinsicht auf §§ 109 und 113 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910;

Auf den Vorschlag des Regierungsrates, sowie auf den Bericht der bestellten Kommission,

beschließt:

§ 1. Für die Legislaturperiode 1927 bis 1931 ist die Barbesoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen festgesetzt wie folgt:

- a) für einen Primarlehrer auf . . . Fr. 3200—4400
- b) für eine Primarlehrerin auf . . . „ 3000—4200
- c) für einen Sekundarlehrer auf . . . „ 4000—5200
- d) für eine Sekundarlehrerin auf . . . „ 3800—5000

Ferner erhält der Lehrer für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre eine jährliche Zulage von Fr. 50.—.

§ 2. Betreffend die Festsetzung der Besoldung innerhalb den in § 1 genannten Grenzen, die Verteilung der Barbesoldung zwischen Staat und Gemeinden (drei Viertel und ein Viertel) und die Naturalleistungen (Holz- und Wohnungsentschädigung) sind maßgebend die Bestimmungen des Erziehungsgesetzes vom

13. Oktober 1910 und des Gesetzes betreffend die Alterszulagen vom 8. März 1921.

§ 3. Die Besoldung der Lehrer der Bürgerschulen beträgt für den Kurs Fr. 250.— bis Fr. 300.—.

§ 4. Die Besoldung einer Lehrerin an einer Arbeitsschule (§ 113 des Erziehungsgesetzes) beträgt für den Kurs Fr. 200.— bis Fr. 300.—.

§ 5. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zum Vollzuge mitzuteilen.

(Die Holzentschädigung beträgt Fr. 200.— pro Jahr. — Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und beträgt im Minimum Fr. 300.—. Bei den meisten Gemeinden variiert dieselbe zwischen Fr. 400.— bis Fr. 1800.—.)

3. Dekret betreffend die Besoldungen für das Lehr- und Abwärtpersonal an den Mittelschulen und den Schulanstalten des Staates, für die Inspektoren der Volksschulen und für die Beamten und Angestellten der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages während der Amtsperiode 1927/1931. (Vom 6. Juli 1927.)

Der Große Rat des Kantons
Luzern,

In Hinsicht auf §§ 58 und 99 der Staatsverfassung, sowie auf die §§ 130, 148 und 162 des Erziehungsgesetzes;

Auf den Vorschlag des Regierungsrates und das Gutachten der bestellten Kommission,

beschließt:

§ 1. Für die nachgenannten Lehrstellen wird vom 1. Juli 1927 an bis zum 30. Juni 1931 die Besoldung festgesetzt wie folgt:

A. Mittelschulen.

Mittelschullehrer	Fr. 5500—7500
Rektoren, Zulage	„ 200— 500

Die Gemeinden des Mittelschulkreises haben von dem auf sie entfallenden Besoldungsanteil auch die dekretsgemäßen Beiträge von 8 % an die Hilfskasse der Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter zu leisten.

B. Kantonschule.

I.

1. Ordentliche Lehrer Fr. 7000—9200
2. Lehrer des Freihandzeichnens an den untern Klassen „ 6500—8500
3. Gesang- und Musiklehrer „ 6500—8500

4. Lehrer der Blasinstrumente und der untern Violinkurse Fr. 6000—8000
5. Turnlehrer „ 6000—8000
6. Für Lehrer, welche nur für eine beschränkte Anzahl Stunden einen Lehrauftrag erhalten haben, wird die Besoldung nach Maßgabe der vorstehenden Ansätze vom Regierungsrate festgesetzt.
7. Die beiden Rektoren erhalten eine Zulage von je Fr. 1200—2000

II.

Die Lehrer der Kantonsschule sind zur Übernahme einer Stundenzahl bis auf 24 verpflichtet. Mehrleistungen werden mit Fr. 200.— bis Fr. 250.— pro Jahresstunde honoriert.

Lehrer, deren Fach keine besondere Vorbereitung oder keinen Zeitaufwand für Korrekturen erfordert, sind zur Übernahme einer Stundenzahl bis auf 28 verpflichtet.

C. Theologische Fakultät.

1. Jede der Lehrstellen Fr. 7000—9200
2. Zulage an den Rektor „ 500

D. Kunstgewerbeschule.

1. Fachlehrer Fr. 6000—8000
2. Für Lehrer, welche nur für eine beschränkte Anzahl Stunden einen Lehrauftrag erhalten haben, wird die Besoldung nach Maßgabe der vorstehenden Ansätze vom Regierungsrate bestimmt.
3. Direktor, Zulage „ 1000—1500

E. Lehrerseminar.

1. Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung Fr. 6500—8500
2. Jeder der übrigen Lehrer, mit der Verpflichtung, auf Verlangen bei der Aufsicht im Konvikte mitzuwirken, „ 6000—7500
nebst freier Wohnung für einen derselben.
3. Hausknecht für das Seminar und das Konvikt:
 - a) Auf Rechnung der Schulanstalt an bar „ 1000—1800
 - b) Auf Rechnung des Konviktes Kost und freie Station.

F. Taubstummenanstalt und Anstalt für schwachbegabte Kinder.

1. Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung Fr. 6000—7500
2. Die übrigen Lehrer je „ 5000—6500
3. Lehrerinnen je „ 600—1500
nebst Kost und freier Station, mit der Verpflichtung, bei der Aufsicht über die Zöglinge und in der Besorgung der Haushaltsgeschäfte mitzuwirken.

§ 2. Soweit die Inhaber der unter § 1, lit. B und C, genannten Lehrstellen zugleich Chorherren sind, wird ihr daheriges Bareinkommen von dem für ihre Lehrstelle ausgesetzten Einkommen in Abzug gebracht.

§ 3. Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, deren Besoldungen in bestimmten Fällen bis auf 10 % ihres Betrages zu erhöhen.

§ 4. Die Besoldung der Inspektoren der Volksschulen wird für die nächsten vier Jahre festgesetzt wie folgt:

1. Kantonschulinspektor, nebst einer Entschädigung von Fr. 1000.— für die Reiseauslagen, Fr. 7000—8000
2. Bezirksinspektoren, je nach Dienstalter und den territorialen Verhältnissen des betreffenden Inspektoratskreises, für jede einzelne Primar- und Sekundarschule „ 20—100
3. Kantonaler Turninspektor Fr. 500.—; dazu für Dienstreisen eine Vergütung nach der Verordnung des Regierungsrates betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen an administrative Staatsfunktionäre.

§ 5. Für die nachgenannten Beamten und Angestellten wird, allfällige Abänderungen in der Umschreibung ihrer Dienstpflichten vorbehalten, für die nächsten vier Jahre die Besoldung festgesetzt wie folgt:

1. Kantonsbibliothek:
 - a) Oberbibliothekar der Kantonsbibliothek Fr. 7000—9200
 - b) Unterbibliothekar der Kantonsbibliothek „ 6000—7000
 - c) Gehilfen I. Klasse „ 5000—6200
 - d) Gehilfen II. Klasse „ 3500—5200
2. Lehrmittelverlag:
 - a) Verwalter „ 6000—8000
 - b) Gehilfe I. Klasse „ 5000—6300

Der Stellvertreter des Verwalters erhält
eine Zulage von Fr. 600

c) Gehilfen II. Klasse „ 3500—5200

3. Pedell der Kantonsschule „ 3500—4800

nebst freier Wohnung samt dem nötigen
Brennmaterial und einem Anteil an den Ein-
schreibgebühren der Schüler.

4. Abwart im Kantonsbibliothekgebäude nebst
freier Wohnung „ 3000—4500

5. Abwart der Kunstgewerbeschule „ 1800—2800
nebst freier Wohnung und 6 Ster Holz.

6. Abwart des naturhistorischen Museums . . . „ 1800

§ 6. Die Besoldungserhöhungen erfolgen gemäß dem Gesetze
über die Alterszulagen vom 8. März 1921.

§ 7. Die genannten Lehrpersonen, Beamten und Angestellten,
soweit sie nicht bloß im Nebenamte angestellt sind, erhalten neben
der ordentlichen Besoldung für jedes Kind bis zum vollendeten
18. Altersjahre eine jährliche Zulage von Fr. 50.—.

§ 8. Vorbehalten wird für alle in diesem Dekret festgesetzten
Besoldungen die Reorganisation der bezüglichen Lehr- oder
Amtsstellen.

§ 9. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv
niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzu-
teilen.

4. Aus: Dekret betreffend die Besoldung der administrativen Beamten und Angestellten des Staates für die Amtsperiode 1927/31. (Vom 5. Juli 1927.)

Der Große Rat des Kantons
Luzern,

In Hinsicht auf die §§ 58 und 99 der Staatsverfassung;

Nach Kenntnisaufnahme von einer Botschaft und einem Vor-
schlage des Regierungsrates vom 20. Juni 1927;

Auf das Gutachten der bestellten Kommission,
beschließt:

Die Jahresbesoldungen der administrativen Beamten und An-
gestellten des Staates seien für die Amtsperiode 1927/1931 —
vorbehaltlich allfälliger Reorganisationen — festgesetzt wie folgt:

II. Departement der Staatswirtschaft.

4. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Der Direktor und Hauptlehrer der Schule in
Sursee Fr. 8500

Der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau

Fr. 8000

Die Fachlehrer „ 5000—7000

Der ständige Hilfslehrer der Schule in Sursee . . „ 4000—6000

Für die nichtständigen Hilfslehrer, sowie für das Lehrpersonal der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen wird die Besoldung durch eine besondere Schlußnahme des Regierungsrates festgesetzt.

Abänderungen, je nach Inanspruchnahme von Kost und Logis im Anstaltsgebäude, werden vorbehalten.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

V. Kanton Schwyz.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

VI. Kanton Obwalden.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Verordnung über die Maturitätsprüfungen. (Vom 29. Dezember 1927.)

Der Kantonsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald
erläßt,

nachdem der schweizerische Bundesrat unterm 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen neue Vorschriften aufgestellt hat, denen die kantonalen Bestimmungen angepaßt werden müssen,

auf Antrag des Regierungsrates,

folgende Verordnung:

I. Die kantonale Maturitätsbehörde.

Art. 1. Die kantonale Maturitätsbehörde besteht aus der kantonalen Maturitätsprüfungskommission und dem Examinatorenkollegium derjenigen Lehranstalt, an welcher die Prüfung abgenommen wird.

Die Lehranstalten, an denen die Maturitätsprüfung abgenommen wird, sind: die kantonale Lehranstalt in Sarnen und die private des Benediktinerstiftes in Engelberg.

Die kantonale Maturitätsbehörde ist dem Erziehungsrat untergeordnet.

Den Vorsitz bei ihren Beratungen, sowie bei den mündlichen Prüfungen führt der Präsident der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter.

Art. 2. Die kantonale Maturitätsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

Sie wird auf vier Jahre, mit Wiederwählbarkeit, vom Erziehungsrat gewählt, der auch den Präsidenten bezeichnet.

Art. 3. Die Prüfungskommission überwacht die Ausführung des Reglementes und übt die besonders ihr durch vorliegende Verordnung übertragenen Befugnisse aus.

Bei den Beratungen des Examinatorenkollegiums haben die Mitglieder der Prüfungskommission konsultative Stimme.

Art. 4. Das Examinatorenkollegium besteht aus dem Rektor und den betreffenden Fachlehrern der Lehranstalt.

Es hat die in der Verordnung näher geregelten Befugnisse.

Art. 5. Ein vom Rektor der betreffenden Lehranstalt zu führendes Protokoll soll die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen und die wichtigeren Entscheide der Maturitätsbehörde enthalten.

Die alljährlichen Protokolle werden auf der Kanzlei des Erziehungsrates gesammelt, welcher die Rektoren sie jeweilen durch den Präsidenten der Prüfungskommission zustellen lassen. Jede der beiden Lehranstalten erhält von genannter Kanzlei eine Abschrift des Protokolls.

Die Kandidaten- und Notenverzeichnisse nach Art. 21 werden von der Kanzlei des Erziehungsrates als Beilagen zu den Protokollen ebenfalls aufbewahrt.

Art. 6. Die Maturitätsbehörde wird vom Staat nach den im Besoldungsgesetz für Kommissionalberatungen festgesetzten Ansätzen honoriert.

II. Zeitpunkt der Prüfungen, Anmeldung und Zulassungsbedingungen.

Art. 7. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird vom Präsidenten der Prüfungskommission im Einverständnis mit den Rektoraten festgesetzt, im Amtsblatt unter Bezeichnung des Anmeldetermines ausgeschrieben und der eidgenössischen Maturitätskommission mitgeteilt.

Art. 8. Der Kandidat muß sich bis zu dem im Amtsblatt bekanntgegebenen Termin beim Rektorate anmelden.

Die Anmeldung soll eine Erklärung darüber enthalten, nach welchem Maturitätstypus (Art. 11—13) die Prüfung bestanden werden will. Ferner sind ihr die Schul- und Sittenzeugnisse der drei letzten Studienjahre und ein Altersausweis beizulegen.

Zugleich mit der Anmeldung ist beim Rektorate zuhanden des Staates eine Gebühr von Fr. 30.— zu erlegen. Ärmern Kandidaten kann die Prüfungskommission auf schriftliches Gesuch die Gebühr ermäßigen oder erlassen.

Wer die Anmeldung zur Prüfung und die Hinterlegung der geforderten Zeugnisse bis zum festgesetzten Termin unterläßt, wird in dem betreffenden Jahre zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Doch kann die Prüfungskommission bei hinlänglicher Begründung von dieser Bestimmung absehen.

Art. 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Kandidat das 18. Altersjahr erfüllt haben und mindestens während des ganzen letzten Studienjahres regelmäßiger Schüler der obersten Klasse der betreffenden Lehranstalt gewesen sein.

III. Die Prüfung.

Art. 10. Die Prüfung hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat den erforderlichen Grad der geistigen Reife erlangt hat, um mit Erfolg dem Fachstudium an einer Hochschule obliegen zu können.

Die Anforderungen für die einzelnen Fächer sind in dem Programm enthalten, welches dieser Verordnung als Anhang beigegeben ist.

Es ist aber mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken als bloß des Umfanges der erworbenen Kenntnisse zu legen.

Art. 11. Die Prüfung kann nach Typus A oder nach Typus B abgenommen werden.

Art. 12. Der Maturitätstypus A umfaßt folgende Fächer:

1. Muttersprache.
2. Lateinisch.
3. Griechisch.
4. Zweite Landessprache.
5. Philosophie.
6. Geschichte.
7. Geographie.
8. Mathematik.
9. Physik.
10. Chemie.
11. Naturgeschichte.
12. Zeichnen.

In den Fächern 1, 2, 3, 4 und 8 wird schriftlich und mündlich, im Fach 5 nur mündlich geprüft.

In den Fächern 6, 7, 9, 10, 11 und 12 findet keine Prüfung statt (Art. 20, Abs. 3).

Art. 13. Beim Maturitätstypus B tritt, als einzige Abweichung gegenüber Typus A, an die Stelle von Griechisch die dritte Landessprache oder Englisch.

Der Regel nach gilt das Deutsche als Muttersprache, das Französische als zweite und das Italienische als dritte Landessprache.

Art. 14. Für die Fächer, in welchen eine Prüfung stattfindet, ist im wesentlichen das Unterrichtspensum der zwei obersten Klassen zu berücksichtigen.

Am gleichen Tage darf höchstens aus zwei Fächern die schriftliche Prüfung abgenommen werden.

Die mündlichen Prüfungen dürfen nicht früher als acht Tage nach der letzten schriftlichen Prüfung beginnen.

Einzelne Mitglieder der Prüfungskommission überwachen die schriftliche und mündliche Prüfung und nehmen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten.

Art. 15. Bei der schriftlichen Prüfung wird verlangt:

- a) in der Muttersprache ein Aufsatz;
- b) in der lateinischen Sprache eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische;
- c) in der griechischen Sprache (Typus A) die Übersetzung eines vorgelegten gedruckten Textes ins Deutsche;
- d) in der modernen Ersatzsprache für Griechisch (Typus B) wie unter lit. e;
- e) in der zweiten Landessprache eine Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache, eventuell statt dessen ein freies Aufsatzthema in der Fremdsprache;
- f) in der Mathematik die Lösung einiger Probleme.

Art. 16. Für die schriftliche Prüfung bringt der betreffende Examinator auf Verlangen der Prüfungskommission mehrere Aufgaben in Vorschlag. Die Prüfungskommission kann den Examinator zu weiteren Vorschlägen veranlassen. Aus den vorgeschlagenen Aufgaben trifft die Prüfungskommission die Wahl; sie kann auch bestimmen, daß den Kandidaten die Auswahl aus zwei oder drei Aufgaben überlassen wird.

Art. 17. Die Kandidaten bestehen die schriftliche Prüfung über das einzelne Fach gleichzeitig und erhalten ihre Aufgaben erst in dem Augenblick, in welchem deren Bearbeitung beginnen soll.

Für die Muttersprache und die Mathematik werden höchstens je vier Stunden, für die übrigen Fächer höchstens je drei Stunden eingeräumt.

Art. 18. Als Hilfsmittel ist nur die Benützung der Logarithmentafel bei der Prüfung in Mathematik gestattet.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung beziehungsweise mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

Die Kandidaten sind vor Beginn der Prüfungen auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Art. 19. Die mündliche Prüfung wird vom Fachlehrer geleitet und dauert für den Kandidaten in jedem Fache durchschnittlich zehn Minuten. Die Prüfungskommission kann allenfalls die Fragestellung über bestimmte, in das Prüfungsgebiet einschlagende Materien verlangen.

Die Mitglieder der kantonalen und eidgenössischen Maturitätsbehörden, des Erziehungs- und des Regierungsrates, sowie die Professoren der beiden Lehranstalten haben zu den mündlichen Prüfungen freien Zutritt. Für anderweitige Besuche ist die Genehmigung des Vorsitzenden notwendig, der den prüfenden Fachlehrer hievon verständigt.

Bei der mündlichen Prüfung werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten, mit ihren Zensuren versehen, zur Einsichtnahme aufgelegt.

IV. Das Maturitätszeugnis.

Art. 20. Auf Grund der Prüfungsergebnisse gibt der Fachlehrer aus der schriftlichen und aus der mündlichen Prüfung vorläufig je eine Note.

Nach beendigter Prüfung stellt das Examinatorenkollegium in Anwesenheit der Prüfungskommission die Maturitätsnoten definitiv fest.

Für die in Art. 12 unter Ziffer 6, 7, 9, 10, 11 und 12 aufgezählten Fächer gilt als Maturitätsnote die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse der beiden letzten Jahre, in welchen im betreffenden Fach unterrichtet wurde. Der Abschluß in diesen Fächern darf jedoch nicht länger als zwei Jahre, in Geographie nicht länger als ein Jahr, vor dem Abschluß der gesamten Schulzeit zurückliegen; in Geschichte muß der Unterricht bis zum Ende der gesamten Schulzeit durchgeführt worden sein.

In der Philosophie, in welcher nur eine mündliche Prüfung stattfindet, wird das arithmetische Mittel aus der durchschnittlichen Schulzeugnisnote der beiden Unterrichtsjahre und der Prüfungsnote zur Maturitätsnote.

In den übrigen Fächern, in denen neben der mündlichen noch eine schriftliche Prüfung abgenommen wird, muß zunächst aus beiden Prüfungsnoten das arithmetische Mittel als Gesamtprüfungsnote festgestellt werden. Das arithmetische Mittel aus dieser Gesamtprüfungs- und der durchschnittlichen Schulzeugnisnote der beiden letzten Unterrichtsjahre ergibt die Maturitätsnote.

Jede Maturitätsnote muß in einer ganzen Zahl ausgedrückt werden.

Die Noten sind so zu bewerten, daß 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet.

Art. 21. Nach Feststellung der definitiven Maturitätsnoten übergibt das Examinatorenkollegium der Prüfungskommission ein vom Rektor unterzeichnetes, nach den Familiennamen alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Kandidaten, welches die gemäß Art. 23, lit. c—f, zur Ausstellung der Maturitätszeugnisse benötigten Angaben, sowie die Summe der Maturitätsnoten jedes einzelnen Kandidaten zu enthalten hat.

Die Prüfungskommission übermittelt dieses Verzeichnis mit einem Bericht über den reglementarischen Verlauf der Prüfung und mit ihren Anträgen dem Erziehungsrat.

Art. 22. Gestützt auf die Angaben in diesem Verzeichnis und die Anträge der Prüfungskommission stellt der Erziehungsrat die Maturitätszeugnisse aus.

Es darf nur erteilt werden, wenn die Summe sämtlicher Maturitätsnoten mindestens 44 beträgt. Die Erteilung des Maturitätszeugnisses ist auch ausgeschlossen, wenn, von der Note im Zeichnen abgesehen, entweder eine Note 1, oder zwei Noten 2, oder eine Note 2 und zwei Noten 3, oder mehr als drei Noten 3 vorkommen.

Art. 23. Das Maturitätszeugnis soll enthalten:

- a) die Überschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) den Namen der Anstalt;
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während deren er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturitätsprüfung bestanden worden ist;
- f) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer;
- g) die Unterschrift des Erziehungsrates und des Rektors der Anstalt.

Art. 24. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, erhält keinen besondern amtlichen Ausweis.

Nach nochmaligem Besuch der obersten Klasse der betreffenden Lehranstalt während eines ganzen Schuljahres als regelmäßiger Schüler kann er eine zweite Prüfung bestehen.

Bei dieser zweiten Prüfung wird ihm, wenn nicht mehr als zwei Jahre seit der ersten Prüfung verflossen sind, die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat, und werden ihm in diesen Fächern die Noten der ersten Prüfung angerechnet.

Für die zweite Prüfung ist wiederum die Gebühr nach Art. 8 zu entrichten.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Schlußbestimmung.

Art. 25. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 26. November 1907.

Anhang zur kantonalen Maturitätsverordnung.

Maturitätsprogramm.

Muttersprache.

Verständnis des grammatikalischen Baues der Sprache. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; Fähigkeit, einen Text in korrekter Aussprache und mit sinngemäßer Betonung zu lesen und seinen Inhalt richtig zu erfassen und wiederzugeben.

Übersicht der wichtigsten Perioden der Literatur; Kenntnis einiger Hauptwerke aus verschiedenen Literaturperioden und des Zusammenhanges des Dichterwerkes mit der Persönlichkeit des Dichters und mit seiner Zeit.

Fähigkeit, ein dem Bildungsstand eines Maturanden angemessenes Thema in einem sauber ausgeführten Aufsatz grammatisch, logisch und stilistisch richtig zu behandeln.

Lateinische Sprache.

Beherrschung der Formenlehre und der Syntax.

Schriftlich: Übersetzung einer deutschen Aufgabe ins Lateinische ohne Hilfe eines Wörterbuches.

Mündlich: Übersetzung einer Stelle aus einem lateinischen Autor, wobei der Examinator auch Texte wählen kann, die in der Schule nicht übersetzt worden sind. Der Text soll nicht bloß nach der formalen Seite bemeistert, sondern auch inhaltlich erfaßt werden. — Grundzüge der römischen Kultur- und Literaturgeschichte.

Griechische Sprache.

(Für Typus A.)

Beherrschung der Formenlehre und der hauptsächlichsten Regeln der Syntax.

Schriftlich: Übersetzung eines Originaltextes aus einem Schulschriftsteller ohne Benützung eines Wörterbuches.

Mündlich: Übersetzen einer Stelle aus einem griechischen Autor. Der Text soll nicht nur nach der formalen Seite bemeistert, sondern auch inhaltlich erfaßt werden. — Grundzüge der griechischen Kultur- und Literaturgeschichte.

Zweite Landessprache.

Kenntnis der Grammatik, sichere Beherrschung der Hauptregeln des modernen Sprachgebrauchs.

Angemessene Fertigkeit im mündlichen Ausdruck, richtige Aussprache auf Grund lautlicher Schulung.

Fähigkeit, einen vorgelegten Text sprachlich und inhaltlich zu erklären und korrekt in die Muttersprache zu übertragen.

In der schriftlichen Prüfung ist ein muttersprachlicher Text in die Fremdsprache zu übertragen oder es ist ein freies Aufsatzthema in der Fremdsprache zu behandeln.

Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur; Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer Beziehungen zum Dichter und seiner Zeit.

Die mündliche Prüfung wird in der Fremdsprache abgenommen.

Dritte Landessprache oder Englisch.

(Für Typus B.)

Die Anforderungen sind die gleichen wie für die zweite Landessprache.

Philosophie.

Die wichtigsten Fragen aus Logik, Kosmologie, Psychologie, Metaphysik und Ethik. Die bedeutendsten Erscheinungen in der Geschichte der Philosophie.

Geschichte.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Weltgeschichte und klarer Überblick über wichtige historische Zusammenhänge. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit den weltgeschichtlichen Vorgängen unter besonderer Berücksichtigung der staatsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung seit 1798.

Geographie.

Die Schweiz, Natur und Kantone. Ihre Nachbarländer. Übersicht über Europa und die übrigen Kontinente. Wirtschafts-

geographie der Schweiz mit Berücksichtigung ihrer weltwirtschaftlichen Beziehungen. Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie, sowie der Geologie mit besonderer Betonung der Schweiz.

Mathematik.

Arithmetik, Algebra und Analysis. Begriff der rationalen und der irrationalen Zahl. Algebraische Operationen. Logarithmen. Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten; rechnerische und graphische Auflösung. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Funktionale Abhängigkeit und graphische Darstellung von Funktionen.

Geometrie: Elementare geometrische Formen. Lagebeziehungen und Konstruktionen in der Ebene und im Raum. Kongruenz, Ähnlichkeit und Symmetrien. Übung in einer einfachen Darstellungsmethode. Flächen- und Volumenberechnung.

Trigonometrie: Das rechtwinklige Dreieck. Sinus- und Cosinussatz beim schiefwinkligen Dreieck; zugehörige Bestimmungsaufgaben. Die trigonometrischen Funktionen beliebiger Winkel und ihre Additionstheoreme.

Analytische Geometrie: Punkt, Gerade und Kreis im rechtwinkligen Koordinatensystem. Die Kegelschnitte in ihren einfachsten Gleichungsformen und ihre Haupteigenschaften.

Physik.

Mechanische Grundbegriffe. Gleichgewicht der starren Körper.

Wellenlehre. Erzeugung und Fortpflanzung des Schalles. Akustische Grundbegriffe der Musik.

Thermometrie. Thermische Ausdehnung. Kalorimetrie. Elemente der mechanischen Wärmelehre. Aggregatsänderungen. Ausbreitung der Wärme.

Optik: Die geradlinige Ausbreitung. Reflexion und Brechung des Lichtes. Photometrie. Dispersion. Optische Instrumente. Spektralanalyse.

Magnetismus. Elektrostatik. Der elektrische Strom. Leitfähigkeit der festen Körper, Flüssigkeiten und Gase. Praktische Maßsysteme. Stromenergie und Wärme. Wirkungen außerhalb des Stromkreises. Induktion.

Chemie.

Grundlagen der Chemie: Die stöchiometrischen Gesetze; die Atom- und Molekulartheorie und die Valenzlehre. Der Jonenbegriff. Chemische Gleichungen. Energetische Begleiterscheinungen chemischer Vorgänge.

Die wichtigsten Stoffe und Vorgänge aus der anorganischen Chemie. Begriff der organischen Verbindung.

Grundzüge der Krystallographie und der Mineralogie.

Naturgeschichte.

Botanik: Grundzüge des Baues und des Lebens der höhern Pflanzen. Ausgewählte Beispiele von Kryptogamen. Kenntnis einer Anzahl typischer Vertreter der verschiedenen Familien unter Berücksichtigung der verbreitetsten einheimischen Kulturpflanzen. Grundzüge des natürlichen Systems. Einige Übung im Pflanzenbestimmen. Einsicht in die Wechselbeziehungen zwischen Bau und Lebensbedingungen der Pflanzen.

Zoologie: Grundzüge des Baues und der Lebenserscheinungen der Tiere. Kenntnis einer Anzahl typischer Vertreter der verschiedenen Stämme mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Fauna. Einblick in die Systematik der Tierwelt. Beispiele aus der Stammesgeschichte. Abhängigkeit der Lebewesen von der Umwelt.

Anthropologie: Grundtatsachen vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers.

Zeichnen.

Einige Übung im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Verordnung über die Lehrerversicherungskasse. (Vom 29. Dezember 1927.)

Der Kantonsrat
des Kantons Unterwalden ob dem Wald
erläßt,

um für die Primarlehrer eine zeitgemäße und den jetzigen Besoldungsverhältnissen angepaßte Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu schaffen,

unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1904 betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention und in teilweiser Abänderung des Art. 2 dieser Verordnung, sowie unter Bezugnahme auf den Kantonsratsbeschluß vom 4. Juni 1927 betreffend Abschluß eines neuen Lehrerversicherungsvertrages,

auf Antrag des Regierungsrates,

folgende Verordnung:

Art. 1. Die weltlichen Lehrer an den Primarschulen werden in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung auf den Invaliditäts-, Alters- und Todesfall versichert.

Jeder neu gewählte Lehrer im Wahlalter von nicht über 40 Jahren ist berechtigt und verpflichtet, der Versicherung beizutreten.

Lehrer im Wahlalter von über 40 Jahren werden durch Spezialvertrag versichert.

Sekundarschullehrer können der Versicherung ebenfalls beitreten, sofern sie die auf ihre Versicherung entfallenden Leistungen an den Versicherer im vollen Umfange übernehmen.

Art. 2. Die Versicherung erfolgt mit Hilfe der bestehenden Lehrerunterstützungskasse, von jetzt an Lehrerversicherungskasse genannt, und durch Abschluß eines Vertrages mit einer soliden schweizerischen Versicherungsgesellschaft.

Art. 3. Das im Sinne der nachstehenden Bestimmungen versicherte Jahresgehalt beträgt für jeden versicherten Lehrer Fr. 4000.—.

Die Versicherungsleistungen bestehen aus folgenden jährlichen Renten:

- a) Invalidenrente. Diese beträgt, wenn die Invalidität während des 21. Altersjahres eintritt, 10 % des versicherten Gehaltes; sie ist je 1 % höher um jedes spätere Jahr, in dem die Invalidität eintritt, und beträgt demnach 49 %, wenn der Versicherte während des 60. Altersjahres invalid wird. Im Falle teilweiser Invalidität ist die Rente proportional zum Invaliditätsgrad niedriger. Sie hört auf mit dem Eintritt in den Genuß der Altersrente.
- b) Altersrente. Sie beträgt 50 % des versicherten Gehaltes, gleich Fr. 2000.—, vom vollendeten 60. Altersjahr an, wenn mit diesem der Rücktritt genommen wird. Bei späterem Rücktritt erhöht sich die Altersrente progressiv und erreicht bei Rücktritt mit dem vollendeten 65. Altersjahr das Maximum von Fr. 3572.—.
- c) Witwenrente, betragend 50 % der Invaliditäts- oder Altersrente, in deren Genuß der Versicherte im Zeitpunkt seines Todes stand oder gestanden hätte, mindestens aber Fr. 600.—. Bei Wiederverhehlung erhält die Witwe eine Abfindungssumme in der Höhe von drei jährlichen Witwenrenten.
- d) Waisenrente für jede Waise bis zum vollendeten 18. Altersjahr, betragend $\frac{1}{3}$ der Witwenrente, im Minimum somit Fr. 200.—. Im Maximum ist jedoch die Summe aller Waisen-

renten für eine Familie gleich der Witwenrente. Doppelwaisen erhalten das Doppelte; der Anspruch aller Kinder aus einer Familie kann in diesem Falle den Betrag der väterlichen Rente nicht übersteigen.

Der Anspruch auf die Witwen- und Waisenrenten besteht nur, wenn die Ehe vor dem erreichten 50. Altersjahr des Versicherten und vor dessen Eintritt in den Genuß einer Invalidenrente geschlossen worden ist.

Art. 4. Im Sinne von Art. 519 des schweizerischen Obligationenrechtes wird bestimmt, daß die auf Grund dieser Verordnung erworbenen Renten dem Berechtigten nicht durch seine Gläubiger auf dem Wege der Betreibung oder des Konkurses entzogen werden dürfen.

Sie dürfen auch nicht vom Berechtigten verpfändet oder abgetreten werden.

Art. 5. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) den Zinsen der Kasse;
- b) einem jährlichen Beitrag aus der Bundessubvention für die Primarschulen;
- c) solchen Beträgen der Bundesschulsubvention, über deren gesetzliche Verwendung sich die Gemeinden nicht ausweisen (Art. 5 der Verordnung über die Verwendung der Bundesschulsubvention);
- d) den Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen der versicherten Lehrer;
- e) weitem Zuwendungen durch behördliche Beschlüsse oder wohlthätige Schenkungen.

Art. 6. Der jährliche Beitrag aus der Bundesschulsubvention beträgt 15 % derselben. Er kann aber, solange die Einnahmen für die Lehrerversicherung die Ausgaben nicht decken, vom Kantonsrat bis auf 20 % erhöht werden.

Herabsetzung dieser prozentualen Ansätze bei Erhöhung der Bundesschulsubvention bleibt vorbehalten. Über eine solche Herabsetzung beschließt der Kantonsrat.

Art. 7. Jeder in die Versicherung neu eintretende Lehrer hat ein Eintrittsgeld zu bezahlen, das für jedes vom erfüllten 21. Altersjahr bis zum Eintritt in die Versicherung zurückgelegte Lebensjahr Fr. 60.— beträgt. Im Eintrittsalter aber von 32 Jahren beträgt das Eintrittsgeld Fr. 836.— und von da an gemäß mit der Versicherungsgesellschaft (für das Eintrittsdefizit) vereinbarter Skala jedes Jahr mehr bis zum 40. Altersjahr, wo ein Eintrittsgeld von Fr. 5244.— zu entrichten ist.

Der Regierungsrat kann auf begründetes Gesuch die Abzahlung des Eintrittsgeldes in Jahresraten gestatten. Die gestundeten Beträge sind mit 5 % zu verzinsen.

Art. 8. Jeder Versicherte zahlt vom Eintritt in die Versicherung bis zum vollendeten 60. Altersjahr oder bis zum Eintritt in den Genuß einer Invalidenrente einen Jahresbeitrag von 5—6 % des versicherten Gehaltes. Innert diesen Grenzen wird die Höhe des Beitrages im Einvernehmen mit den versicherten Lehrern vom Regierungsrat festgesetzt.

Bei teilweiser Invalidität tritt eine Reduktion des Jahresbeitrages ein.

Der Jahresbeitrag ist halbjährlich im voraus zu bezahlen.

Art. 9. Der jährliche Beitrag aus der Bundesschulsubvention und der Jahresbeitrag der Versicherten sollen im Rahmen der Art. 6 und 8 nach Möglichkeit so bemessen werden, daß sie gleichmäßig dazu beitragen, daß der gegenwärtige Bestand der Kasse annähernd gleichbleibt.

Art. 10. Im Falle des Austrittes eines Versicherten aus der Lehrerschaft aus einem andern Grunde als infolge Invalidität, Tod oder Eintritt in den Genuß der Altersrente kann die Versicherung nach Wahl des Versicherten von ihm zurückgekauft oder in eine prämienfreie umgewandelt oder von ihm in vollem Umfange zu seinen Lasten weitergeführt werden.

Findet der Austritt während der ersten drei Jahre statt, so erfolgt der Rückkauf zugunsten der Kasse und hat der Austretende keinerlei Rückforderungsansprüche.

Art. 11. Die versicherungstechnischen Details werden durch den Versicherungsvertrag und die dazu gehörenden Versicherungsbedingungen geregelt.

Jeder versicherte Lehrer erhält eine Abschrift dieser Vertragsbestimmungen.

Die versicherten Lehrer beziehungsweise die anspruchsberechtigten Angehörigen haben die ihnen durch den Versicherungsvertrag und die Versicherungsbedingungen auferlegten Anzeigepflichten genau zu erfüllen, andernfalls sie die Folgen zu tragen haben.

Art. 12. Nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages im Laufe der Zeit frei werdende Gelder können zur Erhöhung der Renten oder zur Herabsetzung der Beiträge der Versicherten verwendet werden. Es entscheidet hierüber der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates, der sich vorher mit den versicherten Lehrern ins Einvernehmen zu setzen hat.

Art. 13. Alle Einnahmen und Ausgaben der Versicherung gehen durch die Lehrerversicherungskasse. Sie trägt die Mehrausgaben und äufnet sich durch die Mehreinnahmen.

Alle aus der bisherigen Versicherung fällig werdenden Beträge werden in die Kasse eingeworfen unter vertragsgemäßer Verrechnung mit dem neuen Versicherer.

Ist ein Lehrer im Verzug mit einem Beitrag, so kann dieser vom Rechnungsführer bei der Schulfondsverwaltung der betreffenden Gemeinde eingezogen werden.

Art. 14. Die Aufsicht über die Versicherungskasse führt der Regierungsrat.

Die Verwaltung der Kasse wird von einer dreigliedrigen Kommission besorgt, die der Regierungsrat jeweilen auf vier Jahre wählt. Das erstgewählte Mitglied führt den Vorsitz. Die versicherte Lehrerschaft soll in der Kommission vertreten sein.

Der Rechnungsführer wird vom Regierungsrat aus der Mitte der Verwaltungskommission gewählt. Die Rechnung ist alljährlich im Laufe des Monats Januar dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verwaltungskommission bezieht zu Lasten der Staatskasse die Sitzungsgebühren gemäß Besoldungsgesetz. Das Honorar des Rechnungsführers wird vom Regierungsrat festgesetzt und fällt zu Lasten der Versicherungskasse.

Art. 15. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse vom 22. Mai 1905 mit den Abänderungen vom 27. März 1916 und 24. November 1921 ist aufgehoben.

Die vor Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung zurückgetretenen pensionsberechtigten Lehrer beziehen jedoch ihre Renten in bisheriger Weise fort.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

IX. Kanton Zug.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Regierungsratsbeschluß betreffend Berechtigung der Kantonsschule Zug zur Ausstellung des eidgenössischen Maturitätsausweises.
(Vom 30. November 1927.)

Der Regierungsrat,

in Kenntnisnahme des Bundesratsbeschlusses vom 12. November 1927 folgenden Inhaltes:

„Die Kantonsschule in Zug wird in das in Art. 8 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bundesrat vom 20. Januar 1925 vorgesehene Verzeichnis derjenigen schweizerischen Schulen aufgenommen, deren Maturitätsausweise nach Typus A, B oder C im Sinne von Art. 1 der Verordnung anerkannt werden“

beschließt:

Es sei dieser Bundesratsbeschluß im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

XI. Kanton Solothurn.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Reglement betreffend das Kadettenwesen an der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 13. Januar 1928.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Verordnung betreffend die VII. Klassifikation der Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arleitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 3. Januar 1928.)

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

I. Ordnung betreffend die Regelung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen und den mittleren Schulen des Kantons Baselstadt.

(Vom Regierungsrat am 1. Juli 1927 genehmigt.)

Der Erziehungsrat des Kanton Baselstadt erläßt in Ausführung des § 45, Absatz 3, des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (in der Fassung der durch Volksabstimmung vom 23./24. April 1921 gutgeheißenen Initiative) über die Regelung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen und den mittleren Schulen folgende Ordnung:

§ 1. Die religiösen Gemeinschaften bezeichnen die Organe, die den Geschäftsverkehr mit den zuständigen Organen des Staates zu besorgen haben.

Für die staatlichen Behörden ist in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen das Erziehungsdepartement zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung gewisse Kompetenzen unteren Amtsstellen vorbehalten werden.

§ 2. Den religiösen Gemeinschaften werden im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich 2 Stunden für den Religionsunterricht zur Verfügung gestellt.

Die Religionsstunden werden in bezug auf ihre Einfügung in das Pensum den Unterrichtsfächern der Schulen gleichgestellt.

§ 3. Der Erziehungsrat ist befugt, hinsichtlich der Erteilung des Religionsunterrichtes durch staatlich angestellte Lehrer und Vikare mit dem üblichen Pensum, sowie hinsichtlich der Ansetzung des Religionsunterrichtes mit den religiösen Gemeinschaften besondere Abkommen abzuschließen. Solche Abkommen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 4. Den religiösen Gemeinschaften wird vom Staate die für den Religionsunterricht erforderliche Anzahl Schulräumlichkeiten unentgeltlich überlassen. In der unentgeltlichen Benützung der Schulräumlichkeiten ist der Verbrauch an Beleuchtung und Heizung inbegriffen.

§ 5. In jedem Schulhaus ist den religiösen Gemeinschaften ein bestimmter Platz zur Aufstellung von Kästen anzuweisen, in denen Anschauungsmaterial, Lehrmittel u. s. w. aufbewahrt werden können. Über die Aufstellung von Materialkästen haben sich die religiösen Gemeinschaften mit dem Schulvorsteher oder dem jeweiligen Stellvertreter des Schulvorstehers zu verständigen.

§ 6. Die von den religiösen Gemeinschaften beauftragten Organe haben sich jeweilen spätestens Ende Dezember hinsichtlich der Pensumsfestsetzung für das neue Schuljahr mit den Inspek-

toraten und Rektoraten in Verbindung zu setzen und ihre Vorschläge einzugeben.

§ 7. Zu Beginn jedes Schuljahres machen die Klassenlehrer den Schülern die nötigen Mitteilungen über die zeitliche und örtliche Ansetzung des Religionsunterrichtes.

Die Religionslehrer können die Namen der Schüler ihrer Konfession auf den Sekretariaten der Schulanstalten aus den Schülerlisten herausschreiben.

Es darf von den religiösen Gemeinschaften keinerlei Zwang auf die Schüler ausgeübt werden, um den Besuch des Religionsunterrichtes zu erreichen.

§ 8. Zu Beginn jedes Schuljahres teilen die religiösen Gemeinschaften den Schulvorstehern die Namen der Lehrer und Hilfskräfte mit, die den Religionsunterricht erteilen, ebenso die Namen der Delegierten, welche allenfalls den Unterricht zu inspizieren beauftragt sind.

§ 9. Alle Lehrkräfte des Religionsunterrichtes stehen während der Unterrichtszeit unter den Bestimmungen der Schulordnungen und der Ordnungen für die Lehrkräfte.

§ 10. Den mit der Erteilung des Religionsunterrichtes und mit Schulbesuchen beauftragten Organen der religiösen Gemeinschaften steht das Recht des ungehinderten Betretens der Schulhäuser lediglich für den genannten Zweck und die damit verbundenen notwendigen Vorbereitungsarbeiten zu.

§ 11. Ergeben sich zwischen den Schulvorstehern einerseits und den religiösen Gemeinschaften oder deren beauftragten Organen anderseits irgendwelche Anstände, so ist die streitige Angelegenheit in einem schriftlichen Bericht dem Erziehungsdepartement zu unterbreiten. Dieses entscheidet den Streitfall, vorbehaltlich eines allfälligen Rekurses an den Regierungsrat.

§ 12. Vorliegende Ordnung tritt auf den Beginn des Schuljahres 1928/29 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Baselstadt in Kraft.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt. (Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Oktober 1927.)

Der Erziehungsrat hat in Ausführung des § 30 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 und mit Rücksicht auf das Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 und die Verordnung über die Anerkennung von

Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925 folgendes bestimmt:

A. Maturitätsprüfungen an den oberen Schulen.

§ 1. Die Maturitätsprüfungen an den oberen Schulen finden jeweilen am Schlusse des Kurses der obersten Klasse statt. Es werden zu denselben nur solche Kandidaten zugelassen, die das in der eidgenössischen Verordnung vorgeschriebene Alter haben und die während des ganzen letzten Jahreskurses regelmäßige Schüler waren. Über allfällige Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement auf Antrag der Schule.

§ 2. Die Prüfungen werden von den Aufsichtsbehörden (Inspektionen) der oberen Schulen abgenommen. Jeder Fachprüfung wohnen zwei Experten bei, von denen der eine spezieller Fachexperte sein soll. Das Amt eines Experten wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements auf Vorschlag der Inspektion Mitgliedern der Inspektion der betreffenden Schule, Lehrern der oberen Schulen, Dozenten der Universität oder weitem geeigneten Personen übertragen.

Die Lehrer der obersten Klasse wirken bei der Prüfung als Examinatoren mit.

Die Maturitätsprüfungsprogramme sind der kantonalen Maturitätskommission zur Überprüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

§ 3. Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) am Gymnasium: Deutsch, Französisch, Mathematik, Latein oder Griechisch;
- b) an der Realschule: Deutsch, Französisch, Mathematik, Physik oder darstellende Geometrie;
- c) an der Töcherschule: Deutsch, Französisch, Mathematik, Latein oder Englisch.

Bei dieser Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtpensum der zwei obersten Klassen zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als auf den Umfang der Kenntnisse zu legen.

§ 4. In den übrigen im Maturitätszeugnis aufzuführenden Fächern wird die Erfahrungsnote der Schule ins Maturitätszeugnis eingesetzt. Sie wird aus den Leistungsnoten der Quartalzeugnisse desjenigen Schuljahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, berechnet, wobei die Leistungsnoten des letzten Quartals doppelt gerechnet werden.

Diese Erfahrungsnoten werden bei der Erklärung der Reife berücksichtigt.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil.

§ 6. Schriftlich wird in den in § 3 erwähnten Fächern geprüft. Die Arbeiten bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz, für das Lateinische in einer Übersetzung ins Lateinische oder aus dem Lateinischen, für das Griechische in einer Übersetzung in die Muttersprache, für die modernen Fremdsprachen in einer Übersetzung in die Fremdsprache oder in einer freien Arbeit, für die übrigen Fächer in der Lösung einiger Aufgaben, beziehungsweise in der Beantwortung bestimmter Fragen.

Die Themata für die schriftlichen Arbeiten werden auf Vorschlag des Examinators durch diesen und die Experten bestimmt. Vom Examiner als nötig erachtete Hilfen sind den Schülern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher den Experten vorzulegen.

Für den deutschen Aufsatz wird eine Zeit von höchstens vier, für die übrigen Arbeiten von höchstens drei Stunden anberaumt.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter unausgesetzter Aufsicht der Examinatoren angefertigt, nachher korrigiert und beurteilt und rechtzeitig den Experten zur Einsicht zugestellt.

§ 7. Mündlich wird in den in § 3 erwähnten Fächern geprüft.

Die mündliche Prüfung findet in Gruppen statt, deren Zahl von der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird; die Dauer einer Gruppenprüfung richtet sich nach der Zahl der zu prüfenden Schüler.

Die Wahl des Prüfungsstoffes ist dem Examiner freigestellt.

Zu den mündlichen Prüfungen sind der Vorsteher des Erziehungsdepartements und die Mitglieder des Erziehungsrates einzuladen. Den Lehrern der Anstalt soll die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen durch die Rektoren ermöglicht werden.

§ 8. Nach der Prüfung setzen der Examiner und die Experten gemeinsam aus dem Ergebnis der Prüfung einerseits und der Erfahrungsnote andererseits die endgültige Maturitätsfachnote fest; dabei soll die Erfahrungsnote angemessen in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 9. Die ins Maturitätszeugnis einzusetzenden Fachnoten werden in einer vom Rektor der betreffenden Schulanstalt geleiteten gemeinsamen Sitzung der Aufsichtsbehörde, der Experten und der Examinatoren zusammengestellt. Auf Grund der festgestellten Noten und nach gemeinsamer Aussprache wird in jedem einzelnen Falle über die Erteilung oder Verweigerung des Maturitätszeugnisses Beschluß gefaßt.

§ 10. Die Fachnoten des Maturitätszeugnisses werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet; halbe Noten sind nicht gestattet.

Das Zeugnis der Reife darf nicht erteilt werden, wenn die Summe aller Fachnoten bei neun Fächern weniger als 34, bei zehn Fächern weniger als 37 und bei elf Fächern weniger als 40 beträgt. Ferner schließen in den wissenschaftlichen Fächern eine Note 1, zwei Noten 2, zwei Noten 3 und eine Note 2, vier Noten unter 4 die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

§ 11. Schüler, die das Maturitätszeugnis nicht erhalten haben, können entweder den letzten Jahreskurs der bisher besuchten Anstalt und am Schluß desselben die Maturitätsprüfung wiederholen, oder sich, jedoch frühestens nach Ablauf eines halben Jahres, zu einer von der eidgenössischen Maturitätskommission oder von der kantonalen Maturitätskommission veranstalteten Maturitätsprüfung melden.

§ 12. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit führen zur sofortigen Rückweisung von der ganzen Prüfung oder zur Verweigerung des Maturitätszeugnisses.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements auf Antrag der Aufsichtsbehörde Ausschließung für immer verfügt werden.

§ 13. Die Maturitätszeugnisse der hiesigen obern Schulen müssen folgende Angaben über den Geprüften enthalten:

- a) Name, Heimat, Geburtsdatum.
- b) Zeitpunkt des Eintritts in die Schule.
- c) Die Fachzensuren.

Die Beifügung einer Generalnote ist obligatorisch.

Die Maturitätszeugnisse tragen die Unterschriften des Vorstehers des Erziehungsdepartements, des Präsidenten der Aufsichtsbehörde und des Rektors der Anstalt.

Die Maturitätsausweise künftiger Mediziner sind nach den Vorschriften des Art. 27 der „Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat“ vom 20. Januar 1925 auszustellen.

§ 14. Die Lehrer der obern Schulen haben sich bei den Maturitätsprüfungen an den obern Schulen als Experten und Examinatoren ohne Anspruch auf Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Entschädigung anderer bei den Schulprüfungen mitwirkender Examinatoren und Experten wird auf § 15, lit. f, verwiesen.

B. Maturitätsprüfungen für Kandidaten mit privater Vorbildung und Ergänzungsprüfungen.

§ 15. Für Kandidaten, welche die hiesigen oberen Schulen nicht durchlaufen haben, sowie für Angehörige der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät, die einen für ihr Studium erforderlichen Maturitätsausweis nicht besitzen, werden jährlich zweimal, Ende März und Ende September, Maturitätsprüfungen beziehungsweise Ergänzungsprüfungen veranstaltet. Diese Prüfungen werden von der kantonalen Maturitätskommission abgenommen, welche aus den Rektoren und je zwei Lehrern der hiesigen oberen Schulen besteht und mit ihrem Präsidenten vom Erziehungsrat auf die jeweilige Amtsdauer des Regierungsrates ernannt wird.

Für diese Maturitätsprüfungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Maturitätskommission zeigt die Zeit der Abhaltung der Prüfung und den Termin der Anmeldung im Kantonsblatt an.
- b) Die Anmeldungen sind an den Präsidenten der Maturitätskommission zu richten. Es sind beizulegen: 1. ein Heimatschein, 2. ein Altersausweis, 3. möglichst vollzählige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang.
- c) Die Kandidaten müssen vor dem 15. März beziehungsweise 15. September das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- d) Kandidaten der medizinischen Berufsarten und Kandidaten, die in die eidgenössische technische Hochschule einzutreten beabsichtigen, werden zu diesen Prüfungen nicht zugelassen.
- e) Kandidaten, die eine bis zur Universität führende Schule während des letzten Jahreskurses verlassen haben, sowie Bewerber, die an einer solchen Schule die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, werden erst ein halbes Jahr nach der Maturitätsprüfung jener Schulanstalt zugelassen. Kandidaten, die aus einer solchen Schule vor Beginn des letzten Jahreskurses ausgetreten sind, werden nach Ablauf der Zeit zugelassen, die zur Absolvierung sämtlicher Jahreskurse jener Schule noch nötig gewesen wäre.
- f) Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizer Fr. 60.—, für Ausländer Fr. 100.—, für eine Ergänzungsprüfung Fr. 15.—. Sie ist beim Sekretär des Erziehungsdepartements zu entrichten. Die Quittung ist bei Beginn der Prüfung vorzuweisen.

Das Nähere über die Entschädigungen der Examinatoren und Experten wird in einem auf Vorschlag der Maturitätskommission vom Erziehungsrat zu erlassenden Regulativ festgesetzt.

- g) Die Maturitätskommission bezeichnet die Examinatoren und Experten aus der Zahl ihrer Mitglieder und der Lehrer der hiesigen obern Schulen. Jeder Prüfung haben zwei Experten beizuwohnen.
- h) Für die Durchführung der Prüfungen sind die Anforderungen der Maturitätsprogramme des Reglements für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 maßgebend.
- i) Die Prüfungen werden nach drei verschiedenen Typen A. B. C. abgenommen und erstrecken sich auf folgende Fächer:
- | | | |
|---------------------------------------|-----------|------------------|
| 1. Muttersprache ¹⁾ | | für Typ A. B. C. |
| 2. zweite Landessprache | | „ „ A. B. C. |
| 3. Lateinisch | | „ „ A. B. |
| 4. Griechisch | | „ „ A. |
| 5. dritte Landessprache oder Englisch | | „ „ B. C. |
| 6. Geschichte | | „ „ A. B. C. |
| 7. Geographie | | „ „ A. B. C. |
| 8. Mathematik | | „ „ A. B. C. |
| 9. darstellende Geometrie | | „ „ C. |
| 10. Physik | | „ „ A. B. C. |
| 11. Chemie | | „ „ A. B. C. |
| 12. Naturgeschichte | | „ „ A. B. C. |
| 13. Zeichnen | | „ „ A. B. C. |
- k) In den Fächern 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 wird schriftlich und mündlich, in den Fächern 6, 7, 10, 11, 12 nur mündlich, im Fache 13 nur schriftlich geprüft. Für den deutschen Aufsatz wird eine Zeit von höchstens 4, für die übrigen Arbeiten von höchstens 3 Stunden anberaumt.
- l) Für jedes Fach erhält der Kandidat eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Note nach folgender Bewertung: 6, 5, 4 sind die Noten für genügende, 3, 2, 1 die Noten für ungenügende Leistungen.
- m) Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit führen zur Zurückweisung von der Prüfung oder zur Verweigerung des Maturitätszeugnisses.
- n) Nach beendigter Prüfung stellt der Präsident der Maturitätskommission auf Grund der erteilten Noten und nach gemeinsamer Besprechung mit den Examinatoren und Experten, sowie nach Maßgabe der in § 10 genannten Bestimmungen fest, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.
- o) Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich zu einer 2. Prüfung anmelden, jedoch frühestens in einem

¹⁾ Deutsch oder Französisch oder Italienisch.

halben Jahr, dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der 1. Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat. Die Noten 5 und 6 der ersten Prüfung werden ihm bei der zweiten angerechnet, sofern er sich auf einen Termin anmeldet, der höchstens zwei Jahre hinter der ersten Prüfung liegt. Für die zweite Prüfung hat er die volle Prüfungsgebühr zu entrichten. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet; dies gilt auch für Ergänzungsprüfungen.

- p) Von der Maturitätsprüfung können durch die Maturitätskommission diejenigen ganz oder teilweise befreit werden, welche ein Maturitätszeugnis einer auswärtigen Anstalt vorlegen, das den Anforderungen des § 1 dieser Ordnung vollständig oder größtenteils entspricht.
- q) Die von der Maturitätskommission ausgestellten Maturitätszeugnisse tragen die Unterschrift ihres Präsidenten und ihres Schreibers.
- r) Die Maturitätskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
- s) Die Maturitätskommission erstattet jedes Jahr Bericht an das Erziehungsdepartement.

§ 16. Für die Behandlung von Beschwerden gegen die in §§ 2 und 15 dieser Ordnung genannte Prüfungskommission ist der Vorsteher des Erziehungsdepartements zuständig. Es wird jedoch nur dann auf eine Beschwerde eingetreten, wenn sie innert 14 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides schriftlich eingereicht wird.

C. Schlußbestimmungen.

§ 17. Durch die vorliegende Ordnung wird die „Ordnung für die Maturitätsprüfungen“ vom 23. Dezember 1910 aufgehoben.

Die neue Ordnung tritt vorläufig im Sinne eines Provisoriums auf den 15. Oktober 1927 in Kraft und Wirksamkeit.

3. Universität.

3. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919. (Vom 8. Dezember 1927.)

4. Beschluß des Erziehungsrates betreffend Abänderung der „Ordnung für die Studierenden der Universität Basel“ vom 27. März 1890. (Vom 5. August 1927.)

Der Erziehungsrat hat am 4. Juli 1927 auf den Bericht und Antrag der Kuratel der Universität folgendes beschlossen:

In der „Ordnung für die Studierenden der Universität Basel“ vom 27. März 1890 wird der § 4 durch folgenden Zusatz ergänzt, der als Alinea 2 eingefügt wird:

„Außerdem sind bei jeder Immatrikulation Fr. 3.— Kanzleigebühr zugunsten der laufenden Einnahmen der Universität zu entrichten.“

Der Beschluß tritt auf den Beginn des Wintersemesters 1927/28 in Kraft und Wirksamkeit.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen. (Vom Regierungsrat genehmigt am 30. April 1927.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Prüfungen haben die Aufgabe, festzustellen, ob der Bewerber¹⁾ den Kurs zur Ausbildung von Primarlehrern¹⁾ am Kantonalen Lehrerseminar mit Erfolg besucht hat und theoretisch und praktisch zur selbständigen Erteilung des Primarunterrichts befähigt ist.

§ 2. Die Prüfungen finden jährlich beim Abschluß eines Ausbildungskurses des Seminars statt.

§ 3. Es werden nur solche Bewerber zugelassen, die den Seminarkurs in der durch das Lehrerbildungsgesetz und die Seminarordnung bestimmten Weise besucht haben.

§ 4. Die Prüfungen stehen unter der Leitung eines vom Erziehungsrat gewählten siebengliedrigen Prüfungsausschusses.

Die Durchführung der Prüfungen geschieht unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 5. Die Prüfungen umfassen folgende Gebiete:

1. Unterrichtspraxis.
2. Psychologie und allgemeine Pädagogik.
3. Geschichte der Pädagogik.
4. Allgemeine und spezielle Unterrichtslehre.
5. Schulgesundheitslehre.
6. Deutsch.
7. Heimatkunde.
8. Schreiben.

¹⁾ Wo im vorliegenden Reglement von Lehrern, Bewerbern oder Kandidaten gesprochen wird, sind darunter Angehörige beider Geschlechter verstanden.

9. Zeichnen.
10. Handfertigkeit.
11. Turnen.
12. Gesang.
13. Instrumentalspiel (Violine oder Klavier).

§ 6. Die Prüfungen zerfallen in drei Gruppen: eine mündliche, eine schriftliche und eine praktische Prüfung.

- a) Eine mündliche Prüfung findet statt in Deutsch, in den drei pädagogischen Gebieten (§ 5, 2—4), in Schulgesundheitslehre und Heimatkunde. Die Kandidaten werden dabei in Gruppen von vier bis sechs während je einer Stunde geprüft.
- b) Die schriftliche Prüfung besteht in einem deutschen Aufsatz, für welchen drei allgemeine und zwei pädagogische Themata zur Auswahl gestellt werden. Den Kandidaten wird zur Abfassung der Examenarbeit ein Zeitraum von 4 Stunden eingeräumt.
- c) Eine praktische Prüfung findet statt in Unterrichtspraxis, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Gesang, Instrumentalspiel und Handfertigkeit.

Die Prüfung in Unterrichtspraxis besteht in der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts während 2 Stunden in einer Primarklasse der Übungsschule. Die Zuteilung der Klasse und der Unterrichtsaufgaben hat 3 Tage vor der Prüfung zu erfolgen. Die schriftliche Präparation ist am Tage vorher dem Examinator abzugeben.

Die Prüfung in Schreiben, Zeichnen, Turnen und Gesang besteht in der Durchführung einer 2 Tage vorher bezeichneten Lektion in einer Klasse der Übungsschule, in welche sich zwei bis drei Kandidaten teilen können, sowie in einem für alle gemeinsamen einstündigen Examen über ihre persönliche Fertigkeit. Dabei kann auch die Beantwortung von Fragen aus der Theorie und Methodik verlangt werden.

Im Instrumentalspiel werden je zwei bis vier Kandidaten zusammen während einer Stunde geprüft; für die Durchführung einer praktischen Aufgabe in Handfertigkeit werden ihnen vier Stunden zur Verfügung gestellt.

§ 7. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel bei der Prüfung zieht die Ungültigkeit der Prüfung nach sich.

§ 8. Die Prüfungsergebnisse werden durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Im allgemeinen wird in jeder einzelnen Prüfung die Note durch den Examinator nach Besprechung mit dem Delegierten des Prüfungsausschusses festgestellt. Dabei ist die Erfahrungsnote des Seminarkurses auf Grund der Semesterausweise des Kandidaten angemessen zu berücksichtigen. Den Prüfungslektionen können, mit beratender Stimme bei der Notengebung, auch der Fachlehrer der Klasse, in der diese erteilt werden, der Methodiklehrer und der Seminardirektor beiwohnen.

In Deutsch wird auf Grund der Einzelnoten in der mündlichen und schriftlichen Prüfung eine Gesamtnote bestimmt. Das Ergebnis der Probelektionen in Schreiben, Zeichnen, Turnen und Gesang wird bei Feststellung der Note für Unterrichtspraxis berücksichtigt. Eine besondere Note in diesen Fächern taxiert die persönliche Fachtuchtigkeit des Kandidaten.

§ 9. Wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren eines Kandidaten die Zahl 4 nicht erreicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; ebenso wenn er in Unterrichtspraxis eine ungenügende, in den drei pädagogischen Fächern und Deutsch mehr als eine ungenügende Note oder in den übrigen Fächern mehr als zwei ungenügende Noten hat.

§ 10. Der Prüfungsausschuß erstattet dem Erziehungsdepartement über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfungen einen schriftlichen Bericht. Dem Kandidaten kann auf seinen Wunsch ein schriftlicher Auszug aus dem Bericht mitgeteilt werden.

§ 11. Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Primarlehrerdiplom; in diesem sind die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern eingetragen.

Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor des Kantonalen Lehrerseminars und vom Präsidenten und Sekretär des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12. Das Diplom berechtigt erst dann zur Bewerbung um eine Lehrstelle in den Kantonen Baselstadt oder Baselland, wenn der Diplomierte während sechs Wochen zusammenhängenden Unterricht an einer öffentlichen Primarschule dieses Kantons erteilt hat, und zwar unter Aufsicht eines vom Erziehungsdepartement Baselstadt im Einverständnis mit den zuständigen Schulbehörden damit beauftragten festangestellten Lehrers. Über diese Probezeit ist dem Diplomierten ein ausführliches Zeugnis auszustellen.

§ 13. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können einen Ausweis verlangen, welcher die Zensurierung in den einzelnen Fächern enthalten soll. Sie können sich bei

der Durchführung einer nächsten ordentlichen Prüfung wieder anmelden. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuß über eventuelle Dispensation von der Prüfung in einzelnen Fächern.

Ebenso können sich Kandidaten, deren Prüfung als ungültig erklärt worden ist, weil sie unerlaubte Hilfsmittel benützt haben, zu einer zweiten Prüfung melden.

Ein drittes Mal wird ein Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 14. Wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren können die Geprüften binnen 14 Tagen nach dem Examen Rekurs an den Erziehungsrat ergreifen.

§ 15. Das Nähere über die von den Kandidaten zu entrichtende Prüfungsgebühr und die Entschädigungen der Prüfungsleiter und Examinatoren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses wird durch eine auf den Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung bestimmt.

II. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

§ 16. 1. Unterrichtspraxis.

Fähigkeit, den gesamten Unterricht an einer Primarschulklasse nach methodischen und allgemein erzieherischen Grundsätzen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen selbständig vorzubereiten und durchzuführen.

2. Psychologie.

Elemente der Psychologie im Umfang der obligatorischen Vorlesungen.

Allgemeine Pädagogik.

Das Ziel der Erziehung. Allgemeine Methodik und Methodik der Teilziele.

3. Geschichte der Pädagogik.

Entwicklung von Erziehung und Unterricht in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Kulturentwicklung, insbesondere von der Reformation bis zur Gegenwart.

4. Allgemeine Unterrichtslehre.

Fähigkeit, Fragen des Unterrichts in bezug auf die Stellung und Aufgabe des Lehrers und des Schülers, sowie in bezug auf die Bedeutung und Gliederung des Unterrichtsstoffes methodisch zu erörtern, und eigene Ansichten darüber aus der Praxis zu begründen. Bekanntschaft mit den Hauptströmungen der Gegenwart in diesem Gebiet.

Spezielle Unterrichtslehre (Methodik).

Kenntnis und Anwendungsmöglichkeiten der führenden Methoden in Sprechen, Lesen, Aufsatz und Rechnen nach Zweck, Ziel und Altersstufen der Primarschule.

5. Schulgesundheitslehre.

Hygienische Grundsätze für den Bau von Schulhäusern, die Ausmessungen der Schulzimmer und ihre innere Einrichtung. Unterrichtshygiene, die sogenannten Schulkrankheiten. Infektionskrankheiten bei Schulkindern. Wirkungskreis des Schularztes und Verhältnis des Schularztes zum Lehrer. Bedeutung von Spiel und Sport für die Gesundheit der Schulkinder. Zahnpflege. Erste Hilfe bei Unfällen.

6. Deutsch.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck eigener und in der Wiedergabe und Erörterung fremder Gedanken. Kenntnis der HAUPTERSCHEINUNGEN des Sprachlebens. Verständnis für sprachliche Probleme (Laut-, Wort-, Satz- und Stillehre, Verhältnis von Dialekt und Schriftsprache). Kenntnis der Hauptwerke und Persönlichkeiten der deutschen Literatur, namentlich der klassischen und neuern Zeit.

7. Heimatkunde.

Fähigkeit, zu einem im voraus gegebenen Thema (Basel und Umgebung) eine aus Exkursion und Verarbeitung im Schulzimmer bestehende Lehreinheit vorzubereiten.

8. Schreiben.

Kenntnis der Schriftentwicklung auf der Stufe des Primarunterrichts (entwicklungsgemäßes Verfahren), Beherrschung der Technik der Redisfeder, der Breitfeder und (bis zur allgemeinen Einführung der neuen Schrift) auch der Technik der Spitzfeder und der Kreidetechnik. Vorweisung selbst ausgeführter Arbeiten.

Befähigung zur Erteilung des Schreibunterrichts an Primarschulen.

9. Zeichnen.

Kenntnis der schematischen und erscheinungsgemäßen Darstellungsweise des Schülers. Fähigkeit, auf der Stufe des Primarunterrichts bildgemäße Darstellung planmäßig zu entwickeln.

Vorweisung selbst ausgeführter Arbeiten.

Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts an Primarschulen.

10. Handfertigkeit.

Herstellen eines einfachen Gegenstandes aus Karton.
Arbeiten am Sandkasten: Lösen einer Aufgabe aus dem Gesamtunterricht.

Formen eines Gegenstandes aus Ton.

11. Turnen.

Kenntnis der Ziele des Turnunterrichts, des Übungsstoffes und der Methodik.

Fertigkeit in den Freiübungen, Geräteübungen, volkstümlichen Übungen und Spielen.

Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts an Primarschulen.

12. Gesang.

Kenntnis der wichtigsten Grundsätze der Erziehung der Kinderstimme, der Phonetik und Aussprache. Fähigkeit, ein vorher bezeichnetes Lied von volkstümlichem Charakter vorzutragen; Kenntnis des Wesentlichsten aus der Intervallenlehre, der Harmonielehre und der Rhythmik.

Einige Fertigkeiten im Primavista-Gesang.

Befähigung zur Erteilung des Gesangunterrichts an Primarschulen.

13. Instrumentalspiel.

Befähigung zum Vortrag eines vorher bezeichneten leichten Violin- oder Klavierstückes.

III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 17. Durch dieses Reglement wird das Reglement für die Prüfung von Primarlehrern und -lehrerinnen vom 15. März 1894 (mit den Abänderungen vom 25. Juni 1909 und 24. Juni 1919) aufgehoben.

§ 18. Das vorliegende Reglement wird mit sofortiger Wirksamkeit vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren provisorisch in Kraft gesetzt.

6. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen. (Vom Regierungsrat am 26. April 1927 genehmigt.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt folgendes Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen:

I. TEIL.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Prüfungen haben die Aufgabe festzustellen, ob das Fachstudium und die pädagogische Ausbildung den Bewerber zur Ausübung des Lehramts an einer mittleren oder oberen Schule befähigen.

Für die Unterscheidung der mittleren und oberen Schule ist im allgemeinen das Gesetz maßgebend. Die kantonale Handelsschule, die Allgemeine Gewerbeschule und die Frauenarbeitsschule gelten als obere Schulen; doch bleiben die besonderen Vorschriften über die Vorbildung der Fachlehrer an diesen Anstalten vorbehalten.

§ 2. Die Prüfungen zerfallen in:

1. Fachprüfungen zur Erwerbung des Mittellehrerdiploms, des Oberlehrerdiploms oder des Fachlehrerdiploms.
2. Pädagogische Prüfungen zur Erwerbung des Mittellehrer- und Oberlehrerdiploms oder des Fachlehrerdiploms.
3. Ergänzungsprüfungen.¹⁾

§ 3. Die Fachprüfungen finden jährlich zweimal zu Beginn jedes Universitätssemesters statt. Der Kandidat hat sie in den von ihm gewählten Fächern in der Regel gleichzeitig abzulegen. Nur bei besondern Verhältnissen kann auf ein begründetes Gesuch hin eine Trennung gestattet werden. Die Zulassung zu einer Fachprüfung zur Erwerbung des Mittellehrerdiploms erfolgt frühestens nach 6, diejenige zur Erwerbung des Oberlehrerdiploms frühestens nach 9 Semestern. Die Zulassungsbestimmungen für eine Fachprüfung zur Erwerbung des Fachlehrerdiploms werden durch besondere Reglemente festgesetzt. Der Bewerber muß in jedem Fall wenigstens zwei Semester an der Universität oder einer Fachschule in Basel studiert haben.

Die pädagogischen Prüfungen zur Erwerbung des Mittel- oder des Oberlehrerdiploms oder zur Erwerbung des Fachlehrerdiploms finden ebenfalls jährlich zweimal und zwar unmittelbar vor Be-

¹⁾ Das Lehrerbildungsgesetz bestimmt: § 18, Alinea 2: Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben, müssen am Seminar einen Kurs für deutsche Sprache besuchen, der durch eine Prüfung abzuschließen ist. § 18, Alinea 3: Die Kandidaten für das Lehramt an mittleren Schulen haben an einem Kurs für Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit teilzunehmen. § 24, Alinea 4: Bei den Prüfungen für Lehrer an mittleren und Lehrer an oberen Schulen ist die den Kurs für deutsche Sprache abschließende Prüfung obligatorisch für alle Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben. § 24, Alinea 5: Mittellehrer haben sich außerdem in mindestens einem der Fächer Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit prüfen zu lassen.

ginn der Frühlings- und der Herbstferien statt. Sie sind nach Abschluß eines einjährigen Seminarkurses im Basler Lehrerseminar abzulegen. Dieser kann frühestens nach drei Studiensemestern begonnen werden. Der Umfang der für die verschiedenen Lehrerkategorien obligatorischen Kurse des Seminars wird durch die Studienpläne bestimmt.

Die Ergänzungsprüfungen werden unabhängig von den übrigen Prüfungen jeweilen beim Abschluß entsprechender Kurse am Lehrerseminar abgehalten.

§ 4. Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind bis zum 1. Februar, beziehungsweise 1. August schriftlich dem Präsidenten des Prüfungsausschusses einzureichen. Dieser macht den Zeitpunkt der Abhaltung der Prüfungen bekannt. Für die Ergänzungsprüfungen bedarf es keiner besondern Anmeldung.

Der Anmeldung ist beizulegen:

1. Ein Lebenslauf.
2. Ein Maturitätszeugnis oder ein diesem gleichwertiger Ausweis über abgeschlossene Mittelschulbildung oder ein Primarlehrerpatent; für Oberlehrer-Fachprüfungen der sprachlich-historischen Abteilung außerdem ein Ausweis über Lateinmaturität.
3. Nachweis von Fachstudien in dem nach § 3 erforderlichen Umfang.
4. Bei einer Prüfung in modernen Fremdsprachen für mittlere Schulen Nachweis über je einen wenigstens dreimonatigen, für die oberen Schulen über je einen wenigstens fünfmonatigen Aufenthalt in den entsprechenden fremden Sprachgebieten.
5. Für die pädagogischen Prüfungen ein Ausweis über den ordnungsmäßigen Besuch des obligatorischen Seminarkurses.

Meldet sich ein Kandidat zu einer 2. Prüfung (§ 19, Abs. 1), so hat er lediglich ein kurz gehaltenes Anmeldungsschreiben einzureichen.

§ 5. Im Anmeldungsschreiben hat der Bewerber anzugeben:

1. Die Schulstufe, für die er ein Diplom erwerben will.
2. Für das Fachexamen die Fächer, in denen er sich der Prüfung zu unterziehen wünscht, und ferner bei einer Prüfung für die oberen Schulen die Hauptfächer.
3. Für das pädagogische Examen die zwei Fächer, in denen er eine Probelektion halten will (§ 12, Abs. 3.)

§ 6. Die Fachprüfungen und die pädagogischen Prüfungen stehen unter Leitung eines vom Erziehungsrat gewählten Prüfungsausschusses. Dieser bezeichnet aus dem Kreis seiner Mit-

glieder die einzelnen Prüfungsleiter und aus seiner Mitte, aus dem Lehrkörper der Universität der Lehrerbildungsanstalt oder der übrigen Schulen die Examinatoren.

§ 7. Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung und über die Dispensation von einzelnen Fächern (§ 20). Gegen diese Entscheide kann binnen 14 Tagen nach deren Zustellung an den Kandidaten Rekurs an den Erziehungsrat ergriffen werden. Ebenso kann wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren innerhalb der gleichen Frist an diese Instanz rekurriert werden.

§ 8. Die Ergänzungsprüfungen werden von den Leitern der betreffenden Kurse unter Beisein eines durch den Prüfungsausschuß ernannten Experten abgenommen.

§ 9. Der Prüfungsausschuß stellt die in § 18 genannten Ausweise und Diplome aus.

Die Diplome werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor des kantonalen Lehrerseminars und vom Präsidenten und Sekretär des Prüfungsausschusses unterschrieben. Die Ausweise werden nur vom Präsidenten des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10. Die Fachprüfungen umfassen folgende Fächer:

1. Wissenschaftliche Fächer der sprachlich-historischen Abteilung:

Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte (allgemeine und Schweizergeschichte), Geographie.

2. Wissenschaftliche Fächer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Mathematik, Physik, Chemie, Botanik und Zoologie, Geographie, Mineralogie und Geologie.

Botanik und Zoologie gelten für die Unterstufe zusammen als ein Examenfach, für die Oberstufe als zwei Fächer. Mineralogie und Geologie gelten nur für die Oberstufe und zwar zusammen als ein Examenfach.

3. Gesang, Zeichnen, Schreiben, Stenographie, Turnen, Knabenhandarbeit und andere Fächer der beruflichen Bildungsanstalten, für welche eine Fachprüfung für mittlere und obere Schulen eingerichtet wird.

Die pädagogischen Prüfungen erstrecken sich über die in den Seminarkursen behandelten Gebiete der Pädagogik und auf die praktisch-pädagogische Eignung des Kandidaten.

Die Ergänzungsprüfungen umfassen die Fächer:

Deutsch, Schreiben, Stenographie, Turnen und Knabenhandarbeit.

§ 11. Die Zusammenstellung der Prüfungsfächer hat mit Rücksicht auf ihre innere Verwandtschaft und ihre Verwendbarkeit im Schulunterricht zu erfolgen. Im besondern gelten, vorbehaltlich der im § 20 vorgesehenen Ausnahmefälle, folgende Bestimmungen:

1. Der Bewerber um ein Diplom eines Lehrers an mittleren Schulen (§ 10, Ziffern 1 und 2) hat sich einer Prüfung in drei Fächern zu unterziehen. Statt eines dritten wissenschaftlichen Faches kann auch Gesang oder Zeichnen gewählt werden.
2. Der Bewerber um ein Diplom eines Lehrers an oberen Schulen (§ 10, Ziffern 1 und 2) hat, wenn er Inhaber des entsprechenden Diploms für mittlere Schulen ist, die Prüfung nur in zwei Fächern zu bestehen. Andernfalls hat er drei Prüfungsfächer zu bezeichnen, wovon er eines als Nebenfach wählt. In diesem werden nur die Anforderungen für das Mittellehrerdiplo m gestellt.
3. Der Bewerber um ein Diplom eines Fachlehrers an mittleren und oberen Schulen (§ 10, Ziffer 3) hat in der Fachprüfung die Prüfungsanforderungen in seinem Spezialfach und den damit zusammenhängenden Disziplinen zu erfüllen. Es werden hiefür besondere Prüfungsreglemente aufgestellt.
4. Außerdem ist die Prüfung in Pädagogik für alle Bewerber um das Patent eines Mittellehrers, Oberlehrers oder eines Fachlehrers an mittleren und oberen Schulen obligatorisch.

§ 12. Die Fachprüfungen in den in den Ziffern 1 und 2 des § 10 genannten Fächern bestehen aus je einer schriftlichen Klausur- oder Laboratoriumsarbeit und aus einer mündlichen Prüfung. Bei einer Prüfung für obere Schulen tritt an die Stelle der Klausurarbeit in dem vom Kandidaten gewählten Hauptfach eine größere Hausarbeit.

Die Fachprüfungen in den in Ziffer 3 des § 10 genannten Fächern bestehen aus je einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Diese sind an der von den Behörden bezeichneten Bildungsanstalt abzulegen (siehe spezielle Reglemente).

Die pädagogischen Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung und 1—2 Probelektionen in Fächern des Fachexamens.

Die Ergänzungsprüfungen sind mündlicher, schriftlicher oder praktischer Art.

§ 13. Für die Klausur- oder Laboratoriumsarbeit sind in jedem Fach vier Stunden einzuräumen. Dem Bewerber sind mehrere Themata zur Auswahl vorzulegen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jedes Fach eine Stunde bei einem Kandidaten, wenn zwei Kandidaten zu prüfen sind $1\frac{1}{2}$ Stunden, bei gleichzeitiger Prüfung von drei Kandidaten zwei Stunden.

§ 14. Die Probelektionen sind in Klassen der Schulstufe zu erteilen, für welche die Fachprüfungen abgelegt werden. Das Thema wird dem Bewerber einige Tage vorher durch den Seminar- direktor nach Vereinbarung mit dem Klassenlehrer, dem Methodik- lehrer des betreffenden Faches und dem Examinator mitgeteilt. Den Lektionen wohnen außer dem Delegierten des Prüfungsaus- schusses und dem Examinator auch der Methodiklehrer und, auf seinen Wunsch, der wissenschaftliche Vertreter des betreffenden Faches bei; die beiden letzteren haben bei der Notenerteilung be- ratende Stimme.

§ 15. Die Hausarbeit im wissenschaftlichen Hauptfach des Oberlehrerexamens soll eine wissenschaftliche Frage in selbstän- digen Auffassung behandeln. Bei modernen Fremdsprachen soll sie in der fremden, bei Latein oder Griechisch in lateinischer Sprache abgefaßt werden. Das Thema für die Hausarbeit wird dem Kandidaten nach der Anmeldung vom Fachvertreter bekannt gegeben; für ihre Fertigstellung wird eine Frist von acht Wochen gewährt.

Der Übergabe der Hausarbeit an den Präsidenten des Prü- fungsausschusses ist eine Erklärung darüber beizulegen, daß sie selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel abge- faßt worden ist. Fällt die Hausarbeit ungenügend aus, so kann der Kandidat nicht zur weiteren Prüfung zugelassen werden.

§ 16. Die Prüfungsergebnisse werden von den Examinatoren durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Bedeutung der Noten:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = gering

1 = sehr gering.

In den Fachprüfungen und in den Ergänzungsprüfungen wird unter Berücksichtigung des mündlichen und schriftlichen (prak- tischen) Examens eine Note erteilt, in der Pädagogik werden zwei Noten erteilt, wovon die eine das Ergebnis der theoretischen, die andere das der praktischen Prüfung ausdrückt.

§ 17. Über das Prüfungsergebnis in jedem Fach wird dem Prüfungsausschuß vom Examinator ein kurzer schriftlicher Bericht

erstattet, der auch vom Prüfungsleiter zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch wird dem Geprüften dessen Inhalt mitgeteilt.

§ 18. Es werden folgende Diplome erteilt:

- a) Für Lehrfächer aus dem Gebiete der in den Ziffern 1 und 2 des § 10 genannten Fächer (eventuell mit Einschluß von Gesang und Zeichnen): Das Diplom eines Lehrers an mittleren Schulen (Mittellehrerdiplom); das Diplom eines Lehrers an oberen Schulen (Oberlehrerdiplom).
- b) Für Lehrfächer aus dem Gebiet der in Ziffer 3 des § 10 genannten Fächer: Das Diplom eines Fachlehrers an mittleren und oberen Schulen (Fachlehrerdiplom).

Die Diplome werden erst erteilt, wenn der Bewerber alle in §§ 2 und 11 genannten Prüfungen, soweit sie für ihn in Betracht kommen, bestanden hat. Das Diplom enthält außer den Noten in Pädagogik und in den freigewählten Prüfungsfächern auch die Noten in den erforderlichen Ergänzungsfächern.

Wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren oder derjenigen der Fach- und pädagogischen Prüfungen die Zahl 3,5 nicht übersteigt, so kann der Bewerber kein Diplom erhalten; ebenso, wenn der Durchschnitt der Noten in theoretischer und praktischer Pädagogik geringer ist als 4.

Wer nicht alle Prüfungen abgelegt hat, kann für die bestandenenen einen Ausweis verlangen.

§ 19. Kandidaten, die eine Prüfung nicht bestanden haben, können sich zu einer zweiten Prüfung melden. Der Prüfungsausschuß entscheidet in diesem Falle über allfällige Dispensation in einzelnen Fächern.

Nachprüfungen zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses in einzelnen Fächern sind Inhabern des Diploms gestattet.

§ 20. Fachprüfungen, die vor andern Behörden in Basel oder auswärts bestanden wurden, können bei Erfüllung der in §§ 3 und 4 genannten Bedingungen angerechnet werden. Der Kandidat hat hierfür ein besonderes schriftliches Gesuch an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dieser beschließt in jedem einzelnen Fall über die Möglichkeit und den Umfang der Anrechnung. Er macht seinen Entscheid davon abhängig, ob das betreffende Examen als gleichwertig und als gut bestanden zu betrachten sei.

Hat der Bewerber das Basler Primarlehrerpatent oder der Bewerber für das Oberlehrerdiplom das Mittellehrerdiplom erworben, so hat er in Pädagogik nur noch eine mündliche Prüfung über Methodik abzulegen und die vorgeschriebenen Probelektionen zu halten.

Für die Gewährung weitergehender Erleichterungen an besonders qualifizierte Fachleute ist nach Einholung eines Gutachtens des Prüfungsausschusses das Erziehungsdepartement zuständig.

§ 21. Das Nähere über die von den Kandidaten zu entrichtenden Prüfungsgebühren und die Entschädigungen der Prüfungsleiter und Examinatoren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses wird durch eine auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung bestimmt.

II. TEIL.

Spezielle Bestimmungen.

1. Anforderungen in den Fachprüfungen.

a) für das Mittellehrerdiplom.

§ 22. Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Fähigkeit, einen leichtern Schriftsteller dieser Periode zu übersetzen. Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung des Neuhochdeutschen, sowie der Hauptmerkmale des Schweizerdeutschen. Bekanntschaft mit den Grundzügen der allgemeinen Phonetik, der deutschen Verslehre und Stilistik, sowie der wesentlichen Erscheinungen der Volkskunde. Vertrautheit mit den wichtigsten Denkmälern der Literatur, insbesondere den Klassikern und den namhaftesten Dichtern des 19. Jahrhunderts auf Grund eigener Lektüre. Überblick über die Geschichte der Literatur, namentlich der neuern.

Deutsche
Sprache und
Literatur.

Die Klausurarbeit besteht aus der Bearbeitung eines leichtern Themas aus der neuern Literaturgeschichte oder aus der Sprachgeschichte.

§ 23. Fähigkeit, leichtere Stellen aus den in der Schule gebräuchlichen Schriftstellern ex tempore zu übersetzen, schwierigere sich methodisch nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen zurechtzulegen. Belesenheit in den Schriftstellern der untern, sowie ein hinreichendes Maß von Kenntnissen in denen der obern Schulstufe. Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und der Sprachgeschichte, sowie den Realien, soweit diese für die Unterstufe in Betracht kommen.

Lateinische
Sprache und
Literatur.

Die Klausurarbeit besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische ohne Hilfsmittel.

§ 24. Fähigkeit, leichtere Stellen aus den in der Schule gebräuchlichen Schriftstellern zu übersetzen, schwierigere sich methodisch nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen zurechtzulegen, Belesenheit in den wichtigsten in

Griechische
Sprache und
Literatur.

der Schule gebräuchlichen Autoren. Kenntnis des homerischen, attischen und jonischen Dialekts. Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte und der Sprachgeschichte, sowie den Realien, soweit sie für die Unterstufe in Betracht kommen.

Die Klausurarbeit besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Griechische ohne Hilfsmittel.

Fran-
zösische
Sprache und
Literatur.

§ 25. Kenntnis der Phonetik und Grammatik der neufranzösischen Sprache. Verständnis für historische Auffassung sprachlicher Erscheinungen. Fertigkeit im Sprechen. Sicherheit im Wortschatz der Umgangssprache. Fähigkeit, einen leichtern Text lautlich korrekt und sinngemäß zu lesen, zu übersetzen und französisch zu erläutern. Überblick über die Geschichte der neuern Literatur. Eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und einem Aufsatz.

Italienische
Sprache und
Literatur.

§ 26. Kenntnis der Phonetik und Grammatik der neuitalienischen Sprache. Verständnis für historische Auffassung sprachlicher Erscheinungen. Fertigkeit im Sprechen. Sicherheit im Wortschatz der Umgangssprache. Fähigkeit, einen leichtern Text lautlich korrekt und sinngemäß zu lesen, zu übersetzen und italienisch zu erläutern. Überblick über die Geschichte der neuern Literatur. Eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und einem Aufsatz.

Englische
Sprache und
Literatur.

§ 27. Kenntnis der Phonetik und Grammatik der neuenglischen Sprache. Fertigkeit im Sprechen. Sicherheit im Wortschatz der Umgangssprache. Fertigkeit, einen leichtern Text lautlich korrekt und sinngemäß zu lesen, zu übersetzen und englisch zu erläutern. Überblick über die Geschichte der Literatur vom 16.—19. Jahrhundert. Eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke. Überblick über Landeskunde: Geschichte, Geographie, Verfassung, Kolonialwesen.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und einem Aufsatz.

Geschichte.

§ 28. Kenntnis der allgemeinen und der schweizerischen Geschichte mit Ausblicken auf Kultur-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Bekanntschaft mit den Hauptwerken und den Hauptquellen der Geschichtsliteratur.

Für die Klausurarbeit werden den Bewerbern eine Anzahl von Themata aus der allgemeinen und aus der schweizerischen Geschichte vorgelegt.

Mathematik.

§ 29. Sichere Kenntnis der elementaren Mathematik. Elemente der Differential- und Integralrechnung. Projektionslehre und analytische Geometrie.

§ 30. Kenntnis der Experimentalphysik und der einfachsten Meßmethoden. Vertrautheit mit der Anwendung elementarer Mathematik bei der Behandlung physikalischer Aufgaben. Physik.

§ 31. Kenntnis der Experimentalchemie und der Elemente der physikalischen Chemie. Fähigkeit, einfache Analysen und chemische Demonstrationsversuche auszuführen, wobei das Hauptgewicht auf die biologisch-technisch-volkswirtschaftliche Seite zu legen ist. Chemie.

§ 32. *Botanik*: Kenntnis der häufig vorkommenden einheimischen Phanerogamen und makroskopisch erkennbaren Kryptogamen und ihrer Stellung im Pflanzensystem. Genaue Kenntnis der Morphologie und allgemeine Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Botanik und Zoologie.

Zoologie: Eingehende Kenntnis der Haupttypen des Tierreichs nach Anatomie und Systematik. Hauptlinien der vergleichenden Anatomie der Wirbeltiere. Vertrautheit mit den Ergebnissen und den Methoden der experimentellen Zoologie. Zusammensetzung der Fauna der Schweiz. Lebensweise und Vorkommen ihrer hauptsächlichsten Vertreter. Fähigkeit, einen Tierkörper am Objekt zu erläutern und zootomische Präparate anzufertigen.

§ 33. Übersichtliche Kenntnis der natürlichen Landschaften und der politischen Gliederung der Erde. Kenntnis der Grundbegriffe der mathematisch-physischen Geographie, sowie der Anthropogeographie. Genaue Kenntnis der Landeskunde der Schweiz, sowie der Elemente der Wirtschaftskunde der Schweiz. Übung im Kartenlesen und Fertigkeit im Gebrauch geographischer Lehrmittel. Geographie.

b) für das Oberlehrerdiplom.

§ 34. Kenntnis der Elemente des Gotischen und der Entwicklungsstufen des Deutschen vom Althochdeutschen bis zur Neuzeit, sowie der Hauptmerkmale des Schweizerdeutschen. Bekanntschaft mit den Grundzügen der allgemeinen Phonetik, der deutschen Verslehre und der Stilistik. Vertrautheit mit den bedeutenderen Denkmälern der Literatur von den ältesten Zeiten an auf Grund eigener Lektüre. Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur und ihrer Beziehungen zur allgemeinen Geisteskultur. Deutsche Sprache und Literatur.

Für die Klausurarbeit werden in der Regel fünf Themata zur Wahl gestellt, und zwar vier aus der Literatur- und eines aus der Sprachgeschichte.

§ 35. Ausgedehnte Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die Schule in Betracht kommenden Schriftstellern. Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen, schwierigere sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erschei- Lateinische Sprache und Literatur.

nungen methodisch zurechtzulegen. Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte, allgemeine Kenntniss der politischen Geschichte, der Geschichte der Kunst, sowie der Altertümer, soweit diese Gebiete zu einem vollen Verständnis der Hauptschriftsteller in Betracht kommen. Vertrautheit mit den Ergebnissen der historisch-vergleichenden Grammatik.

Die Klausurarbeiten sind:

1. Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische.
2. Übersetzen eines lateinischen Textes aus einem für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Griechische Sprache und Literatur. § 36. Ausgedehnte Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die Schule in Betracht kommenden Schriftstellern. Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen, schwierigere sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen. Bekanntschaft mit der Literaturgeschichte. Kenntniss der politischen Geschichte, Geschichte der Kunst, Philosophie und Religion, sowie der Altertümer, soweit diese Gebiete zu einem vollen Verständnis der Hauptschriftsteller in Betracht kommen. Vertrautheit mit den Ergebnissen der historisch-vergleichenden Grammatik.

Die Klausurarbeiten sind:

1. Übersetzung eines deutschen oder lateinischen Textes ins Griechische.
2. Übersetzung eines griechischen Textes aus einem für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. Hilfsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Französische Sprache und Literatur. § 37. Übersetzung, sowie sprachliche und literarische Interpretation eines alt-, mittel- oder neufranzösischen Textes. Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache. Eingehende Kenntniss der Syntax und Phonetik des Neufranzösischen. In Phonetik wird der Bewerber nur geprüft, wenn er nicht im Besitze des Diploms für die Unterstufe ist. Kenntniss der historischen Grammatik (Lautlehre, Formenlehre, Wortbildung und Syntax). Kenntniss der Literaturgeschichte von den Anfängen bis in die Neuzeit. Eingehende Kenntniss der wichtigsten Werke jeder Periode, Verständnis für ideengeschichtliche Zusammenhänge.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und aus einem Aufsatz über einen Gegenstand aus der Literatur- oder Sprachgeschichte.

Italienische Sprache und Literatur. § 38. Übersetzung, sowie sprachliche und literarische Interpretation eines neu- oder altitalienischen Textes. Gewandtheit und

Korrektheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache. Eingehende Kenntniss der Phonetik und Syntax des Neuitalienischen. In Phonetik wird der Bewerber nur geprüft, wenn er nicht im Besitz des Diploms für die Unterstufe ist. Historische Grammatik (Laut- und Formenlehre). Grundzüge der historischen, sowie der ideengeschichtlichen Entwicklung Italiens. Eingehende Kenntniss der wichtigsten Werke jeder Periode.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und aus einem Aufsatz über einen Gegenstand aus der Literatur- oder Sprachgeschichte.

§ 39. Übersetzung, sowie sprachliche und literarische Interpretation eines neu-, alt- oder mittelenglischen Textes. Gewandtheit und Korrektheit im mündlichen Gebrauch des Englischen. Eingehende Kenntniss der neuenglischen Phonetik und Syntax. In Phonetik wird der Bewerber nur geprüft, wenn er nicht im Besitze des Diploms der Unterstufe ist. Historische Grammatik (Laut- und Formenlehre). Grundzüge der Literaturgeschichte. Eingehende Kenntniss der wichtigsten Werke jeder Periode. Überblick über Landeskunde: Geschichte, Geographie, Verfassung, Kolonialwesen.

Englische
Sprache und
Literatur.

Die Klausurarbeit besteht aus einer Übersetzung in die Fremdsprache und aus einem Aufsatz über einen Gegenstand aus der Literatur- oder Sprachgeschichte.

§ 40. Eingehende Kenntniss der allgemeinen und der schweizerischen Geschichte in Verbindung mit Kultur-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Vertrautheit mit Quellen des Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit, wenigstens für einzelne Epochen, nebst der Fähigkeit, mittelhochdeutsche, lateinische und französische Quellen im Urtext zu lesen. Übung in methodischer Anwendung der Quellenkritik und in der Ausnützung der geschichtswissenschaftlichen Hilfsmittel.

Geschichte.

Für die Klausurarbeit werden in der Regel fünf Themata aus der allgemeinen und aus der schweizerischen Geschichte zur Wahl gestellt.

§ 41. Vertiefte Kenntnisse in den für die untere Stufe aufgeführten Disziplinen und deren Anwendungen auf Geometrie und Mechanik. Darstellende und synthetische Geometrie. Elemente der Funktionentheorie.

Mathematik.

§ 42. Vertrautheit mit den Grundlagen der Experimentalphysik und Fähigkeit, physikalische Messungen und Demonstrationen selbständig auszuführen. Übersicht über die Grundlagen der theoretischen Physik mit Einschluß der analytischen Mechanik und Fertigkeit in der Lösung einfacher Aufgaben der Theorie.

Physik.

Chemie.

§ 43. Genaue Kenntniss der Experimentalchemie; gründliche wissenschaftliche Ausbildung in qualitativer und quantitativer Analyse. Genaue Kenntniss der chemischen Systematik und Fähigkeit der Ableitung von Gesetzmäßigkeiten aus experimentellen Daten. Kenntniss der wichtigsten physikalisch-chemischen Meßmethoden und Fähigkeit, einfache organische Präparate darzustellen.

Mineralogie
und
Geologie.

§ 44. Kenntniss der Kristallographie. Bekanntschaft mit den physikalischen und chemischen Eigenschaften der Mineralien, der Art ihres Vorkommens und ihrer Verwendung. Kenntniss der wichtigsten eruptiven und sedimentären Gesteinsarten, sowie ihres Auftretens und ihrer Entwicklung. Bekanntschaft mit den wichtigsten mineralogischen und petrographischen Untersuchungsmethoden. Vertrautheit mit den geologischen und petrographischen Formationen, den Leitfossilien und den Grundbegriffen der allgemeinen Geologie (innere und äußere Dynamik).

Botanik.

§ 45. Kenntniss der einheimischen Phanerogamen (einschließlich ihrer Blütenbiologie) und Kryptogamen und ihrer Stellung im Pflanzensystem. Verbreitung und Geschichte der Schweizerflora in den Grundzügen. Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Fähigkeit, mikroskopische Präparate herzustellen und zu erläutern, sowie die einfachen Grundversuche der Pflanzenphysiologie durchzuführen und zu erklären.

Zoologie.

§ 46. Genaue Kenntniss der Haupttypen des Tierreiches in systematischer, anatomischer, physiologischer und biologischer Hinsicht. Die wichtigeren Tatsachen der vergleichenden Anatomie und der Entwicklungsgeschichte der großen Tierstämme. Grundzüge der experimentellen Tierphysiologie und Vererbungslehre. Kenntniss der hauptsächlichsten biologischen Theorien. Übersicht über die geographische Verbreitung der Tiere, sowie über die Zusammensetzung und Herkunft der Schweizerfauna. Fähigkeit, einen Tierkörper am Objekt zu demonstrieren, sowie mikroskopische und zootomische Präparate herzustellen.

Geographie.

§ 47. Genaue Kenntniss der natürlichen Landschaften und der politischen Gliederung der Erde. Vertrautheit mit den mathematischen und anthropogeographischen Grundlagen der Länderkunde und mit den wirtschaftsgeographischen Verhältnissen der Erde. Eingehende Kenntniss der Landeskunde der Schweiz. Fertigkeit im Kartenlesen, Kenntniss der gebräuchlichsten Kartenprojektionen und Fertigkeit im Gebrauch von geographischen Lehrmitteln. Übung im Beschreiben von Landschaften.

c) für das Fachlehrerdiplom.

(Siehe spezielle Reglemente.)

2. Anforderungen in der pädagogischen Prüfung.

a) für das Mittel- und das Oberlehrerdiplom.

§ 48. Kenntnis der Geschichte der Pädagogik in ihren Grund- Pädagogik.
zügen. Ausweis über die Lektüre einiger pädagogischer Hauptschriften verschiedener Autoren. Systematische Pädagogik und allgemeine Methodik, spezielle Methodik von zwei Unterrichtsfächern. Kenntnis der Elemente der Psychologie.

Für die Klausurarbeit werden dem Bewerber eine Anzahl Themata zur Auswahl vorgelegt. 1—2 Probelektionen vor der Klasse, deren Thema dem Bewerber einige Tage vor der Abhaltung mitgeteilt wird.

b) für das Fachlehrerdiplom.

(Siehe spezielle Reglemente.)

3. Anforderungen in den Ergänzungsprüfungen.

(Siehe den Lehrplan der Seminarkurse.)

III. TEIL.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 49. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

1. Die Ordnung betreffend die Einrichtung von Prüfungen für Kandidaten des Lehramts auf der obern und mittlern Stufe des Unterrichts vom 9. Mai 1913 (mit Abänderungen vom 9. Februar 1914).
2. Das Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts vom 19. Mai 1913.

§ 50. Dieses Reglement wird mit sofortiger Wirksamkeit vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren provisorisch in Kraft gesetzt.

7. Verordnung betreffend Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen bei den kantonalen Lehrerprüfungen. (Vom 11. Juni 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt, auf Grund von § 27 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922, beschließt was folgt:

§ 1. Bei den Prüfungen für Kandidaten des Lehramts werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für eine Prüfung von Fachlehrerinnen (Kindergärtnerinnen, Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen) Fr. 30.—

2. Für eine Prüfung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen Fr. 30.—
3. Bei den Prüfungen von Mittel- und Oberlehrern und von Fachlehrern
 - a) für eine Gesamtprüfung „ 75.—
 - b) für eine vollständige Fachprüfung „ 50.—
 - c) für eine pädagogische Prüfung oder eine Prüfung in einem einzelnen Fach „ 25.—
 - d) für eine Ergänzungsprüfung in einem einzelnen Fach (abschließende Prüfungen des Deutschkurses und der Wahlfachkurse „ —.—

§ 2. Bei Wiederholung einer Prüfung hat der Kandidat in der Regel nur die halbe Gebühr zu entrichten. Bei freiwilligen Nachprüfungen und in besonderen, hier nicht vorgesehenen Fällen setzt der Prüfungsausschuß die Höhe der zu entrichtenden Gebühr fest. Auf begründetes schriftliches Gesuch eines Kandidaten hin kann der Prüfungsausschuß die Prüfungsgebühr herabsetzen oder erlassen.

§ 3. Die Prüfungsgebühren sind vor dem in der amtlichen Bekanntmachung festgesetzten Beginn der Prüfungen beim Sekretär des Prüfungsausschusses gegen Quittung einzuzahlen. Dieser überweist die Gelder dem Postcheckkonto des Erziehungsdepartements.

§ 4. Nach Abschluß der Prüfungen stellt der Sekretär des Ausschusses dem Erziehungsdepartement für ihre Durchführung nach Maßgabe der folgenden Paragraphen Rechnung.

§ 5. Lehrkräfte, die am Lehrerseminar oder an oberen Fachschulen mit der Durchführung von Kursen zur Lehrerbildung beauftragt und dafür vom Staat besoldet sind, erhalten bei der Abnahme der diese Kurse abschließenden Prüfungen keine besonderen Entschädigungen als Examinatoren.

§ 6. Die übrigen Examinatoren erhalten folgende Entschädigungen:

1. Bei einer schriftlichen oder praktischen Prüfung von wenigstens einstündiger Dauer Fr. 5.—, von zweistündiger Dauer Fr. 10.—, von mehr als zweistündiger Dauer Fr. 15.— pro Kandidat.
2. Bei mündlichen Prüfungen Fr. 10.— für jede Prüfungsstunde, Fr. 15.— für 1½ Stunden.

§ 7. Bei der Durchführung von Probelektionen erhalten alle Examinatoren eine Entschädigung von Fr. 5.— für jede Prüfungseinheit des Prüfungsplans (1 Kandidat oder mehrere Kandidaten zusammen während 1—4 Stunden).

§ 8. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten als Experten bei mündlichen oder praktischen Prüfungen eine Entschädigung von Fr. 5.— pro Stunde Präsenzzeit, bis zum Maximalbetrag von Fr. 50.— für jede Frühjahrs- oder Herbstprüfung. Der Seminar- direktor bezieht als Experte keine Entschädigung.

§ 9. Die Sekretäre der Prüfungsausschüsse erhalten für die Besorgung der organisatorischen Arbeiten folgende Entschädigungen:

bei einer Vollprüfung: Fr. 5.— pro Kandidat,

bei einer Teilprüfung: Fr. 3.— pro Kandidat.

§ 10. Reichen die Gebühreneinnahmen zur Deckung der Kosten der Prüfung nicht aus, so wird der fehlende Betrag vom Staate gedeckt.

§ 11. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

8. Lehrerbesoldungsgesetz. (Vom 13. November 1919, mit den Abänderungen vom 25. November 1926.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt erläßt auf den Antrag des Regierungsrates folgendes Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den öffentlichen Schulen (untere, mittlere und obere Schulen, Allgemeine Gewerbeschule, Frauenarbeitsschule und Kleinkinderanstalten):

§ 1. Wo in diesem Gesetze von Lehrern die Rede ist, sind darunter Lehrer und Lehrerinnen verstanden.

§ 2. Zu den Primarschulen zählen auch die über die vierte Klasse hinaus geführten Förderklassen. Es gelten für die Besoldungsansätze als Mittelschulen: die Sekundarschule mit ihren Fortbildungsklassen, das untere Gymnasium, die untere Realschule und die untere Töchterschule; als obere Schulen: das obere Gymnasium, die obere Realschule und die obere Töchterschule.

§ 3.¹⁾ Die Besoldungen der festangestellten Lehrer an den untern, mittlern und obern Schulen, an der Allgemeinen Gewerbeschule, an der Frauenarbeitsschule und an den Kleinkinderanstalten werden als Jahresbesoldungen nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt:

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 25. November 1926 (§ 94).

Es beträgt		bei einer wöchent- lichen Pflicht- stunden- zahl von	Das Maximum wird erreicht in Jahren	Die Stei- gerung beträgt jährlich Fr.
für	das Minimum Maximum Fr.			
I. Lehrer an:				
1. Primarschulen	6,200 — 9,000	30—32	16	175. —
2. Mittelschulen	7,200—10,200	26—30	16	185. —
3. Obern Schulen	8,400—11,600	20—28	18	180. —
Klassen- und Fachlehrerinnen an:				
1. Primarschulen	5,000— 7,250	25—28	15	150. —
2. Mittelschulen	5,600— 8,100	24—27	15	165. —
3. Obern Schulen	6,300— 9,000	20—26	15	180. —
Arbeitslehrerinnen an allen drei Schulstufen				
	4,000— 6,200	24—28	15	150. —
Die Besoldungen der festangestellten Koch- und Haushal- tungslehrerinnen werden nach der Zahl der erteilten Kurse und nach folgenden Bestimmungen berechnet:				
Koch-und Haushaltungslehrerinnen:				
Für einen Kochkurs	900— 1,250	5	15	23. —
Kleinkinderlehrerinnen	3,600— 5,400	—	15	120. —
II. Allgemeine Gewerbeschule, Lehrer:				
1. Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Un- terricht	7,600—10,600	26—30	16	185. —
2. Höherer Unterricht	8,000—11,200	22—28	18	180. —
3. Höherer Unterricht mit Tages- klassen	8,400—11,600	22—28	18	180. —
4. Handwerker mit zeichneri- schem Unterricht und gleich- zeitiger Werkstattleiter . . .	7,200—10,200	32—40	16	185. —
5. Handwerker mit praktischem Unterricht	7,200—10,200	44—48	16	185. —
6. Werkstattmeister	5,800— 8,800	44—48	16	185. —
III. Frauenarbeitsschule, Lehrerinnen:				
1. Unterricht im Glätten	4,200— 6,400	26—28	15	150. —
2. Unterricht im Weißnähen, Flicken, Stricken, Häkeln, Kochen I	5,000— 7,250	26—28	15	150. —
3. Unterricht in gewerblichen Kunstfächern, Kleidermachen, Kochen II und schulkundlichen Fächern	5,600— 8,100	24—28	15	165. —

Für die Lehrer der Frauenarbeitsschule gelten die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrer an der Allgemeinen Ge-

werbeschule und für die Lehrerinnen an der Allgemeinen Gewerbeschule die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule.

§ 4.¹⁾ Für festangestellte Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und oberen Schulen unterrichten, wird die Besoldung nach der an der oberen Schule erteilten Stundenzahl und nach folgenden Ansätzen berechnet:

Bei einer an der oberen Schule erteilten Wochenstundenzahl von	beträgt das Minimum-Maximum Fr.	Die Gesamtzahl der Pflichtstunden wöchentlich	Das Maximum wird erreicht in Jahren	Die Steigerung beträgt jährlich
für Lehrer:				
a) 1—10	8,000—10,800	22—30	16	175. —
b) 11—20	8,200—11,200	22—28	18	170. —
c) 21 und mehr . .	8,400—11,600	21—28	18	180. —
für Lehrerinnen:				
a) 1—10	5,800— 8,500	22—27	15	180. —
b) 11—20	6,100— 8,800	22—26	15	180. —
c) 21 und mehr . .	6,300— 9,000	22—26	15	180. —

Für festangestellte Lehrer, die an oberen Schulen ausschließlich oder vorwiegend in Fächern unterrichten, für die sie keiner höheren wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen, wie Schreiben, Singen, Turnen, Stenographie, elementares Zeichnen u. s. w. werden die Besoldungsansätze durch die Vollziehungsverordnung bestimmt. Sie sollen jedenfalls die Ansätze der Mittelschullehrer übersteigen.

§ 5. Die Besoldung festangestellter Lehrer, die, ohne nach § 15 dieses Gesetzes entlastet zu sein, die Pflichtstundenzahl nicht erteilen, wird vom Erziehungsrate auf Antrag der zuständigen Inspektion nach der erteilten Stundenzahl und nach der Art der Unterrichtsfächer festgesetzt. Sie darf nicht höher sein als die Besoldung von Lehrern, die unter gleichen Verhältnissen die Pflichtstundenzahl erteilen.

§ 6. Die Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen der gleichen Stufe unterrichten, ist so zu berechnen, wie wenn der Lehrer an einer einzigen Schule unterrichten würde.

Die Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an Schulen verschiedener Stufe unterrichten, wird mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle nach der an jeder Schulstufe erteilten

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 25. November 1926 (§ 94).

Stundenzahl und den für diese Stufe geltenden Ansätzen berechnet.

Die Besoldung festangestellter Lehrer und Lehrerinnen, die an derselben Schule in verschiedenen honorierten Kategorien Unterricht erteilen, wird nach der Zahl der in jeder Kategorie erteilten Stunden oder Kurse berechnet.

§ 7. Die Besoldungen der festangestellten Lehrer werden innerhalb der gesetzlichen Schranken auf den Vorschlag der Inspektionen durch den Erziehungsrat bestimmt. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- a) Bei der festen Anstellung erhalten sie — vorbehältlich der Anrechnung von Dienstjahren — die für ihre Stufe vorgesehene Minimalbesoldung.
- b) Werden ihnen Dienstjahre angerechnet, so erhalten sie den der Zahl ihrer angerechneten Dienstjahre entsprechenden Ansatz.
- c) Die Besoldungserhöhungen treten alle Jahre auf den 1. Januar ein, so daß der Höchstgehalt in 14 Jahren für jede Stufe erreicht wird.
- d) Bei der Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile von weniger als einem halben Jahre nicht berücksichtigt; Bruchteile von einem halben Jahr und mehr werden als ganzes Dienstjahr berechnet.
- e) Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und auf Antrag des Erziehungsrates zur Gewinnung ausgezeichneten Lehrkräfte eine höhere als die dem Dienstalter entsprechende Besoldung bewilligen.
- f) Bei Neuanstellungen kann der Erziehungsrat von sich aus in dringenden Fällen die Dienstaltersbesoldungen bis um einen Zehntel erhöhen.

§ 8. Bei nachlässiger Amtsführung, Pflichtverletzung und anstößigem Lebenswandel eines Lehrers kann der Erziehungsrat, sofern gelindere Disziplinar Mittel erschöpft sind, dessen Besoldung auf den Antrag der zuständigen Inspektion und nach Anhörung des Betroffenen herabsetzen oder die Erhöhung einstellen, beides auf die Dauer von höchstens zwei Jahren.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 77, Abs. 2 und 3, des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.

Dem Betroffenen steht innert 14 Tagen nach erhaltenem Bescheid der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn der Regierungsrat nichts anderes verfügt.

Der Regierungsrat überweist die Vorprüfung der Disziplinarmaßregeln, die auf dem Rekurswege oder nach § 77, Abs. 2 und 3, des Schulgesetzes an ihn gelangen, der von ihm nach § 10 des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldung der Beamten u. s. w. vom 8. Juli 1901¹⁾ gewählten Disziplinarkommission. Diese hat den Rekurrenten, wenn möglich, einzuvernehmen und alles zur Untersuchung Dienliche vorzukehren. Zu diesem Zwecke stehen ihr die Untersuchungsbefugnisse eines Untersuchungsrichters zu. Sie unterbreitet dem Regierungsrat Bericht und Antrag.

Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

§ 9. 1. Bei der festen Anstellung sind für die Berechnung der Besoldung Dienstjahre in fester Stellung in folgenden Fällen anzurechnen:

- a) Dienstjahre an einer anderen hiesigen staatlichen Schule oder Erziehungsanstalt gleicher oder höherer Stufe: in voller Zahl;
- b) an einer andern hiesigen staatlichen oder privaten Schule oder Erziehungsanstalt nicht gleich hoher Stufe: zur Hälfte, unter Umständen in voller Zahl;
- c) an einer auswärtigen staatlichen oder vom Staate unterstützten Schule oder Erziehungsanstalt: zur Hälfte.

2. Ferner können provisorische Anstellung von längerer Dauer, sowie Studienzeit oder Praxis, die für den Unterricht von besonderem Vorteil sind, sowie Tätigkeit an auswärtigen Privatschulen angemessen berücksichtigt werden.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion endgültig.

Für die Pensionierung gilt die Zahl der in fester Stellung im Dienste des Kantons Baselstadt verbrachten und die Zahl der bei der Anstellung angerechneten Dienstjahre.

§ 10. Die Besoldungen der nicht festangestellten Lehrer werden von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Der Regierungsrat kann hiefür in der Vollziehungsverordnung die näheren Grundsätze aufstellen. Sofern die Besoldung die untere Grenze des Besoldungsansatzes der betreffenden Lehrstufe übersteigt, ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

§ 11. Die Stundenzahl der festangestellten Lehrer wird von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Dabei ist auf das Alter der Lehrkraft, ihre Leistungsfähigkeit, auf die Art der erteilten Fächer und die damit verbundenen häuslichen Vorbereitungen und Korrekturen angemessen Rücksicht zu nehmen.

¹⁾ Siehe jetzt § 14 des Beamtengesetzes vom 25. November 1926.

Vom 45. Altersjahr an kann die Pflichtstundenzahl unter das gesetzliche Maximum angesetzt werden. Die näheren Vorschriften über die Herabsetzung der Pflichtstundenzahl werden durch die Vollziehungsverordnung aufgestellt.

Bei Anständen zwischen Inspektion und Lehrer entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartements nach Anhörung beider Teile. Gegen dessen Entscheid kann der Betroffene innert 7 Tagen an den Erziehungsrat rekurrieren. Dessen Entscheid ist endgültig.

§ 12. Die Stundenzahl der nicht festangestellten Lehrer wird durch die zu ihrer Anstellung zuständige Behörde festgesetzt.

§ 13. Werden festangestellte Lehrer an mehr als einer staatlichen Schule gleicher Stufe beschäftigt, so muß die Gesamtstundenzahl innert der Grenzen bleiben, die für die betreffende Stufe für eine feste Anstellung vorgesehen sind. Handelt es sich um Anstalten verschiedener Stufen, so gilt als Pflichtstundenzahl ein vom Erziehungsrat festzusetzendes Mittel der für diese Stufen geltenden Pflichtstundenzahlen.

Die nebenamtliche Tätigkeit an Berufsschulen fällt hier nicht in Betracht.

§ 14. Ausnahmsweise können einem Lehrer bis höchstens drei, einer Lehrerin bis höchstens zwei Überstunden übertragen werden. Doch ist niemand verpflichtet, Überstunden für einen längern zusammenhängenden Zeitraum, als den Rest eines Schuljahres und das darauffolgende Schuljahr, zu übernehmen. Die Pflicht zur Übernahme solcher Stunden ruht nachher jeweilen während mindestens eines Schuljahres. Der Erziehungsrat setzt für solche Überstunden besondere Entschädigungen fest.

§ 15. Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und des Schularztes und auf Antrag des Erziehungsrates für ältere festangestellte Lehrer, sofern sie keinem Nebenverdienst obliegen, aus Rücksicht auf ihre Gesundheit oder Leistungsfähigkeit die untere Grenze der Pflichtstundenzahl bis um 10 Stunden herabsetzen und ihnen den Fortgenuß der bisherigen Besoldung ganz oder teilweise bewilligen.

Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann der Regierungsrat auf den Bericht der zuständigen Inspektion und, wenn nötig, des Schularztes und auf den Antrag des Erziehungsrates ausnahmsweise auch jüngere Lehrer aus Gesundheitsrücksichten in gleicher Weise entlasten. Der Betreffende ist vorher anzuhören.

Der Regierungsrat kann nötigenfalls auch Lehrer, denen er einen Lehrauftrag an der Universität erteilt hat, bis um 6 Stunden in gleicher Weise entlasten.

§ 16. Die Lehrer haben, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ihre Arbeitszeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen und dürfen keinen Nebenberuf treiben. Es ist

ihnen untersagt, Arbeiten für Private auszuführen oder sich an Geschäften oder Unternehmungen zu beteiligen oder andern Unterricht zu erteilen, wenn dadurch ihre Dienstzeit in Anspruch genommen oder ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt geschädigt wird, oder wenn diese Tätigkeit sich sonstwie mit ihren Dienstpflichten nicht verträgt.

§ 17¹⁾ Die Schulvorsteher erhalten folgende Besoldungen:

	Fr.	Max. in Jahren	Jährl. Erh.
1. Die Direktoren der obern und mittlern Schulen, die Inspektoren der Primarschulen, der Direktor bzw. die Direktorin der Frauenarbeitschule	9,400—12,800	18	190.—
2. Die Inspektorin der Kleinkinderanstalten	6,500— 9,300	15	180.—
3. Der Direktor der Allgemeinen Gewerbeschule, wenn ihm die Schule allein unterstellt wird . .	9,400—13,200	14	270.—
wenn ihm auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen wird	11,000—15,000	14	290.—

Die Besoldungen werden vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion oder Kommission festgelegt und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. § 7, lit. e und f, dieses Gesetzes gelten auch für die Schulvorsteher.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates. Jedenfalls sind die in fester Stellung im Basler Schuldienst verbrachten Dienstjahre für die Pensionierung voll anzurechnen.

Die Schulvorsteher können verpflichtet werden, an der von ihnen geleiteten Schule bis zu vier Stunden wöchentlich unentgeltlich Unterricht zu erteilen.

Der Inspektor der Schule in den Landgemeinden und die Konrektoren erhalten eine vom Erziehungsrat festzusetzende angemessene Besoldung.

§ 18. Primarlehrer, die Hilfsklassen, Förderklassen vom fünften bis achten Schuljahr oder die sogenannten B-Klassen führen, sowie die Abteilungsvorsteher der Allgemeinen Gewerbeschule und die Abteilungsvorsteherinnen der Frauenarbeitsschule können eine vom Erziehungsrat festzusetzende besondere Entschädigung oder eine entsprechende Stundenreduktion erhalten. Die Führung von Strafklassen und Eliteklassen ist in die Pflichtstundenzahl der Lehrer einzubeziehen.

¹⁾ In der Fassung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 25. November 1926 (§ 94).

Die Übernahme besonderer Leistungen neben der üblichen Pflichtstundenzahl, wie Stellvertretung der Schulpfleger, Materialverwaltung, Ordnen von Stundenplänen u. s. w. wird in der Regel nicht vergütet. In ganz besondern Fällen kann vom Erziehungsrat eine Entschädigung gewährt werden.

Es soll darnach getrachtet werden, dergleichen Leistungen Lehrern zu übertragen, die nicht das Maximum der Pflichtstundenzahl erteilen.

Die Lehrer an Primar- und Sekundarschulen können verpflichtet werden, bis zu ihrem 40. Lebensjahre gegen die übliche Entschädigung Horte zu führen, Spielabende und Ferienkolonien zu leiten.

§ 19. Die in den §§ 14 und 18 dieses Gesetzes genannten Entschädigungen werden bei der Festsetzung der Pension nicht angerechnet.

§ 20. Für den Genuß der vorhandenen Rektor- und Lehrerwohnungen wird ein Mietzins berechnet, der auf Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 21. Der Regierungsrat erläßt auf den Vorschlag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung. Der Erziehungsrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung notwendigen Ordnungen und Reglemente. Die Ordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 22. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. *Im Schulgesetz vom 21. Juni 1880* die §§ 82, 87 bis 100, in § 68, Absatz 4, die Worte „bestimmt die Besoldungen und bewilligt die Besoldungserhöhungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen“, und in § 102 die Worte „einschließlich der Alterszulage“.

2. *Das Lehrerbessoldungsgesetz vom 16. April 1914.*

3. *Im Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908, 10. Juni 1914* die §§ 42, 44—49.

§ 39, Fassung vom 10. Juni 1914, Absatz 2, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse des Direktors gilt § 17 des Lehrerbessoldungsgesetzes vom 13. November 1919. Wird dem Direktor auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen, so kann ihm ein Adjunkt beigegeben werden.“

§ 40, Fassung vom 10. Juni 1914, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldungen, sowie der übrigen Dienstverhältnisse der Lehrer gelten die Bestim-

mungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.“

§ 41, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Für die Beaufsichtigung der außerhalb des Hauptgebäudes untergebrachten Kurse und zur Unterstützung des Direktors können Lehrer als Abteilungsvorsteher ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.“

§ 43, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann an Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen vorübergehend einzelne Kurse übertragen.“

§ 50, Absatz 3, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Zur Besprechung der Fragen des Unterrichtsplanes versammelt der Direktor oder der zuständige Abteilungsvorsteher die betreffenden Lehrer und Hilfslehrer zu Fachkonferenzen.“

4. *Im Gesetz betreffend das Gewerbemuseum vom 10. Juni 1914*

§ 6, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann ihm mit Zustimmung des Erziehungsrates und des Regierungsrates die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule, sowie die Erteilung von Unterricht an dieser Schule übertragen.

Für die Besoldung des Direktors gilt § 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919. Wird ihm auch die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule übertragen, so kann ihm ein Adjunkt beigegeben werden.“

5. *Im Gesetz betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitschule vom 11. Oktober 1894* § 8, Fassung vom 26. November 1903, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Direktor ob, dem ein Sekretär oder eine Sekretärin beigegeben werden kann.

Zur Unterstützung des Direktors können von der Inspektion Lehrer oder Lehrerinnen zu Abteilungsvorstehern ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.“

§ 9, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann an Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen vorübergehend einzelne Kurse übertragen.“

§ 10, Fassung vom 9. März 1916, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldungen des Direktors und des Lehrpersonals, sowie der übrigen Dienstverhältnisse

gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.

§ 11, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Alle an der Schule angestellten Lehrer und Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen bilden unter dem Vorsitz des Direktors die allgemeine Lehrerkonferenz. Sie wird vom Direktor einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn zwei Drittel des Lehrpersonals es verlangen. Die Lehrerkonferenz ordnet die ihr übertragenen Schulangelegenheiten, begutachtet die ihr von der Inspektion überwiesenen Fragen und hat das Recht, bei ihr Anträge zu stellen.

Zur Besprechung der Fragen des Unterrichtsplanes versammelt der Direktor oder der Abteilungsvorsteher die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen zu Fachkonferenzen.

Der Direktor hat der Inspektion von den Beschlüssen der Konferenzen Kenntnis zu geben und ihr die bezüglichen Konferenzprotokolle vorzulegen, wenn dies von der Konferenz beschlossen worden ist.“

6. *Im Gesetz betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895*

§ 7, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die unmittelbare Leitung der Kleinkinderanstalten liegt einer Inspektorin ob.“

§ 8, Abs. 2, und § 9, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldung der Inspektorin und der Lehrerinnen, sowie hinsichtlich der übrigen Dienstverhältnisse gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.

Der Inspektorin können erforderlichenfalls Hilfskräfte der 1. bis 3. Besoldungsklasse beigeordnet werden. Diese werden auf den Bericht der Kommission vom Erziehungsdepartement gewählt und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates in die Besoldungsklassen eingereiht; sie stehen unter dem Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909 / 19. Dezember 1912.“

7. *Der Großratsbeschluß betreffend Erhöhung der Besoldungen des Lehrpersonals der Allgemeinen Gewerbeschule, der Frauenarbeitsschule und der Kleinkinderanstalten vom 7. Februar 1918.*

9. Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919. (Vom 6. Januar 1920, mit den Abänderungen vom 2. April 1927.)

Der Regierungsrat, in Ausführung von § 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919, erläßt folgende Vollziehungsverordnung:

§ 1. Wo in dieser Verordnung von Lehrern die Rede ist, sind darunter Lehrer und Lehrerinnen verstanden.

§ 2.¹⁾ Die Besoldungen der festangestellten Lehrer werden nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in runden Beträgen; Reste werden mit der Dezemberbesoldung ausgerichtet. Teile eines Monats werden in der Regel nach der Zahl der geleisteten Dienstage berechnet, wobei Sonn- und Feiertage mitzuzählen sind. Die Tagesbesoldung wird aus der Monatsbesoldung auf der Grundlage von 30 resp. 31 Tagen berechnet. Besondere Entschädigungen und Überstunden werden in der Regel am Ende des Jahres oder am Ende des Schuljahres ausbezahlt.

a) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Im Dienstjahr	Lehrer an			Fachlehrerinnen an		
	Primar- schulen	Mittel- schulen	Obern Schulen	Primar- schulen	Mittel- schulen	Obern Schulen
	bei einer Pflichtstundenzahl von					
	30—32	26—30	20—28	25—28	24—27	20—26
1	6200	7200	8400	5000	5600	6300
2	6375	7385	8580	5150	5765	6480
3	6550	7570	8760	5300	5930	6660
4	6725	7755	8940	5450	6095	6840
5	6900	7940	9120	5600	6260	7020
6	7075	8125	9300	5750	6425	7200
7	7250	8310	9480	5900	6590	7380
8	7425	8495	9660	6050	6755	7560
9	7600	8680	9840	6200	6920	7740
10	7775	8865	10020	6350	7085	7920
11	7950	9050	10200	6500	7250	8100
12	8125	9235	10380	6650	7415	8280
13	8300	9420	10560	6800	7580	8460
14	8475	9605	10740	6950	7745	8640
15	8650	9790	10920	7100	7910	8820
16	8825	9975	11100	7250	8100	9000
17	9000	10200	11280			
18			11460			
19			11600			

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. April 1927 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919.

Im Dienstjahr	Arbeits- lehrerinnen bei einer Pflichtstundenzahl von	Koch- und Haushal- tungslehrerinnen 5 p. K.	Kinder- gärtnerinnen —
	24—28		
1	4000	900	3600
2	4150	923	3720
3	4300	946	3840
4	4450	969	3960
5	4600	992	4080
6	4750	1015	4200
7	4900	1038	4320
8	5050	1061	4440
9	5200	1084	4560
10	5350	1107	4680
11	5500	1130	4800
12	5650	1153	4920
13	5800	1176	5040
14	5950	1199	5160
15	6100	1222	5280
16	6200	1250	5400

b) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Im Dienstjahr	Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule		
	Elementarer Fachunter- richt, Zeichnen, schul- kundlicher Unterricht	Höherer Unterricht	Höherer Unter- richt mit Tagesklassen
	bei einer Pflichtstundenzahl von		
	26—30	22—28	22—28
1	7600	8000	8400
2	7785	8180	8580
3	7970	8360	8760
4	8155	8540	8940
5	8340	8720	9120
6	8525	8900	9300
7	8710	9080	9480
8	8895	9260	9660
9	9080	9440	9840
10	9265	9620	10020
11	9450	9800	10200
12	9635	9980	10380
13	9820	10160	10560
14	10005	10340	10740
15	10190	10520	10920
16	10375	10700	11100
17	10600	10880	11280
18		11060	11460
19		11200	11600

Im Dienstjahr	Handwerker			Werkmeister
	mit Zeichnungs- unterricht oder Werkstattleiter	mit praktischem Unterricht		
	bei einer Pflichtstundenzahl von			
	32—40	44—48	44—48	
1	7200	7200	5800	
2	7385	7385	5985	
3	7570	7570	6170	
4	7755	7755	6355	
5	7940	7940	6540	
6	8125	8125	6725	
7	8310	8310	6910	
8	8495	8495	7095	
9	8680	8680	7280	
10	8865	8865	7465	
11	9050	9050	7650	
12	9235	9235	7835	
13	9420	9420	8020	
14	9605	9605	8205	
15	9790	9790	8390	
16	9975	9975	8575	
17	10200	10200	8800	

c) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Im Dienstjahr	Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule		
	Unterricht im Glätten	Unterricht in Weißnähen Flicken, Stricken, Häkeln, Kochen I	Unterricht in kunstge- werbl. Fächern, Kleider- machen, Kochen II, schulkundl. Unterricht
	bei einer Pflichtstundenzahl von		
	26—28	26—28	24—28
1	4200	5000	5600
2	4350	5150	5765
3	4500	5300	5930
4	4650	5450	6095
5	4800	5600	6260
6	4950	5750	6425
7	5100	5900	6590
8	5250	6050	6755
9	5400	6200	6920
10	5550	6350	7085
11	5700	6500	7250
12	5850	6650	7415
13	6000	6800	7580
14	6150	6950	7745
15	6300	7100	7910
16	6400	7250	8100

d) Die Jahresbesoldung beträgt für:

Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten und zwar
 . . . Stunden an der obern Schule

Im Dienstjahr	1—10	11—20	21 u. mehr
1	8000	8200	8400
2	8175	8370	8580
3	8350	8540	8760
4	8525	8710	8940
5	8700	8880	9120
6	8875	9050	9300
7	9050	9220	9480
8	9225	9390	9660
9	9400	9560	9840
10	9575	9730	10020
11	9750	9900	10200
12	9925	10070	10380
13	10100	10240	10560
14	10275	10410	10740
15	10450	10580	10920
16	10625	10750	11100
17	10800	10920	11280
18		11090	11460
19		11200	11600

Pflichtstundenzahl

22—30

22—28

21—28

Lehrerinnen, die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten und zwar
 . . . Stunden an der obern Schule

	1—10	11—20	21 u. mehr
1	5800	6100	6300
2	5980	6280	6480
3	6160	6460	6660
4	6340	6640	6840
5	6520	6820	7020
6	6700	7000	7200
7	6880	7180	7380
8	7060	7360	7560
9	7240	7540	7740
10	7420	7720	7920
11	7600	7900	8100
12	7780	8080	8280
13	7960	8260	8460
14	8140	8440	8640
15	8320	8620	8820
16	8500	8800	9000

Pflichtstundenzahl

22—27

22—26

21—26

§ 3.¹⁾ a) Für Lehrer, die nur an obern Schulen unterrichten, und deren Pensum wenigstens zur Hälfte Unterricht in sogenannten Kunstfächern umfaßt, gelten folgende Besoldungen:

Für	Für Turnen, Schreiben, Zeichnen, Stenographie, Singen	
	Minimum	Maximum
Primarlehrer	7400—	10400
Mittellehrer	7800—	10800
Primarlehrerinnen	5600—	8300
Mittellehrerinnen	5800—	8500
Pflichtstundenzahl	22—	30

b) Für Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten und zwar an diesen in sogenannten Kunstfächern, gelten folgende Besoldungen:

Für	Unterricht an obern Schulen		
	1—10	11—20	21 u. mehr
Lehrer	7400—10400	7800—10800	8200—11200
Lehrerinnen	5600— 8300	5800— 8500	6100— 8800
Pflichtstundenzahl: Lehrer 22—30; Lehrerinnen 22—27.			

Das Aufsteigen erfolgt nach den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Besoldung wird vom Erziehungsrate auf den Antrag der zuständigen Inspektion festgesetzt. Hierbei ist auf die Vorbildung des Lehrers und die Notwendigkeit häuslicher Vorbereitung für den Unterricht Rücksicht zu nehmen.

§ 4.¹⁾ Die Ansätze für die Jahresstunde für Lehrer, die weniger als die Pflichtstundenzahl erteilen, betragen für

Im Dienstjahr	Lehrer an		
	Primarschulen	Mittelschulen	Oberschulen
1	200	257	350
2	206	264	357
3	212	271	364
4	218	278	371
5	224	285	378
6	230	292	385
7	236	299	392
8	242	306	399
9	248	313	406
10	254	320	413
11	260	327	420

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. April 1927 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919.

Im Dienstjahr	Lehrer an		
	Primarschulen	Mittelschulen	Oberschulen
12	266	334	427
13	272	341	434
14	278	348	441
15	284	355	448
16	290	362	455
17	297	370	462
18			469
19			478

Im Dienstjahr	Lehrerinnen an			
	Primarschulen	Mittelschulen	Oberschulen	Arbeitslehrerinnen
1	190	220	270	155
2	196	227	278	161
3	202	234	286	167
4	208	241	294	173
5	214	248	302	179
6	220	255	310	185
7	226	262	318	191
8	232	269	326	197
9	238	276	334	203
10	244	283	342	209
11	250	290	350	215
12	256	298	359	221
13	263	306	368	227
14	270	314	377	233
15	277	322	386	240
16	284	330	395	247

Im Dienstjahr	Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule		
	Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht	Höherer Unterricht	Höherer Unterricht mit Tagesklassen
1	269	320	334
2	276	327	341
3	283	334	348
4	290	341	355
5	297	348	362
6	304	355	369
7	311	362	376
8	318	369	383
9	325	376	390
10	332	383	397
11	339	390	404
12	346	397	411
13	353	404	418
14	360	412	425

Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule

Im Dienstjahr	Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht	Höherer Unterricht	Höherer Unterricht mit Tagesklassen
15	367	420	432
16	374	428	439
17	382	436	446
18		444	454
19		452	462

Handwerker
mit Zeichnungsunterricht
oder Werkstattleiter

Im Dienstjahr	Handwerker mit Zeichnungsunterricht oder Werkstattleiter	mit praktischem Unterricht
1	247	231
2	253	237
3	259	243
4	265	249
5	271	255
6	277	261
7	283	267
8	289	273
9	295	279
10	301	285
11	307	291
12	313	297
13	319	303
14	325	309
15	331	315
16	337	321
17	344	328

Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule

Im Dienstjahr	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1	155	185	215
2	160	190	221
3	165	195	227
4	170	200	233
5	175	205	239
6	180	210	245
7	185	215	251
8	190	220	257
9	195	225	263
10	200	230	270
11	205	235	277
12	210	240	284
13	215	246	291
14	220	252	298
15	226	258	305
16	232	264	312

§ 5. Die Verrechnung der Besoldung festangestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen unterrichten, auf die einzelnen Schulen wird vom Erziehungsdepartement vorgenommen.

Die Besoldung von Arbeitslehrerinnen, die zugleich Unterricht in Kunstfächern erteilen, wird — sofern die Zahl der Kunstfachstunden 5 übersteigt — nach der Zahl der in jeder Unterrichtsgruppe erteilten Stunden berechnet.

§ 6. Bei der Anrechnung von Dienstjahren bei neuangestellten Lehrern ist von den zuständigen Behörden stets genau anzugeben, ob die angerechneten Dienstjahre nur für die Pensionierung oder auch für die Besoldungsansätze maßgebend sind. Außer dem Besoldungsansatz beim Eintritt ist auch der Zeitpunkt und der Betrag der nächsten Erhöhung anzugeben. Muß bei Neuanstellungen nach § 7 e und f des Lehrerbesoldungsgesetzes über das Maß der ordentlichen Besoldungsansätze hinausgegangen werden, so hat sich die zuständige Schulinspektion, ehe sie dem Anzustellenden endgültig die Besoldung mitteilt, mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartements ins Benehmen zu setzen.

Wenn ein Lehrer an einer untern oder mittlern Schulstufe ganz oder zum Teil Unterricht an einer obern Schulstufe übernimmt, so soll er eine nach seinem Dienstalter und nach seiner Stundenzahl an der obern Schule bemessene Besoldungserhöhung erhalten. Diese soll in der Regel während des 1. und 2. Jahres des Übertritts die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisher bezogenen Besoldung und der Besoldung der obern Stufe betragen, die dem Dienstalter an der untern Stufe entspricht.

§ 7. Als gelindere Disziplinarmittel gelten schriftliche Verwarnung oder Verweis durch den Schulvorsteher oder durch die Inspektion.

Vor Verhängung einer solchen Disziplinarmaßregel ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Die Disziplinarverfügungen sind schriftlich zu begründen.

Gegen solche Disziplinarverfügungen kann innert 14 Tagen schriftlich rekurriert werden und zwar gegen Verfügungen des Schulvorstehers an die Inspektion, gegen solche der Inspektion an den Erziehungsrat. Diese Rekursbehörden haben die untern Instanzen vorher anzuhören. Der Erziehungsrat entscheidet endgültig.

§ 8. Beim Eintritt in die Schulen des Kantons Baselstadt gelten für die Anrechnung von Dienstjahren als Schulen gleicher Stufe

mit der *Primarschule*:

die Primarklassen der freien Volksschule, sonstige Schulen, die der Erziehungsrat als gleichwertige Primarschulen anerkennt;

mit den *Mittelschulen*:

je nach der Art der Fächer die Schule des kaufmännischen Vereins, die entsprechende Abteilung der freien Volksschule;

mit den Schulen der *Oberstufe*:

je nach der Art der Fächer die Schule des kaufmännischen Vereins, die entsprechende Abteilung der freien Volksschule.

Die Zahl der anzurechnenden Dienstjahre ist bei der festen Anstellung zu bestimmen.

§ 9.¹⁾ a) Als nicht festangestellte Lehrer gelten:

1. Provisorisch nach § 80 des Schulgesetzes angestellte Lehrer.
2. Vikare mit festem Pensum, d. h. Vikare, die während wenigstens eines Jahres dasselbe Pensum durchführen.
3. Freie Vikare, d. h. Vikare ohne festes Pensum, die wöchentlich nicht dasselbe Pensum oder die es nicht während eines ganzen Jahres durchführen.
4. Die Hilfslehrer der Allgemeinen Gewerbeschule und die Hilfslehrerinnen der Frauenarbeitsschule.

b) Es betragen die Besoldungen, sofern die übliche Zahl von Stunden erteilt wird:

1. Der provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen Fr. 200.— weniger als das Minimum der Besoldung für festangestellte Lehrer und Lehrerinnen. Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet.
2. Der Vikare und Vikarinnen mit festem Pensum Fr. 400.— weniger als das Minimum der Besoldung für festangestellte Lehrer. Die Besoldung wird monatlich ausgerichtet; die Ferien werden bezahlt.
3. Die Besoldung der provisorisch angestellten Lehrer und der Vikare mit festem Pensum, die weniger als die übliche Stundenzahl erteilen, wird nach der Zahl der erteilten Stunden berechnet und zwar nach folgenden Ansätzen:

		Vikare mit festem Pensum Fr.	Provisorisch angestellte Lehrer Fr.
Primarschulstufe,	Lehrer	180.—	190.—
	Lehrerinnen	165.—	170.—
Mittelschulstufe,	Lehrer	220.—	230.—
	Lehrerinnen	190.—	200.—
Oberschulstufe,	Lehrer	275.—	285.—
	Lehrerinnen	225.—	235.—
Arbeitslehrerinnen		130.—	135.—
Koch- und Haushaltslehrerinnen		165.—	170.—

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. April 1927 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919.

		Vikare mit festem Pensum Fr.	Provisorisch angestellte Lehrer Fr.
Allgemeine Gewerbeschule, Lehrer	Stufe I	230.—	240.—
	Stufe II	265.—	275.—
	Stufe III	275.—	285.—
	Stufe IV	165.—	170.—
	Stufe V	140.—	145.—
	Stufe VI	115.—	120.—
Frauenarbeitsschule, Lehrerinnen	Stufe I	135.—	140.—
	Stufe II	165.—	170.—
	Stufe III	185.—	190.—

Bei der Anstellung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule wird jeweilen nach Einholung eines Berichtes der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Erziehungsrat bestimmt, ob diese Lehrkräfte nach den in § 4 (Lehrer und Lehrerinnen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule) oder in § 9 (provisorisch angestellte Lehrer) vorgesehenen Besoldungsansätzen zu besolden sind.

Werden Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule definitiv angestellt, so erhalten sie ohne weiteres die in § 4 vorgesehenen Besoldungen.

4. Die freien Vikare erhalten die im Reglement für die zentrale Vikariatskasse vorgesehene Entschädigung. Diese Entschädigungen sind jeweilen spätestens am Ende des Monats auszurichten.

Die Verrechnung der Besoldungen der freien Vikare erfolgt zu Lasten des Besoldungskredites, sofern der zu vertretende Lehrer aus dem Amt ausgeschieden ist, andernfalls zu Lasten der zentralen Vikariatskasse oder des Kredits für Lehrerstellvertretung.

§ 10¹⁾ Von der in Absatz 2 des § 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes erteilten Ermächtigung, daß die Pflichtstundenzahl vom 45. Altersjahr an unter das gesetzliche Minimum angesetzt werden kann, wird erst vom 50. Altersjahr an Gebrauch gemacht. Vorbehalten bleiben die Bewilligung von Entlastungen nach den Bestimmungen des § 15 des Lehrerbesoldungsgesetzes und besondere Beschlüsse des Erziehungsrates oder des Regierungsrates. Vom 50. Altersjahr an kann die Höhe der Pflichtstundenzahl ohne Rücksicht auf die Art der Fächer wie folgt festgesetzt werden:

¹⁾ In der Fassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. April 1927 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919.

	Vom 50. bis 55. Alters- jahr	Vom 56. Al- tersjahr an
Für Lehrer an Primarschulen	31	30
an Mittelschulen	28	26
an Obern Schulen	24	20
Für Klassen- und Fachlehrerinnen		
an Primarschulen	26	25
an Mittelschulen	25	24
an Obern Schulen	23	20
Für Lehrer, die an mittlern u. obern Schulen, an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten	26	22
an letztern über 10 Stunden unterrichten	25	21
Für Lehrerinnen, die an mittlern u. obern Schulen, an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten	25	22
an letztern über 10 Stunden unterrichten	24	21
Für Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule		
Gruppe 26—30	28	26
Gruppe 22—28	25	22
Gruppe 32—40	36	32
Für Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule		
Gruppe 26—28	27	26
Gruppe 24—28	26	24

Lehrer und Lehrerinnen, die hier nicht genannt sind, können vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Schulinspektion in sinngemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen oder in sonstiger zweckdienlicher Weise entlastet werden.

Hinsichtlich der Festsetzung der Stundenzahl der festgestellten Lehrer gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß den jüngern Lehrern mehr Stunden als den ältern, ferner Lehrern für Sprachen und andere wissenschaftliche Fächer weniger Stunden als Lehrern, die in sogenannten Kunstfächern unterrichten, zuzuteilen sind.

Lehrern, deren Unterricht mit Korrekturen oder Vorbereitungen von erheblichem Umfange verbunden ist, können bis zu fünf Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden.

Die gewährten Entlastungen (Altersentlastungen und andere Entlastungen) müssen sich im Rahmen der Pflichtstundenzahlen bewegen. Das Minimum der Pflichtstundenzahl darf nicht unterschritten werden, sofern nicht durch Beschluß des Regierungsrates eine besondere Regelung getroffen worden ist.

Durch die hier festgesetzten Entlastungen werden die Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen nicht berührt.

Die Zuteilung der Stunden hat auf schriftlichem Wege oder durch Auflegung des Stundenplanentwurfes rechtzeitig zu erfolgen, so daß dem Lehrer die Möglichkeit gegeben ist, vor dem Drucke des Pensums zu rekurrieren. Allfällige Einwendungen gegen das

zugeteilte Pensum sind zunächst dem Schulvorsteher innert zwei Tagen nach empfangener Zuteilung oder nach erfolgter Auflegung des Entwurfes schriftlich bekannt zu geben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Lehrer innert drei Tagen schriftlich an den Vorsteher des Erziehungsdepartements rekurrieren.

Die Vernehmlassung der Inspektion hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11. Die Stundenzahl der provisoirisch angestellten Lehrer und der Vikare mit festem Pensum wird auf Vorschlag des Schulvorstehers durch die zuständige Inspektion bestimmt. Sie soll nicht größer sein als das Maximum der Pflichtstundenzahl festangestellter Lehrer derjenigen Stufe, auf der der provisoirisch angestellte Lehrer oder der Vikar unterrichtet.

Die Stundenzahl der freien Vikare wird vom Schulvorsteher bestimmt.

§ 12. Für festangestellte Lehrer, die an verschiedenen Schulstufen unterrichten, gelten — vorbehaltlich des § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes — folgende Stundenzahlen:

bei gleichzeitigem Unterricht an	
Primar- und Mittelschulen	28—32 Stunden,
Primar- und Obern Schulen	26—30 Stunden.

§ 13. Überstunden werden einzeln nach Jahresstundenansätzen entschädigt. Diese werden in der Regel nach der Formel berechnet: Jahresbesoldung des Lehrers geteilt durch die Maximalpflichtstundenzahl der betreffenden Stufe.

Der Entscheid steht dem Erziehungsrat zu.

Eine Entschädigung für Überstunden wird nicht entrichtet, wenn einem Lehrer innerhalb eines Schuljahres nur zeitweise Überstunden zugewiesen werden, vorausgesetzt, daß der Durchschnitt der Wochen-Stundenzahl des betreffenden Schuljahres das gesetzliche Maximum nicht überschreitet.

§ 14. Die Entlastung eines Lehrers soll in der Regel auf den Beginn eines neuen Schuljahres eintreten; doch sind Begehren wenn möglich so einzureichen, daß im Budget das Erforderliche vorgesehen werden kann.

Läßt sich ein Lehrer weniger als die übliche Stundenzahl geben, um eine mit einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung auszuüben, so kann ihm an der Besoldung ein angemessener Abzug gemacht werden, der vom Erziehungsrat bestimmt wird.

§ 15. Schulvorsteher und Inspektionen haben darüber zu wachen, daß die Lehrer keiner Nebenbeschäftigung obliegen, die sich mit der Dienstpflcht nicht verträgt, oder daß ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt nicht durch die Nebenbeschäftigung geschädigt wird.

Ist Anlaß zum Einschreiten vorhanden, so soll der Lehrer vorerst gewarnt werden. Bei fruchtloser Mahnung kann die Inspektion dem Lehrer die Nebenbeschäftigung ganz oder teilweise untersagen.

Gegen den Entscheid der Inspektion kann innert 14 Tagen schriftlich an den Erziehungsrat rekurriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Besoldung des Inspektors der Schulen in den Landgemeinden und der Konrektoren wird vom Erziehungsrat von Fall zu Fall festgesetzt und ist nach dem Umfange der Arbeit zu bemessen. Die Besoldung des Inspektors der Landschulen und der Konrektoren darf nicht höher sein als die Höchstbesoldung der Inspektoren und Rektoren.

§ 17. Bei Reduktion der Pflichtstundenzahl soll das gesetzliche Minimum nicht unterschritten werden.

§ 18. Über allfällige in dieser Vollziehungsverordnung nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates.

§ 19.¹⁾ Durch diese Vollziehungsverordnung werden aufgehoben:

1. Die Vollziehungsverordnung vom 12. Dezember 1914 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 16. April 1914.
2. Die Verordnung über die Einweisung der Lehrer in die neuen Besoldungen vom 12. Dezember 1914.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1919 in Kraft.

XIII. Kanton Baselland.

1. Fortbildungsschulen.

I. Reglement für die beruflichen Fortbildungsschulen. (Vom 21. Januar 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft, in Ausführung der §§ 1—8 des Gesetzes betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925, erläßt über die Organisation der beruflichen Fortbildungsschulen folgendes Reglement.

¹⁾ Die neuen Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 9 treten laut dem Beschluß des Regierungsrates vom 2. April 1927 betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 mit Rückwirkung auf 1. Januar 1926, diejenigen des § 10 auf den Beginn des Schuljahres 1928/29 in Wirksamkeit.

§ 1. Die Schulpflicht beginnt schon mit dem provisorischen Lehrverhältnis. Jeder Lehrling hat die durch den Schulvorstand für ihn bestimmten Fächer zu besuchen, vorbehältlich § 12 des Lehrlingsgesetzes.

§ 2. Der Schulvorstand jeder beruflichen Schule hat für den Verkehr mit den kantonalen Organen einen Schulvorsteher zu bestimmen. Dieser ist verpflichtet, längstens acht Tage nach Beginn der Semesterkurse dem Lehrlingsamt die Unterrichtspläne in zwei Exemplaren zuhanden der eidgenössischen und kantonalen Behörden einzusenden.

§ 3. Die Schulpflegen der subventionierenden Gemeinden, die regelmäßig eine größere Anzahl Schüler in die beruflichen Kurse schicken, sollen gemeinsam einen bis zwei Vertreter in den Schulvorstand abordnen. Hiebei sind diejenigen Gemeinden in erster Linie zu berücksichtigen, die die höchste Schülerzahl aufweisen. Der Schulort soll zum voraus eine Vertretung erhalten.

§ 4. Als Gemeinden, die im Sinne von § 6 des Gesetzes im Verein mit den beruflichen Organisationen für die Finanzierung zu sorgen haben, kommen die Wohnortsgemeinden der Lehrlinge in Betracht. Wohnt ein Lehrling außerhalb des Kantons, so ist die Gemeinde, in welcher der Lehrmeister seinen Betrieb hat, beitragspflichtig. Dieser wird das Regreßrecht auf den Lehrmeister eingeräumt.

Die Leistungen der Gemeinden sollen pro Semester und Lehrling wenigstens Fr. 8.— betragen. Diejenigen Gemeinden, welche bis anhin bereits freiwillig die beruflichen Schulen unterstützt haben, dürfen unter keinen Umständen durch Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ihren Beitrag reduzieren; beträgt der bisherige Beitrag durchschnittlich nicht Fr. 8.— pro Lehrling und Semester, so ist er entsprechend zu erhöhen.

Die Berechnung der Gemeindebeiträge und die Ausrichtung derselben geht durch das kantonale Lehrlingsamt. Zu diesem Zwecke haben die Schulvorstände durch den Schulvorsteher vor Abschluß jedes Semesters (auf Anfang September und Anfang März) dem kantonalen Lehrlingsamt ein genaues, namentliches und nach Wohngemeinden der Lehrlinge geordnetes Verzeichnis einzureichen. Die Verrechnung mit den Gemeinden erfolgt durch die Staatskasse.

§ 5. In bezug auf die Behandlung der Absenzen gelten die Bestimmungen von § 7 des Gesetzes.

Jeder Lehrer führt zuhanden des Schulvorstehers die Absenzenverzeichnisse in den von ihm geleiteten Kursen. Die

Absenzenverzeichnisse sind Ende jedes Semesters durch den Schulvorsteher dem kantonalen Lehrlingsamt zur Kontrolle einzusenden.

Weist ein Schüler in einem Semester mehr als acht Stunden Versäumnisse auf, so ist der Schulvorsteher verpflichtet, den Schüler unter Angabe der Gründe der Versäumnisse dem kantonalen Lehrlingsamt zu melden.

§ 6. Statt der Ausstellung besonderer Zeugnisse für den Lehrmeister und den Schüler sind die Schulen berechtigt, die Semesterzeugnisse zuhanden der Schüler dem Lehrmeister zuzustellen.

§ 7. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

2. Reglement für die Fortbildungsschulen. (Vom 20. September 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft erläßt in Anwendung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates über den Unterricht an Fortbildungsschulen nachstehende Vorschriften.

§ 1. Die Lehrer an den Fortbildungsschulen sollen in größeren Gemeinden mindestens drei Monate vor Beginn des Kurses gewählt werden, wobei auf die besondere Eignung Bedacht zu nehmen ist.

Die Fortbildungsschullehrer werden je nach Bedürfnis zur Besprechung methodischer Fragen durch die Erziehungsdirektion eingeladen.

§ 2. Der Unterricht in der Fortbildungsschule soll dem Alter, dem Interessenkreis und der Fähigkeit der Schüler angepaßt sein. Bloß repetitionsfähige Behandlung des Lehrstoffs der Primarschule ist zu vermeiden.

§ 3. Beim Lesen ist auf Geläufigkeit, sinngemäße Betonung und guten Vortrag zu halten. Durch mündliche, schriftdeutsche Wiedergabe soll das Verständnis des Gelesenen festgestellt werden. Der Lesestoff ist nicht nur dem obligatorischen Lehrmittel, sondern auch guten Volksschriften zu entnehmen.

Mit dem Lesen können freie Redeübungen und Inhaltsangaben aus häuslicher Lektüre verbunden werden.

§ 4. Als Aufsatzstoff dient der notwendigste schriftliche Privat- und Geschäftsverkehr. Ferner soll das Ausfüllen der gebräuchlichsten Post- und Verkehrsformulare geübt werden.

Der Schrift und Darstellung ist besondere Beachtung zu schenken.

§ 5. Das Rechnen ist berufliches Rechnen. Dreisatz-, Zins- und Raumberechnungen sind besonders zu üben. Im zweiten Kurs kommt Rechnungsführung dazu, namentlich Ertrags- und Betriebsrechnung.

§ 6. Die Vaterlandskunde umfaßt Volkswirtschaftslehre und Staatskunde. Eingehende Betrachtung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Kantons Baselland und der Schweiz, wobei von der Natur des Landes auszugehen ist.

Verfassungskunde: Von der Familie und Vereinsorganisationen ausgehend, sind die Einrichtungen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes an Hand der Kantons- beziehungsweise Bundesverfassung und der geschichtlichen Entwicklung zu erläutern, wobei speziell auf die Pflichten und Rechte des Schweizerbürgers hinzuweisen ist.

§ 7. Wo eine Zweiteilung eines Jahrganges notwendig wird, sind die Schüler nach Berufsgruppen oder Fähigkeiten zu trennen, worüber eine Prüfung entscheidet.

§ 8. Über den Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen der Schüler hat der Lehrer genaue Kontrolle zu führen und der Schulpflege zuhanden der Erziehungsdirektion auf Ende jedes Kurses einen bezüglichen Bericht abzustatten. In diesem ist auch anzugeben, was durchgenommen, welche Erfolge erzielt wurden und wann die Schulpfleger Besuche machten.

§ 9. Jeweilen am letzten Unterrichtstage eines Kurses soll eine Schlußprüfung abgehalten werden, bei welcher die schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme aufzulegen sind.

Die gesamte Schulpflege hat dieser Prüfung von Amtes wegen beizuwohnen.

§ 10. Unmittelbar nach Schluß des Kurses hat die Schulpflege den Bericht des Lehrers mit ihren Bemerkungen der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 11. Durch diese Vorschriften werden diejenigen vom 7. Dezember 1912 aufgehoben; sie treten mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

2. Sekundarschulen und Bezirksschulen.

3. Reglement für die Aufnahmsprüfungen an den Sekundar- und Bezirksschulen. (Vom 20. September 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft erläßt in Ausführung von § 74 des Schulgesetzes vom 8. Mai 1911 auf Grund einer Vorlage des Erziehungsrates nachstehende Vorschriften.

§ 1. Die Aufnahmsprüfungen finden je am Tage nach der Jahresprüfung der betreffenden Sekundar- oder Bezirksschule statt. Sie werden gleichzeitig mit diesen im Amtsblatt angezeigt unter Ansetzung einer Anmeldefrist. Die Inhaber der elterlichen Gewalt haben die Schüler unter Beilage der Primarschulzeugnisse selbst oder durch den Klassenlehrer anzumelden.

§ 2. Die Aufnahmsprüfung umfaßt die Fächer: Deutsche Sprache und Rechnen und zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

§ 3. Bei der Prüfung im Lesen darf das bisherige Primarschullesebuch nicht verwendet werden.

Die Bewertung der Leistungen ist folgende:

Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung, sowie nach Inhalt und Form richtige, freie Wiedergabe;

Note 2: befriedigende Lesefertigkeit und befriedigende freie Aussprache über den Inhalt des Gelesenen;

Note 3: genügende Lesefertigkeit, meist richtige Beantwortung von Fragen über den Inhalt;

Note 4: mangelhaftes Lesen und mangelhaftes Verständnis des Inhalts;

Note 5: Lesen und Inhaltsangabe ganz ungenügend.

§ 4. Im Aufsatz ist ein gegebenes Thema aus dem Anschauungs- und Erfahrungskreise der Schüler frei und ohne Vorbesprechung zu bearbeiten.

Die Bewertung ist folgende:

Note 1: Nach Inhalt und Form ganz oder nahezu korrekt;

Note 2: inhaltlich gut, mit mehreren kleineren oder wenigen größeren Sprachfehlern;

Note 3: inhaltlich genügend, zahlreiche kleinere oder mehrere größere Sprachfehler;

Note 4: inhaltlich und formell sehr mangelhaft;

Note 5: vollständig wertlose Leistung.

§ 5. Im schriftlichen Rechnen sind vier Aufgaben aus dem Pensum der zuletzt besuchten Primarklasse zu lösen. Die Auf-

gaben werden von den Mathematiklehrern dem Schulinspektorate zur Genehmigung vorgeschlagen. Sie sollen für sämtliche Schulen der nämlichen Stufe gleichförmig ausgewählt werden.

Die Bewertung ist folgende:

Note 1: vier richtige Lösungen;

Note 2: drei richtige Lösungen;

Note 3: zwei richtige Lösungen;

Note 4: eine richtige Lösung;

Note 5: keine richtige Lösung.

Fürs mündliche Rechnen, das einzeln oder klassenweise geprüft wird, sollen acht Aufgaben mit entsprechend veränderter Bewertung gestellt werden.

§ 6. Für die Abfassung des Aufsatzes und die Lösung der schriftlichen Rechnungen wird je eine Stunde Zeit gewährt; zugleich finden die Einzelprüfungen im Lesen statt.

§ 7. Bei Feststellung der Prüfungsergebnisse sollen auch die Primarschulzeugnisse gebührend in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 8. Schüler, die eine geringere Durchschnittsnote als 3,5 erhalten haben, werden nicht aufgenommen. Alle übrigen Schüler werden provisorisch auf ein Vierteljahr aufgenommen.

§ 9. An den Aufnahmeprüfungen hat sich die gesamte Lehrerschaft zu beteiligen; auch soll eine Vertretung der Schulpflege den Prüfungen beiwohnen.

§ 10. Dieses Reglement findet auch auf solche Schüler Anwendung, welche von auswärts kommen.

Es ersetzt dasjenige vom 29. Januar 1913 und tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Kleinkinderschulen.

1. Verordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen und Kindergärten. (Vom 3. November 1927.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,
in Ausführung der Art. 4, 95 und 100 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, sowie der §§ 1 A und 1 B, Ziff. 17, des Schuldekretes vom 25. April 1927,

verordnet,

was folgt:

§ 1. Die Kleinkinderschulen und Kindergärten sind Erziehungsanstalten zur Unterstützung und Ergänzung der häuslichen Erziehung. Aller Unterricht im Sinne der Schule ist streng auszuschließen.

§ 2. Die Organisation bleibt unter Erfüllung der in § 4 aufgestellten Bedingungen den einzelnen Anstalten überlassen.

§ 3. Die Ortsschulbehörden üben die Aufsicht über die Anstalten aus, wobei freigestellt bleibt, die bestehenden Vorstände und Komitees, die bis anhin mit der Leitung der Anstalten betraut waren, weiter amten zu lassen.

§ 4. Die staatliche Subvention an die Besoldungen der Lehrerinnen wird an folgende von den Anstalten zu erfüllende Forderungen geknüpft:

- a) Die Unterkunftsräume der Anstalten müssen den derzeitigen hygienischen Anforderungen, die an Kleinkinderschulen und Kindergärten gestellt werden, nach Möglichkeit entsprechen.
- b) Die Lehrkräfte sollen sich in der Regel über einen vollständigen Lehrgang als Kleinkinderschullehrerinnen oder Kindergärtnerinnen in theoretischer und praktischer Hinsicht ausweisen können.
- c) Die Besoldung der Lehrkräfte muß ihrer Vorbildung angemessen sein.
- d) Die aufzunehmenden Kinder dürfen in der Regel nicht unter 2½ Jahre alt sein.
- e) In einer Anstalt dürfen für eine Lehrkraft im Maximum 50 Kinder aufgenommen werden.
- f) Der tägliche Aufenthalt soll im Sommer täglich sechs bis acht, im Winter sechs Stunden nicht übersteigen. Wenn möglich sind zwei Nachmittage freizugeben.
- g) Die jährlichen Ferien sind im Minimum auf acht und im Maximum auf elf Wochen festzusetzen.

§ 5. Die Anstalten sollen eine ärztlich-hygienische Überwachung der Kinder und der Anstaltsräume in die Wege leiten. Die Schulärzte der Normalschulen können mit dieser Überwachung zweckmäßig betraut werden.

§ 6. Die Jahresrechnungen der Anstalten sind auf Ende Februar den Ortsschulbehörden zuhanden des Erziehungsrates einzureichen. Ein Bericht über den Gang der Anstalten ist beizulegen.

2. Fortbildungsschulen.

2. Verordnung des Erziehungsrates über die allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 20. August 1927.)

Der Erziehungsrat, in Ausführung von Art. 46 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1926 und des § 2 b, 3, des Schuldekretes vom 27. April 1927, verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Jünglinge, die nicht im Sinne des kantonalen Lehrlingsgesetzes zum Besuche der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet sind, erfüllen ihre in Art. 42 des Schulgesetzes festgesetzte Schulpflicht von zwei Winterhalbjahren (1. November bis Ende Februar) in den allgemeinen Fortbildungsschulen:

- a) In den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen;
- b) in den allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden.

§ 2. Bei einer Beteiligung von mindestens acht Schülern steht es den Gemeinden frei, Unterrichtskurse mit freiwilligem Besuche einzurichten (Artikel 48, Schulgesetz). Die Teilnahme an denselben befreit jedoch nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht.

§ 3. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen werden organisiert für folgende Schulkreise:

1. Unterhallau mit Oberhallau;
2. Wilchingen mit Trasadingen und Osterfingen;
3. Neunkirch mit Gächlingen und Siblingen;
4. Schleithelm mit Beggingen;
5. Beringen mit Löhningen und Guntmadingen;
6. Schaffhausen mit Neuhausen, Buchthalen und Hemmenthal;
7. Merishausen mit Barga;
8. Lohn mit Stetten und Büttenhardt;
9. Opfertshofen mit Altorf, Hofen und Bibern;
10. Thayngen mit Herblingen, Dörflingen und Barzheim;
11. Ramsen mit Buch, Hemishofen und Stein;
12. Rüdlingen mit Buchberg.

Die erstgenannte Gemeinde ist der Schulort. Sollten es die Verhältnisse verlangen, so können die Kreise auch anders gebildet werden.

§ 4. Allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge, die in keiner Berufslehre stehen und nicht in der Landwirtschaft beschäftigt sind, werden errichtet in industriellen Gemeinden,

wenn die durchschnittliche Schülerzahl beider Jahrgänge zusammen zehn beträgt. Bei geringerer Schülerzahl sind die Schüler der gewerblichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zuzuweisen.

§ 5. Junge Leute, die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen unfähig waren, die allgemeine Elementarschule zu besuchen, können von der Schulbehörde vom Besuche der Fortbildungsschule befreit werden. (§ 1 B, 29, Schuldekret.)

Wer an andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt, oder wer sich nur kurze Zeit, das heißt nicht länger als zwei Monate, während des Winters im Kanton aufhält, ist ebenfalls vom Schulbesuche befreit. (Artikel 42, Schulgesetz.)

§ 6. Die Fortbildungsschüler sind so weit als möglich in das Verständnis für das wirtschaftliche und das öffentliche Leben einzuführen.

§ 7. Der Lehrplan für die *landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen* wird vom Erziehungsrat aufgestellt auf Grund eines Vorschlages einer von ihm gewählten Kommission.

Er muß mindestens folgende Fächer enthalten:

- a) Landwirtschaftliche Fachlehre;
- b) Deutsch;
- c) Rechnen und Buchführung;
- d) Vaterlandskunde.

Für die *allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden* stellt der Erziehungsrat unter Begrüßung der Lehrerschaft ein allgemeines Unterrichtsprogramm auf.

§ 8. Die landwirtschaftlichen und allgemeinen Fortbildungsschulen stehen unter der direkten Aufsicht und Leitung von besonderen Kommissionen, die durch die Schulbehörden ernannt werden.

§ 9. Sind mehrere Gemeinden an einer Schule beteiligt, so entsendet jede derselben einen Abgeordneten und die Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, zwei Vertreter in die Kommission. Der Vorsitzende wird von der Schulbehörde des Schulortes bezeichnet. Der Leiter der Schule hat mit beratender Stimme den Sitzungen beizuwohnen.

§ 10. Rechte und Pflichten der Kommission sind folgende:

- a) Sie stellt zuhanden der Schulbehörde Vorschläge auf für die Wahl des Leiters und der Lehrer der Schule.
- b) Sie genehmigt den Stundenplan.

- c) Sie stellt das Budget und die Jahresrechnung auf und übermittelt beide den beteiligten Schulbehörden zur Weiterleitung und Genehmigung an den Gemeinderat.
- d) Sie beantragt der Schulbehörde die weitere Ausgestaltung des Lehrplanes.
- e) Sie überweist renitente Schüler der Schulbehörde zur Bestrafung; sie stellt die verfallenen Bußen für unentschuldigte Absenzen fest und beantragt deren Einzug bei der Schulbehörde. Die Buße beträgt 80 Rappen für die Unterrichtsstunde. Die Eltern beziehungsweise Meister oder Arbeitgeber haften für die Bußen.
- f) Sie sorgt in Verbindung mit der Schulbehörde und dem Gemeinderat für die nötigen Unterrichtslokale.
- g) Ihre Mitglieder haben die Pflicht, durch Schulbesuche sich vom Gang des Unterrichtes und von der Tätigkeit des einzelnen Lehrers ein Bild zu verschaffen.

§ 11. Der Leiter der Schule hat folgende Pflichten:

- a) Er stellt zuhanden der Kommission den Stundenplan auf und übermittelt ihn nach erfolgter Genehmigung den Schulbehörden, welche ihn ihrerseits genehmigen und die pflichtigen Schüler zum Schulbesuche aufbieten.
- b) Er führt an Hand der Angaben der Zivilstandsämter und Ortspolizeibehörden ein genaues Verzeichnis der zum Schulbesuch verpflichteten Schüler.
- c) Er sorgt dafür, daß die nötigen Lehrmittel und Schulmaterialien vorhanden sind.
- d) Er führt die Kontrolle über die erteilten Unterrichtsstunden.
- e) Er stellt zuhanden der Kommission das Budget und die Jahresrechnung auf. Nach erfolgter Kommissionsberatung werden beide den Gemeindebehörden und dem Erziehungsrat vorgelegt.
- f) Er erstattet zuhanden der Behörden einen Jahresbericht über den Gang der Schule und den behandelten Unterrichtsstoff.
- g) Er kann von der Kommission als Aktuar bestellt werden.

§ 12. Die Jahresrechnung für das verflossene Schuljahr ist dem Erziehungsrat jeweilen auf Ende April und der Voranschlag für das kommende Jahr auf Ende Juni einzureichen.

§ 13. Der Unterricht an der Fortbildungsschule ist mit Fr. 5.— für die Unterrichtsstunde zu entschädigen.

§ 14. Die eingehenden Rechnungen und die Besoldungen werden von der Schulgutsverwaltung des Schulortes bezahlt.

§ 15. Die Kosten für die allgemeinen Fortbildungsschulen werden, was die Besoldungen betrifft, zu zwei Drittel vom Kanton und zu einem Drittel von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahl getragen. — Die Kosten für die Lehrmittel, Schulmaterialien, Heizung und Beleuchtung etc. fallen ganz zu Lasten der an der Schule beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahl.

Bei der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule fallen die Ausgaben für Lehrkräfte und Lehrmittel dem Bund und dem Kanton zu, während die sämtlichen übrigen in Absatz 1 genannten Auslagen von den an der Schule beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahl zu tragen sind.

Die Gemeinde, in welcher die allgemeine Fortbildungsschule, oder die landwirtschaftliche Fortbildungsschule untergebracht ist, stellt die nötigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 16. Die Gemeinde- und Staatsbeiträge werden auf Grund der Rechnung ausbezahlt.

Übergangsbestimmung: Die Fortbildungsschule wird im Herbst 1927 mit dem Jahrgang 1910 eröffnet.

3. Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen. (Vom 20. Oktober 1927.)

(Art. 7 der Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 20. August 1927.) [Provisorisch.]

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Reglement des Erziehungsrates betreffend Art. 71 des Schulgesetzes. (Vom 20. August 1927.)

Vorbemerkung. Der sogenannte „Rucksackartikel“ bezweckt, dem jungen Lehrer Gelegenheit zu verschaffen, sich zuerst etwas in der Lebensschule umzusehen, bevor er die selbständige Führung einer öffentlichen Schule übernehmen darf. Das Jahr wird ihm Gelegenheit bieten, sich mit praktischer Arbeit vertraut zu machen, mit der Arbeit, die im modernen Schulbetrieb eine bedeutende Rolle spielen soll; es soll den jungen Lehrer auch in andere Verhältnisse führen, damit er lerne, sich in eine Arbeitsgemeinschaft einzufügen, sich auszugleichen und mit den Mitmenschen zu verständigen.

Wenn im Artikel 71 eine Tätigkeit außerhalb der Schule verlangt wird, so kann hiemit wohl nur die öffentliche Schule verstanden sein. Eine Tätigkeit in einer Anstalt z. B., wo es sich namentlich um Anleitung von jungen Leuten zu praktischer Arbeit handelt, mag zur Anrechnung kommen, desgleichen die Betätigung in privaten Schulen des Auslandes.

Im Hinblick auf die Vorbemerkung stellt der Erziehungsrat vorläufig folgende Bestimmungen auf, die bei Bewertung des praktischen Jahres maßgebend sein sollen.

Als Ausweise gelten:

1. Arbeit in Landwirtschaft und Gärtnerei. Spezialausbildung in Bienenzucht, Obstbau und Gemüsebau sehr erwünscht.
2. Arbeit in Gewerbe aller Art.
3. Arbeit in Fabriken.
4. Arbeit auf kaufmännischem Gebiete.
5. Besuch von Kursen in Landwirtschaftsschulen, an Kunstgewerbe-, Gewerbe- und Handelsschulen, an Holz- und Metallarbeiterschulen und an Musikschulen.
6. Arbeit in Erziehungsanstalten, wo ein Hauptgewicht auf körperliche Arbeit gelegt wird oder in Schulen des Auslandes.
7. Arbeit in Wohlfahrtseinrichtungen (Spitäler, Pflegeanstalten, Irrenhäuser, Arbeiterkolonien, im Armendienste).
8. Arbeit in Hauswirtschaft, sei es lediglich praktische Betätigung oder auch solche verbunden mit theoretischer Belehrung.
9. Durch Ausweise belegte Studienreisen im Ausland mit Berichterstattung an den Erziehungsrat.
10. Rekrutenschule.

Ehe die jungen Leute ihre Tätigkeit im Sinne des „Rucksackartikels“ antreten, haben sie dem Erziehungsrate davon Mitteilung zu machen.

Die Ausweise werden nach Erfüllung des praktischen Jahres vom Erziehungsrat für jeden einzelnen Fall geprüft. Wenn sie ausreichend befunden werden, so erhält der Kandidat eine schriftliche Bestätigung, daß er zur provisorischen Anstellung an einer öffentlichen Schule berechtigt sei.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Primarschulen und Realschulen.

I. Normal-Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen von Appenzell A.-Rh. (Vom Regierungsrat genehmigt am 2. November 1927.)

III. Klasse.

(Obligatorium mit der III. Klasse beginnend.)

(4—5 Stunden per Woche.)

Schnittübungen an Papier, eventuell Stoffabfällen. Tintenwischer.

Stricken: Waschlappen oder Stöbli als gerades Stück zum Üben der glatten, krausen und Randmaschen. Waschhandschuh oder Beutelchen als Vorübung für das Schlußabnehmen. (Häubchen als Vorübung für die Ferse.) Söckli oder glatte Kinderstrümpfe. — **Technik:** Erlernen der Anschlagmaschen, der glatten, krausen und Abnehmermaschen. — **Material:** Rohes Garn zu Waschlappen oder Waschhandschuh. Farbige Wolle oder farbiges Garn zu Söckli.

Nähen: Nadelhülle, Büchlein, Täschchen oder anderer kleiner Nutzgegenstand als Stichübung. Arbeitstasche als Nähübung. Gestalten der Strick- und Nähgegenstände aus Papier. Arbeitsschürzchen oder ähnliche Näharbeit als Übung im Säumen, eventuell Abformen des Gegenstandes. — **Technik:** Richtige Nadelhaltung, Vor-, Stepp-, Hinter- und Saumstiche. — **Material:** Etamin, roher oder weißer Baumwollstoff.

IV. Klasse.

(5—6 Stunden per Woche.)

Schnittmusterzeichnen: Zeichnen und Zuschneiden des ersten Hemdes, eventuell Unterrockes durch die Schülerinnen: Abformen dieses Gegenstandes als Veranschaulichung des Schnittmusters.

Nähen: Glatt anliegendes Achselschluß, Zughemd oder Unterröckli (nach Leitfaden). — **Technik:** Schräge Naht, breiter Saum, Knopfloch, Knopf annähen. — **Material:** Weißer oder roher (farbiger) Baumwollstoff.

Stricken: 1 Paar Kinderstrümpfe. — **Technik:** Besprechung der verschiedenen Teile des Strumpfes. Elastische und glatte Strickerei. — **Material:** Farbige Wolle oder farbiges Garn.

Kreuzstich: Alphabet (Einüben einzelner Buchstaben) auf Stramin oder Etamin. — **Technik:** Senkrechte, wagrechte,

schräge Kreuzstichreihen. (Zusammenstellen der Kreuzchen zu einfachen Mustern, wenn die Zeit noch reicht.)

Zwischenarbeit: Strümpfe anstricken oder leichte, praktische Strickarbeit. Später einfache Kreuzsticharbeit.

Wegleitungen über das Zeichnen des Hemdes sind in ein Notizheft einzutragen.

V. Klasse.

(5—6 Stunden per Woche.)

Schnittmusterzeichnen: Zeichnen und Zuschneiden des Mädchenhemdes nach gewünschter Größe. Entwicklung des Schnittmusters durch Abformen.

Nähen: Mädchenhemd mit Achsel- oder Vorderschluß (nach Leitfaden), eventuell Turnhose oder Kindergestältchen. Muster durch Zeichnen oder Abformen herzustellen. — **Technik:** Wallnähte, Saum, Einreihen und Aufsetzen des Bündchens, Knopflöcher. — **Material:** Weißer oder roher Baumwollstoff (eventuell farbiger Stoff).

Stricken: 1 Paar Strümpfe. — **Technik:** Strumpfregel und richtige Anpassung des Strumpfes an die gewünschte Form. — **Material:** Farbige Wolle oder farbiges Garn.

Häkeln: Übungsstück oder praktischer Gegenstand. — **Technik:** Erlernen der verschiedenen Häkelstiche. Luftmasche, feste Masche, Stäbchen. Zusammensetzen derselben zu einfachen Mustern. Gestalten des Papiermusters zum praktischen Gegenstand (Beutelchen oder Täschchen). — **Material:** Grobes, weißes oder farbiges Häkelgarn.

Zwischenarbeit: Zweiter Strumpf oder andere praktische Strick- oder Häkelarbeit. (Socken, Kindergestältchen etc., Hemdenspitzen.)

Wegleitungen über die Anfertigung des Strumpfes, sowie über das Zeichnen des Hemdes sind in das Notizheft einzutragen.

VI. Klasse.

(5—6 Stunden per Woche.)

Schnittmusterzeichnen: Bündchenhemd (eventuell Beinkleid), Abformen, Entwickeln des Schnittmusters.

Nähen: Bündchenhemd (eventuell Beinkleid). — **Technik:** Erlernen des Brustsaumes, Fältchen ziehen. Knopflöcher des Schlitzbesatzes.

Stricken: Praktischer Gegenstand im Musterstricken (Arbeitsbeutel, Täschchen oder ähnlicher Gegen-

stand). — Technik: Piqué- und Hohlmuster, Abstricken von gestrickten und gezeichneten Vorlagen; wenn die Zeit ausreicht, freie Zusammenstellung, Entwerfen von Mustern. — Material: Weißes oder farbiges Strickgarn.

Flicken: Farbiges Flickübungsstück, nachherige Anwendung des Gelernten an praktischen Gegenständen. — Technik: Einsetzen von Stücken mittelst Überwindlings-, eventuell Saumstichen. Nahtrand umschlingen oder niedersäumen. — Material: Gewürfelte oder karierte Baumwollstoffe.

Flicken von Strümpfen (Stückeln): Übungsstück, dann praktische Anwendung an Strümpfen. — Technik: Stücke mit eingestricktem und hinaufgenähtem Rand, Ferse einstricken. — Material: Rohes, weißes oder farbiges Garn.

In der 6. Klasse sind die Aufzeichnungen im Notizheft in ein Reinheft einzutragen, das dann in den folgenden Klassen weitergeführt werden soll.

VII. Klasse und I. Realklasse.

(5—6 Stunden per Woche.)

Schnittmusterzeichnen: Frauentaghemd mit Brustsaum oder Achselschluß. Abformen oder Zeichnen und Zuschneiden einer Küchenschürze oder einfachen Schürze.

Nähen: Kissenanzug als Übung im Maschinennähen; Frauentaghemd, Küchenschürze oder einfache Schürze. — Technik: Übung im Treten an der Nähmaschine und Nähen mit dem gewöhnlichen Steppfuß (Elementarübungen im Maschinennähen). Sämtliche Steppstiche an Schürze und Hemd, auch die Formseiten an den praktischen Flickarbeiten, sollen mit der Maschine gemacht werden.

Flicken: Weißes Flickübungsstück und nachherige Anwendung des Gelernten an praktischen Gegenständen. — Technik: Einsetzen der Stücke mittelst Überwindlings-, Stepp- und Hinterstichen. Nahtrand umschlingen, schmal oder breit niedersäumen. — Material: Grober, weißer Baumwollstoff.

Maschenstich: Übungsstück, nachher Weiterüben an Strümpfen, sowie an andern gestrickten Gegenständen. — Technik: Überziehen und Stopfen von glatten, krausen, elastischen und Abnehmeflächen. — Material: Rohes und weißes Baumwollgarn und farbiger Faden zum Überziehen.

Zwischenarbeit: Strickarbeit (Handschuhe, Kinderjäckchen etc. oder passende Näharbeit). Weiterführen des Reinheftes.

VIII. Klasse und II. Realklasse.

(5—6 Stunden per Woche.)

Schnittmusterzeichnen: a) Herrenhemd, eventuell Frauennachthemd, laut Leitfaden; b) Frauenhemd (wenn die Zeit ausreicht); c) Beinkleid. Eventuell Abformen des Frauenhemdes. Zuschneiden dieser Gegenstände.

Nähen: Knaben- oder Herrenhemd, Frauenhemd, Beinkleid. — **Technik:** Steppnähte mit der Maschine. Übrige Arbeit von Hand. — **Material:** Weißer oder farbiger Baumwollstoff.

Wifeln oder Verweben: Übungsstück im Wifeln, nachherige Anwendung desselben an praktischen Gegenständen. — **Technik:** Wifeln einfacher Gewebe, Hauswifel, Verweben und Stopfen. — **Material:** Zum Übungsstück: Etamin und weicher, farbiger Faden; zu praktischen Gegenständen: Stopfgarn.

Tuchflicken: Übungsstück, später praktische Anwendung des Gelernten an Herren- und Knabenkleidern. — **Technik:** Einsetzen von eckigen, runden und schrägen Stücken mit der Maschine; äußerer Rand auf verschiedene Art mit Einfäßband oder Stoff fertig machen. Tuchwifel, Knopflöcher nach Schneiderart. — **Material:** Herrenkleidertuch, passende Seide und Einfäßlitzen.

Flicken aller Art an gestrickten und gewobenen Gebrauchsgegenständen. Socken oder Strümpfe als Zwischenarbeit. — Weiterführen des Reinheftes.

Wo wichtige Gründe es rechtfertigen, kann die Landesschulkommission auf Zusehen hin eine Reduktion der Stundenzahl oder des Unterrichtsstoffes gewähren.

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1928/29 in Kraft.

2. Fortbildungsschulen.

2. Lehrplan für die appenzellischen Gewerbeschulen. (Vom Regierungsrat genehmigt am 30. November 1927.)

A. Aufgabe und Ziel.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben die Berufsbildung der Meisterlehre nach der *praktisch-theoretischen und kaufmännischen* Seite zu ergänzen und die *gewerbliche Jugend* nach Möglichkeit zu *tüchtigen Bürgern und Menschen* zu erziehen.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Der Lehrplan hat im allgemeinen als Grundlage für den pädagogischen Teil der Lehrlingsprüfungen zu dienen. Die Schulen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, nach *Berufsgruppen* zu organisieren. Zur besseren Erreichung des Unterrichtszieles wird den Gemeinden eine ganze oder teilweise Zusammenlegung ihrer Gewerbeschulen gestattet.

C. Unterrichtsfächer der Gewerbeschule.

Für zeichnende Berufe:

a) Obligatorische Fächer.

1. Zeichnen und Modellieren (je nach Beruf).
2. Rechnen.
3. Buchhaltung mit Kalkulation.
4. Deutsche Sprache.
5. Vaterlands- und Bürgerkunde. (Für Lehrtöchter fakultativ.)

b) Fakultatives Fach.

6. Berufskunde.

D. Lehrstoff.

1. Zeichnen:

- a) Geometrisches und Projektionszeichnen mit Maßeintragungen und Anwendungen, je nach Beruf und persönlicher Fähigkeit des Schülers.
- b) Berufliches Zeichnen, den Erfordernissen der Werkstatt entsprechend, nach Modell, Skizzen, Werkstattarbeit, Zeichnungen lesen.

2. Rechnen und Geometrie:

Das mündliche und schriftliche Rechnen in engem Zusammenhang mit der Arbeit; Rechenvorteile.

- a) Kaufmännisches und volkswirtschaftliches Rechnen:

Der Warenverkehr, Zahlungsmittel, Wertpapiere, Steuer- und Versicherungswesen.

- b) Geometrisches Rechnen:

Streckeneinteilung, Flächen- und Körperberechnungen.

- c) Physikalische Berechnungen (soweit sie mit den verschiedenen Berufen in Zusammenhang stehen).

- d) Kalkulationen.

3. Buchhaltung:

Die Einführung in das Wesen der Buchhaltung, die Buchhaltung des Privatmannes, die geschäftliche Buchhaltung und Kalkulation.

4. Deutsche Sprache:

- a) Der Aufsatz: Der Familienbrief, die Korrespondenz des Lehrlings, des Geschäftsmannes. Aufsätze aus dem Leben des Schülers und aus der Zeit.
- b) Das Lesen: Aus dem öffentlichen Berufs- und Naturleben, aus Vergangenheit und Gegenwart, Biographien.
- c) Freie Referate.

5. Bürgerkunde:

- a) Gemeinde, Kanton und Bund.
- b) Wirtschaftsbiographie.
- c) Bilder aus der neuern Schweizergeschichte.

6. Berufskunde:

- a) Metallarbeiter:

Die Metalle, ihre Gewinnung und Verarbeitung, ihre Eigenschaften, Fehler und Prüfung.

Die physikalischen Zusammenhänge an den Werkzeugen und Maschinen, mechanische und chemische Prüfungsarten, Isolationen und Schutzmittel.

- b) Die Holzverarbeitenden Berufe:

Das Holz, Wachstum, Eigenschaften, Arten, Fehler und Krankheiten, die Bearbeitung des Holzes und die damit in Zusammenhang stehenden physikalischen und chemischen Vorgänge, die Hilfsmaterialien, ihre Herkunft und Verwendung. Der Zusammenbau.

- c) Steinberufe:

Die natürlichen und künstlichen Baumaterialien, ihre Gewinnung, Herstellung, Bindemittel, die chemischen Vorgänge in den künstlichen Baustoffen.

Der Bau und seine Ausführung.

- d) Leder- und stoffbearbeitende Berufe, inkl. Schneiderinnen:

Die Herkunft und Verarbeitung der Rohmaterialien, ihre Eigenschaften und deren Untersuchung.

- e) Ernährungsgewerbe:

Die Rohstoffe, ihre Herkunft und Gewinnung, Lagerung und Behandlung, Krankheiten und Schädlinge.

Das Total der Jahresstunden soll betragen für Zeichnen 9, Rechnen 3, Sprache 2, Buchhaltung 2, Vaterlandskunde 2. Wo die Verhältnisse gestatten, Freifächer, z. B. Berufskunde, Algebra etc., durchzuführen, kann eine Verschiebung einzelner Fächer auf andere Jahreskurse stattfinden, immerhin so, daß die Summe der Stunden für jedes Fach in den drei Jahreskursen zusammen die gleiche bleibt.

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1928/29 in Kraft.



XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Revision des Art. 10 der Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896. (Beschluß des Großen Rates vom 27. Dezember 1927.)

Art. 10. An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf weiteres einen Beitrag von jährlich 25 Prozent, ausnahmsweise an Sulzbach 30 Prozent, an Kau und Kapf 35 Prozent.

Der Staatsbeitrag wird in vier gleichen Raten (am Schlusse jedes Vierteljahres) bezahlt.

Maßgebend für die Berechnung des Staatsbeitrages sind die Leistungen der Gemeinden in dem dem Subventionsjahre vorangegangenen Jahre.

Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt:

Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.—
im Jahre;

Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.—
im Jahre.

Der Staatsbeitrag für Heizung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

XVII. Kanton St. Gallen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

XVIII. Kanton Graubünden.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Bündnerischen Kantonsschule. (Vom 2. April 1927.)

Art. 1. An der Bündnerischen Kantonsschule werden Maturitätsprüfungen abgehalten am Literargymnasium, Realgymnasium und an der Technischen Abteilung (Oberrealschule).

An diesen Schulabteilungen wird in erster Linie der Unterricht in der Muttersprache und in einer zweiten Landessprache gepflegt. Im übrigen sind sie durch folgende Fächer gekennzeichnet:

Das Literargymnasium durch Latein und Griechisch,
Das Realgymnasium durch Latein und moderne Fremdsprachen.

Die Technische Abteilung (Oberrealschule) durch Mathematik und Naturwissenschaften.

Art. 2. Die Prüfung soll feststellen, ob der Kandidat diejenige geistige Reife und Selbständigkeit im Denken besitzt, die zu einem erfolgreichen akademischen Studium notwendig sind, und ob er neben den hierzu notwendigen positiven Kenntnissen auch die Fähigkeit hat, in den verschiedenen Wissensgebieten sich bietende Aufgaben, soweit sie für diese Stufe in Betracht kommen können, selbständig zu lösen und klar darzustellen.

Art. 3. Die Inhaber des Maturitätsausweises A (Literargymnasium) oder B (Realgymnasium) sind ohne weiteres berechtigt zum Studium und zu den Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte), ebenso zu den Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der E. T. H.

Der Maturitätsausweis C (Technische Abteilung [Oberrealschule]) berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der E. T. H. und zum Studium und zu den Prüfungen der Lebensmittelchemiker. Ebenso kann der Inhaber eines solchen Ausweises die Zulassung zu den Eidgenössischen Medizinalprüfungen durch eine vor der Eidgenössischen Maturitätskommission abzulegende Ergänzungsprüfung im Lateinischen erwerben.

Art. 4. Das Maturitätszeugnis darf nur einem solchen Schüler ausgestellt werden, der am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßiger Schüler der Kantonsschule gewesen ist.

Art. 5. Die Prüfung findet während der ersten Hälfte Juli statt und zerfällt für alle drei Abteilungen in eine schriftliche und eine mündliche. Sie wird in einigen Fächern am Schlusse der 6. Klasse, in den übrigen am Schlusse der 7. Klasse abgelegt. In dringenden Fällen kann das Erziehungsdepartement auch zu außergewöhnlicher Zeit eine Reifeprüfung veranstalten und von der vorgeschriebenen Teilung absehen.

Art. 6. Am Schlusse der 6. Klasse wird für alle drei Typen mündlich geprüft in Geographie und Naturgeschichte; für die Abteilung C allein schriftlich und mündlich in der Fremdsprache (Französisch oder Italienisch), die am Schlusse der 6. Klasse abgeschlossen wird.

Am Schlusse der 7. Klasse wird für alle drei Typen geprüft in folgenden Fächern:

Muttersprache (schriftlich und mündlich),
2. Landessprache (schriftlich und mündlich),
Mathematik (schriftlich und mündlich).
Geschichte (mündlich).
Chemie } schriftlich und mündlich für C,
Physik } nur mündlich für A und B.

Ferner für Typus A:

Latein (schriftlich und mündlich),
Griechisch (schriftlich und mündlich).

Für Typus B:

Latein (schriftlich und mündlich),
III. Landessprache (schriftlich und mündlich).

Für Typus C:

Darstellende Geometrie (schriftlich und mündlich).

Art. 7. Für das Englische, das Zeichnen und Turnen wird die Note auf Grund der Jahresleistungen festgesetzt.

Art. 8. Die Benutzung von Wörterbüchern ist nicht gestattet. Als einziges Hilfsmittel ist die Benutzung einer Logarithmentafel in den schriftlichen Prüfungen für Mathematik zulässig.

Bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den alten und neuen Sprachen sind Textausgaben ohne Anmerkungen zu verwenden.

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit hat die Nichtigkeit der ganzen Prüfung zur Folge. Der betreffende Kandidat kann erst wieder zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen werden. Liegt bloß der begründete Verdacht eines solchen Vergehens vor, so erhält der Kandidat in dem betreffenden Fache eine neue Aufgabe.

Dieser Artikel ist den Maturanden vor Beginn der Prüfungen ausdrücklich bekannt zu geben.

Art 9. Die schriftlichen Prüfungen finden eine Woche vor den mündlichen ihren Abschluß. Die Maturanden werden dabei von den betreffenden Fachlehrern unausgesetzt überwacht. Die Arbeiten werden von den Lehrern korrigiert und zensuriert und vor Beginn der mündlichen Prüfungen bei den Experten in Zirkulation gesetzt.

Art. 10. Die Reifeerklärung erfolgt auf Grund der Leistungen während der Schulzeit und der Maturitätsprüfung. Dabei ist im wesentlichen der Unterrichtstoff der zwei obersten Klassen zu be-

rücksichtigen und mehr Gewicht auf die Feststellung der in Art. 2 aufgeführten Prüfungsziele zu legen als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse.

Art. 11. Bei der Notengebung soll den Jahresleistungen kein geringeres Gewicht eingeräumt werden als dem Ergebnis der Prüfung.

Art. 12. Die Entscheidung über das Ergebnis der Reifeprüfung kommt einer besonderen Prüfungskommission zu, welche zusammengesetzt ist aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartements, den Prüfungsexperten und den prüfenden Lehrern.

Art. 13. Das Maturitätszeugnis ist über folgende Fächer auszustellen:

1. Muttersprache

Für Typus B:

2. II. Landessprache

9. Latein

3. Geschichte

10. III. Landessprache

4. Geographie

Für Typus C:

5. Mathematik

9. Darstellende Geometrie

6. Physik

10. III. Landessprache

7. Chemie

Für alle drei Typen:

8. Naturgeschichte

Ferner für Typus A:

11. Zeichnen

9. Latein

12. Turnen

10. Griechisch

Die künftigen reformierten Theologiestudenten erhalten noch eine für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht in Betracht fallende Note im Hebräischen; ebenso wird für das obligatorisch oder fakultativ besuchte Englische eine Note erteilt.

Art. 14. Es wird in allen Fächern nur eine Note erteilt, auch dort, wo schriftlich und mündlich geprüft wurde.

Die Maturitätsnoten sind in ganzen Zahlen auszudrücken, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist.

Art. 15. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn unter den Noten der Fächer 1—10:

entweder eine Note 1

oder zwei Noten 2

oder eine Note 2 und zwei Noten 3

oder mehr als drei Noten 3 vorkommen.

Ferner darf ein Reifezeugnis nicht ausgestellt werden, wenn die Summe der Noten in sämtlichen Fächern, abgesehen von Englisch und Turnen, weniger als 40 beträgt.

Art. 16. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach Wiederholung der Klasse zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung die Note 6 oder 5 erhalten hat. Diese Noten werden ihm bei der zweiten Prüfung angerechnet.

Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

Art. 17. Diese Verordnung tritt am 2. April 1927 in Kraft und ersetzt alle früheren für die Maturität der Gymnasiasten und Techniker erlassenen Verordnungen.

XIX. Kanton Aargau.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend Abänderung des Reglementes über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen vom 20. Mai 1905. (Vom 9. März 1927.)

Die Bestimmungen in § 6, Ziffer 4, § 12, Ziffer 15, und § 19, Ziffer 3, über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Turnen und die Erteilung von Lehrbewilligungen für dieses Fach werden folgendermaßen abgeändert:

- § 6. 4. Lehrern an Gemeinde- und Fortbildungsschulen für Schönschreiben und Gesang, sofern sie in diesen Fächern gut ausgewiesen sind.
5. neu. Für das Turnen: Lehrern mit guten Turnnoten im aargauischen Gemeindeschullehrerpatent, ergänzt durch Zeugnisse über den Besuch von Turnkursen, die vom Bund veranstaltet sind, und sich auf den Unterrichtsstoff der ersten bis dritten Stufe beziehen; Inhabern des Turnlehrerdiplom I des schweizerischen Militärdepartements oder von Zeugnissen über den Besuch von Turnkursen an Hochschulen. Voraussetzung für die Wahlfähigkeitserklärung ist die Fähigkeit des Kandidaten zur Erteilung des Unterrichts im Schwimmen, Skifahren und Eislaufen.

Die Lehrberechtigung für Turnen kann erteilt werden für Knabenturnen allein oder für Mädchenturnen allein oder für beide Gebiete.

§ 12. 15. *Im Turnen:*

Kandidaten, die nicht nach § 6, Ziffer 5, wahlfähig erklärt sind, haben sich der Prüfung zu unterziehen, die aus einer

schriftlichen Arbeit, einer theoretischen mündlichen und einer praktischen Prüfung, sowie aus einer Probelektion besteht.

- § 19. 3. Wenn Hauptlehrer aus Notwendigkeit in den Hilfsfächern Gesang oder Schreiben Unterricht erteilen, ohne dafür patentiert zu sein, so soll diese Aushilfe ohne besondere Ausweise gestattet sein, wenn und so lange die Inspektorsberichte über den erteilten Aushilfsunterricht günstig lauten.
-

2. Reglement betreffend die Weiterbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen. (Vom 22. Dezember 1926, genehmigt am 7. Januar 1927.)

§ 1. Die Weiterbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen haben den Zweck:

1. Die durch Arbeitslehrerinnenbildungskurse und Praxis gewonnene Berufsbildung zu vertiefen;
2. die Arbeitslehrerinnen zu befähigen, soweit dies im Laufe weniger Tage möglich ist, den Handarbeitsunterricht an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu erteilen.

§ 2. Die Kurse werden abwechselungsweise in verschiedenen, für die Teilnehmerinnen leicht erreichbaren Ortschaften des Kantons abgehalten. Sie werden durch die Erziehungsdirektion angeordnet und stehen unter staatlicher Aufsicht.

§ 3. Es sind je nach Bedürfnis jährlich ein bis zwei Kurse abzuhalten, und zwar in einer passenden Ferienwoche. Ein Kurs umfaßt in der Regel sechs Unterrichtstage zu sieben Stunden. Zur Einführung wichtiger Neuerungen technischer und methodischer Art können auch kürzere Kurse veranstaltet werden.

§ 4. In die Leitung eines Kurses teilen sich je zwei Oberarbeitslehrerinnen. Die Leitung der Kurse von kürzerer Dauer wird jeweilen von der Erziehungsdirektion hiefür besonders geeigneten Personen übertragen.

§ 5. Die Behörden des Kursortes gestatten die unentgeltliche Benützung eines guteingerichteten Lokales und kommen für die Reinigung und wenn nötig auch für die Beleuchtung und Beheizung desselben auf. Sie sorgen dafür, daß dem Kurse einige Nähmaschinen zur Verfügung gestellt werden können, deren allfällige Mietkosten der Staat übernimmt. Sie machen es ferner möglich, daß dem Kurse Gelegenheit geboten wird, mit Mädchen verschiedener Schulklassen Lehrübungen vorzunehmen.

§ 6. Der Staat bewilligt für jede Kursteilnehmerin ein Taggeld von Fr. 3.—, vergütet den Kursleiterinnen ihre Auslagen für Reise und Beköstigung mit Fr. 10.— per Person und Tag und entschädigt eine allfällige Kursinspektion.

§ 7. Jeder Kurs ist den Arbeitslehrerinnen aller Kantonteile zugänglich. In einem Kurs können nicht mehr als 24 Teilnehmerinnen aufgenommen werden. Der Besuch derselben ist fakultativ und unentgeltlich. Alles Arbeitsmaterial, wie Zuschneidepapier u. s. w., sowie die persönlichen Lehrmittel bezahlen die Teilnehmerinnen.

§ 8. Für jeden Kurs ist von der Kursleitung ein Kursprogramm aufzustellen, das der Genehmigung der Erziehungsdirektion untersteht. Zur Behandlung kommen jeweilen besonders aktuelle, nach Fächern oder Stufen abgegrenzte Gebiete der Arbeitsschule.

§ 9. Die dem Staate auffallenden Kosten werden aus dem Kredit der Erziehungsdirektion für Bildungskurse gedeckt.

§ 10. Gegenwärtiges Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 19. Februar 1910, das hiemit aufgehoben wird.

XX. Kanton Thurgau.

1. Primarschule.

1. Beschluß des Regierungsrates betreffend Erweiterung des Lehrplanes der Mädchenarbeitsschulen. (Vom 8. März 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons
Thurgau,
in Würdigung eines Antrages der Inspektorinnen,
beschließt:

Der Lehrplan der Mädchenarbeitsschule erfährt für die VI. Klasse folgende Erweiterung:

Erlernung des Stückerinsetzens mit der Nähmaschine und wenn möglich auch des Flickens von gewobenen Strümpfen. Der Inspektorin bleibt es vorbehalten, diese Erweiterung im Lehrplane der VI. Klasse wieder aufzuheben, wenn die Leistungen der Schule zu wünschen übrig lassen.

2. Beschluß über versuchsweise bewilligten frühern Beginn des Arbeitsschulunterrichts 1927.

„Einer beschränkten Zahl von Schulgemeinden mit acht vollen Schuljahren wird auf Zusehen hin erlaubt, den Arbeitsschulunterricht schon im dritten Schuljahr zu beginnen, in der Meinung, daß die Schülerinnen, die daran teilnehmen, nach Beendigung des achten Schuljahres auch der Arbeitsschulpflicht enthoben seien. Der Unterricht sollte auf drei Wochenstunden beschränkt werden. Um diese Stundenzahl sind die Schülerinnen vom Primarschulunterricht zu entlasten.

An die Versuchsabteilungen wird der Staatsbeitrag ebenso wie an die regulären ausgerichtet, wobei pro Abteilung der Schülerinnen des dritten Schuljahres drei Wochenstunden angerechnet werden. Dies gilt auch für die Berechnung der Dienstzulagen für die Arbeitslehrerinnen.“

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Lehrplan des Gymnasiums der thurgauischen Kantonsschule. (Vom Regierungsrat genehmigt am 5. April 1927.)¹⁾

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. Decreto legislativo circa istituzione di una Cassa d'Assicurazione sulla responsabilità civile e sugli infortuni scolastici. (Del 13 dicembre 1927.)

2. Primarschule (Scuola primaria e Scuole maggiori).

2. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 14 settembre 1927.)

3. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 3 ottobre 1927.)

4. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Dell' 11 ottobre 1927.)

¹⁾ Da die Veränderungen gegenüber dem bisherigen Lehrplan nicht sehr erheblicher Natur sind, verzichten wir auf den Abdruck.

5. **Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico.** (Del 22 novembre 1927.)
-

3. Fortbildungsschulen.

6. **Decreto legislativo circa ripristino decreto legislativo 14 novembre 1917 sull'insegnamento professionale.** (Del 19 settembre 1927.)
-

7. Aus: **Decreto esecutivo regolante la frequenza scolastica degli apprendisti di commercio.** (Del 1^o dicembre 1927.)

Art. 1. — Gli apprendisti di commercio frequentanti i corsi organizzati dallo Stato, dai Comuni o dalla Società svizzera dei Commercianti sono soggetti alle stesse norme disciplinari previste dal regolamento 15 dicembre 1914 e successive modificazioni per gli apprendisti d'arti e mestieri.

Art. 2. — Le Direzioni dei corsi per apprendisti di commercio terranno nota di tutte le assenze commesse dagli allievi e segnaleranno all'Ispettore delle Scuole professionali, in conformità delle norme contenute nel suddetto regolamento, le mancanze arbitrarie, nonchè i casi di indisciplina, di disobbedienza e di insubordinazione.

Art. 3. — Il presente decreto entra in vigore con la sua pubblicazione sul *Bollettino Ufficiale delle leggi e degli atti esecutivi del Cantone*.

4. Mittelschulen und Berufsschulen.

8. **Decreto legislativo concernente aggiunta della V^a Classe alla Scuola Tecnica-letteraria di Biasca.** (Del 13 settembre 1927.)
-

9. Aus: **Decreto esecutivo circa aggiunta di un articolo 22^{bis} al regolamento per le scuole secondarie.** (Del 14 settembre 1927.)

Art. 1. — Al regolamento 18 settembre 1926 per il Liceo, il Ginnasio, le Scuole tecniche e la Scuola cantonale di Commercio è aggiunto un articolo 22^{bis} del seguente tenore:

„Art. 22^{bis}. La facoltà d'isciversi al Ginnasio, al Liceo ed alla Scuola di Commercio può essere negata agli allievi e alle allieve che, per la condotta tenuta nel corso dell'anno scolastico antecedente o per altri motivi accertati, non offrano sufficiente garanzia di serietà e lascino temere che la loro presenza turbi il buon ordine e la tranquillità della scuola.

Le Direzioni terranno sospese le domande d'iscrizione delle allieve le quali si trovino nelle condizioni suddette e ne riferiranno al Dipartimento della Pubblica Educazione, al quale spetta la decisione."

Art. 2. — Il presente decreto viene pubblicato nel *Bollettino Ufficiale delle leggi e degli atti esecutivi* ed entra immediatamente in vigore.

10. Aus: Decreto esecutivo circa pagamento delle tasse scolastiche.
(Del 19 settembre 1927.)

Art. 1. — Tutti gli alunni delle scuole secondarie cantonali devono pagare all'atto dell'iscrizione l'intera tassa stabilita dalla legge.

La restituzione della tassa a coloro che avranno diritto all'esonero totale o parziale sarà fatta dopo la decisione del Dipartimento sulle domande presentate in conformità del Regolamento 21 settembre 1922, o alla fine dell'anno in base al decreto esecutivo 22 maggio 1925.

Art. 2. — Il § dell'art. 1 del Regolamento 21 settembre 1922 è abrogato.

Art. 3. — Il presente decreto viene pubblicato nel *Bollettino Ufficiale* ed entra immediatamente in vigore.

5. Lehrerschaft aller Stufen.

11. Decreto legislativo circa nomina dei docenti nelle tre Scuole superiori del Cantone. (Del 23 settembre 1927.)

*Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino.*

Sulla proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. 1. — Può essere eletto docente nel liceo cantonale, nella scuola normale e nella scuola di commercio:

- a) chi possieda un diploma di studi completi conseguito in un istituto di grado universitario;
- b) chi non possedendo tale diploma sarà, mediante esame, giudicato idoneo da una Commissione di periti, scelta dal Dipartimento della pubblica educazione.

Art. 2. — Tanto nell'uno che nell'altro caso, i concorrenti dovranno sostenere, dinnanzi ad una commissione di periti scelti dal Dipartimento della pubblica educazione, una prova pratica

dalla quale risulti la loro attitudine didattica. L'eleggibilità è subordinata al buon esito di tale prova.

Art. 3. — Presentandosi diversi concorrenti, i periti stabiliranno una graduatoria in base agli esami od alle prove, e, in ogni caso, riferiranno al Dipartimento della pubblica educazione con una particolareggiata relazione.

Art. 4. — Il Dipartimento della pubblica educazione potrà sottoporre alla prova pratica di cui all'art. 2, anche i concorrenti a posti d'insegnamento nelle scuole tecniche e nei ginnasi cantonali che non siano in possesso del diploma rilasciato dal Corso pedagogico annesso al Liceo cantonale o di altro diploma equipollente a giudizio del Dipartimento.

Art. 5. — Un regolamento preciserà le norme da seguire nell'applicazione del presente decreto.

Art. 6. — Il presente decreto abroga le disposizioni della legge 28 settembre 1914 in quanto si riferiscono alla nomina dei docenti nelle scuole secondarie, ed entra immediatamente in vigore.

Esso non è applicabile ai docenti attualmente in carica.

XXII. Kanton Waadt.

Universität.

1. **Règlement de la Faculté des sciences.** (Du 25 janvier 1927.)

2. **Règlement de l'école des hautes études commerciales.** (Du 18 juillet 1927.)

XXIII. Kanton Wallis.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen an den kantonalen Anstalten des öffentlichen Unterrichtes. (Vom 5. August 1927.)

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Willens, das kantonale Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen mit den Vorschriften der eidgenössischen Verordnung vom 20. Januar 1925 in Einklang zu bringen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Staatsrat des Kantons Wallis anerkennt drei Typen von Maturitätsausweisen: A, B, C.

- A: Klassische Maturität mit Griechisch und Latein;
- B: Klassische Maturität mit Latein und modernen Sprachen;
- C: Technische Maturität.

Neben den im Art. 1 der sachbezüglichen eidgenössischen Verordnung vorgesehenen Berechtigungen gibt der Maturitätsausweis nach Typus A das Recht zur Zulassung zu den Prüfungen für Notare und Advokaten. Das gleiche gilt für den Ausweis nach Typus B, unter der Bedingung, daß der Inhaber dieses Zeugnisses vor der kantonalen Maturitätsprüfungskommission eine befriedigende Ergänzungsprüfung im Griechischen bestanden hat.

Art. 2. Die im Art. 2 erwähnten Maturitätsausweise werden auf Antrag der Maturitätsprüfungskommission durch das Erziehungsdepartement erteilt.

Art. 3. Insofern als ein Maturitätsausweis vom Bundesrate nicht anerkannt ist, entscheidet das Erziehungsdepartement gestützt auf die Vormeinung des Erziehungsrates, ob dieses Diplom mit dem im Art. 1 zur Zulassung zu den Prüfungen für Notare und Advokaten verlangten, als gleichwertig anerkannt werden darf.

II. Besondere Bestimmungen.

Zeit der Prüfungen. — Anmeldungen und Bedingungen zur Zulassung.

Art. 4. Die Maturitätsprüfungen finden alljährlich bei Schluß der klassischen Kollegien und der höheren Industrieschule statt. Die genauen Zeitpunkte werden nach Vormeinung des Erziehungsrates durch das Erziehungsdepartement festgesetzt und durch dasselbe den Direktoren der verschiedenen Anstalten und der eidgenössischen Maturitätskommission angezeigt.

Art. 5. Zur Prüfung werden nur Kandidaten zugelassen, die während wenigstens eines Jahres als regelmäßige Schüler die Kurse der obersten Klasse einer der drei kantonalen Anstalten besucht haben.

Art. 6. Die Kandidaten müssen das 18. Altersjahr erfüllt haben. Sie müssen bis spätestens am 15. Mai bei der Direktion der Anstalt, die sie besuchen, hinterlegen:

- a) eine Einschreibgebühr von Fr. 20.—;
- b) ein Begehren betreffend die Zulassung zur Prüfung.

Art. 7. Die Begehren betreffend die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Typus der Prüfung;
- b) Namen, Vornamen, Wohn- und Bürgerort, genaues Geburtsdatum des Kandidaten und dasjenige seines Eintritts in die Anstalt;

- c) Namen und Vornamen der Eltern;
- d) soweit als möglich die Zeugnisse der vom Kandidaten besuchten Schulen;
- e) wenn möglich, die Angabe des in Aussicht genommenen Berufes.

Art. 8. Die Direktion sendet innert den darauffolgenden acht Tagen die oben erwähnten Schriftstücke mit den Einschreibegebühren und einer Bestätigung, daß der Kandidat die Anstalt während des Prüfungsjahres als regelmäßiger Schüler besucht hat, an das Erziehungsdepartement.

Art. 9. Das Erziehungsdepartement entscheidet, gestützt auf diese Schriftstücke, ob der Kandidat zu der Prüfung zugelassen wird.

Art. 10. Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird er zu einer zweiten erst in der nächsten ordentlichen Session zugelassen und nachdem er die Kurse gemäß den Bestimmungen des obigen Artikels 5 besucht hat.

Prüfung und Maturitätsausweis.

Art. 11. Die Prüfungen werden durch den Vizepräsidenten des Erziehungsrates geleistet und im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes vom Erziehungsdepartement bezeichnetes Mitglied dieses Rates.

Art. 12. Zur Prüfungskommission gehören die Mitglieder des Erziehungsrates, allenfalls Professoren und andere zuständige Personen, die jedesmal durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes bezeichnet werden.

Art. 13. Die Prüfungen erfolgen gemäß den im Art. 1 erwähnten Typen.

Die Prüfungen beziehen sich auf folgende Fächer:

Für alle Kandidaten für den Maturitätsausweis der Typen:

A, B, C:

1. Muttersprache;
2. Zweite Landessprache;
3. Mathematik:

Für die Kandidaten des Typus A:

4. Philosophie;
5. Latein;
6. Griechisch.

Für die Kandidaten des Typus B:

4. Philosophie;
5. Latein;

6. Italienisch oder Englisch.

Für die Kandidaten des Typus C:

4. Italienisch;

5. Darstellende Geometrie;

6. Physik.

Art. 14. Die Examen bestehen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen:

Art. 15. Die schriftlichen Prüfungen umfassen:

- a) einen Aufsatz in der Muttersprache;
- b) ein Thema in lateinischer Sprache;
- c) eine griechische Übersetzung;
- d) moderne Sprachen: ein Thema in der zweiten Landessprache;
- e) Mathematik und darstellende Geometrie: Lösung einiger Aufgaben;
- f) einen Aufsatz aus dem Gebiete der Philosophie.

Art. 16. Dem Kandidaten werden zur Verfügung gestellt:

1. Für das Schriftliche:

- a) drei Stunden für den Aufsatz in der Muttersprache, für die Mathematik und die darstellende Geometrie;
- b) zwei und eine halbe Stunde für den Aufsatz aus dem Gebiete der Philosophie und für das Thema in lateinischer Sprache;
- c) zwei Stunden für alle übrigen Fächer.

2. Für das Mündliche:

10 Minuten für jedes Fach.

Art. 17. Für die im Art. 13 vorgesehenen Fächer zählen die Jahresnoten zur Hälfte. Die schriftliche und mündliche Prüfung kommt je für einen Viertel in Rechnung.

Art. 18. Für:

- 7. Geschichte;
- 8. Geographie;
- 9. Chemie;
- 10. Naturwissenschaften;
- 11. Zeichnen,

und überdies für die Typen A und B:

12. Physik,

wird die mittlere während des letzten Unterrichtsjahres dieser Fächer erhaltene Note als Maturitätsnote in das Zeugnis eingetragen.

Dieser Unterricht darf jedoch nicht früher als zwei Jahre, in Geographie nicht früher als ein Jahr, vor dem Ende der gesamten Schulzeit abgeschlossen werden.

Art. 19. Die Prüfungen beziehen sich im wesentlichen auf das Programm der 4 höheren Klassen für die klassische Maturität und der 3 höheren Klassen für die technische Maturität. Sie müssen mehr der geistigen Reife des Kandidaten und seiner Urteilsfähigkeit als der Ausdehnung seines Wissens Rechnung tragen.

Art. 20. Die Maturitätsnoten sind nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen auszudrücken; 6, 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen, 3, 2, 1 die für ungenügende Leistungen.

Art. 21. Die Reifeerklärung darf nicht erfolgen, wenn unter den im Zeugnis vorgesehenen Fächern, das Zeichnen ausgenommen, entweder eine Note 1, oder zwei Noten 2, oder eine Note 2 und zwei Noten 3 oder mehr als drei Noten 3 vorkommen. Außerdem darf ein Maturitätsausweis nicht ausgestellt werden, wenn die Summe der Prüfungsnoten in den zwölf Fächern weniger als 43,7 oder beziehungsweise für elf Fächer weniger als 40 beträgt.

Art. 22. Die Vertagung wegen ungenügenden Noten kann erst nach dem Abschluß der mündlichen Prüfung ausgesprochen werden.

Art. 23. Während der schriftlichen Prüfung werden die Kandidaten beständig von einem Mitgliede der Kommission überwacht, das ihnen den Gegenstand der schriftlichen Aufgaben ohne irgendwelche Erklärung oder Erläuterung mitteilt. Es ist dem Kandidaten untersagt, während der Zeit der schriftlichen Prüfungen das Prüfungszimmer zu verlassen; es ist ihnen untersagt, untereinander zu verkehren. Ein Kandidat, der das Zimmer verlassen muß, hat seine Arbeit zuvor abzugeben.

Art. 24. Die Kandidaten können sich für die mathematische Prüfung einer Logarithmentafel ohne Formeln bedienen. Wer irgend ein anderes Handbuch mit sich bringt oder sich eines solchen bedient oder irgend einen andern Betrug sich zuschulden kommen läßt, wird von der Prüfung unverzüglich ausgeschlossen und verliert jedes Recht auf ein Zeugnis. Die Bestimmungen dieses Artikels werden dem Kandidaten vor den Prüfungen ausdrücklich mitgeteilt.

Art. 25. Die schriftlichen Arbeiten werden vom überwachenden Kommissionsmitglied gegengezeichnet, vom Fachprofessor verbessert und gewertet und spätestens innert 8 Tagen dem Präsidenten der Prüfungskommission übermittelt.

Art. 26. Die Fragen für das mündliche Examen werden von den Professoren aufgestellt, und zwar in dem Sinne, daß sie dem

Präsidenten der Kommission den behandelnden Stoff in Fragen zusammengefaßt, übermitteln. Die Kommission wählt die Fragen aus, die zu stellen sind. In der Regel sind es die Professoren der beziehungsweisen Fächer, die unter der Direktion der Kommission die Fragen stellen.

Art. 27. Nach Schluß der Prüfungen setzt die Kommission für jedes Fach die Durchschnittsnote sowie das Gesamt der erhaltenen Noten fest.

Art. 28. Der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat und der sich gemäß obigem Art. 10 spätestens innert zwei Jahren nach der ersten Prüfung zu einer neuen stellt, ist von einer Prüfung in den Fächern enthoben, in welchen er das erste Mal mindestens die Note 5 erworben. Die Noten 5 und 6 der ersten Prüfung werden ihm für die zweite angerechnet.

Kein Kandidat kann sich zu einer dritten Prüfung stellen.

Art. 29. Der Maturitätsausweis soll enthalten:

- a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft; den Untertitel: Kanton Wallis;
- b) den Namen der Anstalt, die ihn ausstellt;
- c) den Namen, Vornamen, Bürger- und Wohnort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während deren er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist;
- f) die Noten der verschiedenen Fächer;
- g) die Unterschriften des Vorstehers des Erziehungsdepartementes und des Rektors der Anstalt.

III. Rekursinstanz.

Art. 30. Beschwerden gegen die Entscheide der Maturitätskommission müssen spätestens innert der Frist von 20 Tagen nach der Anzeige an das Erziehungsdepartement gerichtet werden, das endgültig entscheidet.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 31. Das gegenwärtige Reglement hebt dasjenige vom 3. Februar 1912 auf und tritt sofort in Kraft.

Durch Schreiben vom 2. Februar 1928 hat das eidgenössische Departement des Innern das Erziehungsdepartement in Kenntnis gesetzt, daß es obigem Reglement die Genehmigung erteilt hat.

XXIV. Kanton Neuenburg.

1. Primarschule.

1. Programme d'enseignement pour les Ecoles enfantines et primaires [applicable à titre d'essai, pendant trois ans, à partir de l'année scolaire 1927 et 1928, par arrêté du Conseil d'Etat]. (Du 14 janvier 1927.)

2. Mittelschulen und Berufsschulen

(Enseignement secondaire).

2. Loi portant revision de divers dispositions de la loi sur l'enseignement secondaire. (Du 21 février 1927.)

Le Grand Conseil

de la République et Canton de Neuchâtel,

Sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une Commission spéciale,

Décète:

Article premier. — Les articles 2, 10, 19, 58 et 59 de la loi sur l'enseignement secondaire, du 22 avril 1919, révisée par la loi du 9 février 1921, sont abrogés et remplacés par les suivants:

Art. 2. — L'enseignement secondaire comprend: l'enseignement secondaire du degré inférieur; l'enseignement secondaire du degré supérieur.

I. L'enseignement secondaire du degré inférieur est donné:

- a) dans les écoles secondaires communales dont le programme comprend au minimum deux années d'études;
- b) dans les écoles classiques communales dont le programme comprend au minimum quatre années d'études.

II. L'enseignement secondaire du degré supérieur est donné:

dans le Gymnase cantonal et dans les trois dernières années des écoles communales qui délivrent des certificats de maturité et des diplômes de bacheliers.

Les communes possédant une organisation de l'enseignement secondaire conforme aux dispositions de la présente loi pourront, moyennant l'autorisation du Grand Conseil, organiser en gymnase communal le degré supérieur de l'enseignement secondaire (trois années).

Cette transformation ne pourra se faire que si les sections littéraire et scientifique sont en mesure de délivrer des certificats de maturité des types A, B ou C, institués en application

de l'ordonnance sur la reconnaissance de certificats de maturité par le Conseil fédéral suisse, du 20 janvier 1925, et les diplômes de bacheliers ès lettres ou ès sciences.

Art. 10. — Les commissions scolaires des localités sièges d'écoles secondaires fixent les conditions d'admission sur la base du règlement général pour les écoles secondaires. Pour entrer à l'école secondaire, les élèves doivent avoir suivi avec succès la sixième année de l'école primaire. Pour être admis à suivre l'enseignement classique les élèves doivent avoir suivi avec succès la quatrième année de l'école primaire.

Art. 19. — Sont admis dans les gymnases:

- a) de plein droit, les élèves qui ont suivi avec succès l'enseignement secondaire du degré inférieur, tel qu'il est institué par la présente loi;
- b) les autres élèves, après un examen d'admission.

Art. 58. — La fréquentation des établissements d'enseignement secondaire est soumise aux dispositions ci-après:

I. Enseignement secondaire du degré inférieur.

La fréquentation des établissements d'enseignement secondaire du degré inférieur est gratuite pour tous les élèves dont les parents sont domiciliés dans le canton. Les élèves de nationalité étrangère dont les parents ne sont pas domiciliés dans le canton paient un écolage fixé par les communes, sièges d'établissements d'enseignement secondaire, et pouvant s'élever jusqu'au maximum de fr. 300.— par année scolaire.

Le même écolage peut être exigé des élèves d'origine suisse dont les parents sont domiciliés hors du canton.

II. Enseignement secondaire du degré supérieur.

Les élèves qui fréquentent le Gymnase cantonal ou les classes du degré supérieur d'un établissement communal d'enseignement secondaire, sont astreints, quel que soit leur domicile, au paiement d'un écolage fixé par le Conseil d'Etat pour les établissements cantonaux et par les autorités communales des communes, sièges d'écoles secondaires, pour les établissements communaux.

Les élèves fréquentant les classes de la section pédagogique d'un établissement communal d'enseignement secondaire sont assimilés en ce qui concerne les écolages et jusqu'à la promulgation d'une loi sur l'enseignement pédagogique, aux élèves des établissements d'enseignement secondaire du degré supérieur.

Art. 59. — Les établissements d'enseignement secondaire sont ouverts aux élèves externes, c'est-à-dire non domiciliés sur le territoire de la commune qui est le siège de l'école.

Le domicile de l'élève est déterminé par les dispositions du Code civil suisse.

Sous réserve des dispositions de l'article 59^{bis}, tout élève habitant le canton a le droit de fréquenter l'un quelconque des établissements d'enseignement secondaire neuchâtelois.

Pour les élèves externes, qui fréquentent un établissement d'enseignement secondaire du degré inférieur (école secondaire ou classique), les communes sièges d'établissement d'enseignement secondaire ont le droit de se faire payer par les communes de domicile de ces élèves, une contribution de fr. 150.— à fr. 250.— par année scolaire pour chaque élève.

La contribution est payée par les communes de domicile des élèves externes, aux communes sièges d'établissement d'enseignement secondaire, durant toute la période de scolarité des élèves externes dans un établissement d'enseignement secondaire du degré inférieur.

Art. 2. — Il est ajouté au chapitre VII, dispositions financières un article 59^{bis} de la teneur suivante:

Art. 59^{bis}.— Les communes de domicile des élèves externes ont le droit d'exiger des parents de ces élèves le remboursement de la contribution prévue à l'article 59:

- a) lorsqu'elles contribuent aux frais d'une école secondaire, organisée conformément aux dispositions de la présente loi, pour tous les élèves qui fréquentent l'école secondaire d'une autre localité;
- b) lorsqu'elles contribuent aux frais de l'enseignement classique, pour tous les élèves qui fréquentent l'école classique d'une autre localité;
- c) lorsque l'élève n'a pas obtenu sa promotion, sous réserve des cas de maladie, pendant l'année ou les années qu'il est tenu de doubler;
- d) lorsque sans motifs suffisants l'élève a été retiré de l'école avant la fin de l'année scolaire.

Art. 3. — La présente loi déploiera ses effets à partir de l'année scolaire 1927—1928.

Art. 4. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

3. Loi sur l'organisation de classes de préparation aux études scientifiques. (Du 21 février 1927.)

*Le Grand Conseil
de la République et Canton de Neuchâtel,*

Sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une Commission spéciale,

Décète:

Article premier. — Dans les localités, sièges de gymnase, il est organisé une classe sélectionnée dans laquelle sont groupés les élèves qui se préparent aux études scientifiques, en vue d'obtenir le certificat de maturité ou le diplôme de bachelier ès sciences.

Art. 2. — La classe sélectionnée est organisée dans le cadre des classes de sixième année primaire.

Elle est aussi ouverte aux élèves externes.

Les communes sièges d'écoles secondaires, mais non de gymnase, dont l'organisation scolaire prévoit plusieurs classes parallèles de sixième année primaire peuvent, d'entente avec le département de l'Instruction publique, grouper dans l'une de leurs classes de sixième année primaire les élèves sélectionnés.

Art. 3. — Sont admis dans la classe sélectionnée:

- a) de droit et sur demande écrite des parents ou de leur représentant, les élèves qui se proposent d'entrer dans la section scientifique d'un gymnase et qui sont promus régulièrement de cinquième année primaire;
- b) si l'effectif de la classe sélectionnée et les effectifs des classes parallèles de sixième année justifient leur admission, d'autres élèves désignés par l'autorité scolaire de la commune qui est le siège de la classe sélectionnée.

Art. 4. — Le programme d'enseignement des classes sélectionnées est élaboré par le département de l'Instruction publique et les autorités intéressées, et soumis à la sanction du Conseil d'Etat.

Art. 5. — Le matériel scolaire est délivré gratuitement aux élèves des classes sélectionnées par le service du matériel scolaire gratuit de la localité qui est le siège de ces classes.

Art. 6. — La commune qui est le siège d'une classe sélectionnée a le droit de se faire payer par les communes de domicile des élèves externes une contribution annuelle de fr. 150.— au maximum, pour chaque élève inscrit dans cette classe.

Le domicile de l'élève est déterminé par les dispositions du Code civil suisse.

Art. 7. — Les communes de domicile des élèves externes ont le droit d'exiger des parents de ces élèves le remboursement de la contribution prévue à l'article 6:

- a) lorsqu'elles contribuent aux frais d'une école secondaire;
- b) lorsque l'élève n'a pas obtenu sa promotion, sous réserve des cas de maladie, pendant l'année ou les années qu'il est tenu de doubler;
- c) lorsque, sans motifs suffisants, l'élève aura été retiré de la classe avant la fin de l'année scolaire.

Art. 8. — Les autorités scolaires des communes élaborent, dans les limites de la présente loi, le règlement d'organisation des classes de préparation aux études scientifiques. Ce règlement est soumis à la sanction du Conseil d'Etat.

Art. 9. — La présente loi déploiera ses effets à partir de l'année scolaire 1927—1928.

Art. 10. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

4. Règlement du Gymnase cantonal. (Du 17 juin 1927.)

*Le Conseil d'Etat
de la République et Canton de Neuchâtel,*

Vu la loi sur l'enseignement secondaire, du 22 avril 1919, révisée par les lois des 9 février 1921 et 21 février 1927;

Vu la loi sur l'organisation de classes de préparation aux études scientifiques, du 21 février 1927;

Vu les préavis du Conseil du Gymnase et de la Commission des études pour le Gymnase cantonal;

Sur la proposition du conseiller d'Etat, chef du département de l'Instruction publique,

Arrête:

CHAPITRE PREMIER.

Dispositions générales.

Article premier. — L'enseignement donné par le Gymnase prépare aux études de l'Université et de l'Ecole polytechnique fédérale. Son programme est établi conformément à l'ordonnance du Conseil fédéral, du 20 janvier 1925, sur la reconnaissance des certificats de maturité, sans être limité par cette ordonnance.

Art. 2. — Le Gymnase cantonal comprend deux sections: la section littéraire ou classique (groupes latin-grec, latin-langues vivantes) et la section scientifique.

Art. 3. — L'enseignement du Gymnase est réparti sur trois années d'études.

Art. 4. — L'année scolaire commence au milieu de septembre et se termine au milieu de juillet. Elle est coupée par quatre semaines de vacances: une à l'époque des vendanges, une de Noël au début de janvier, deux au printemps.

La date précise de ces vacances est fixée par le directeur, sous réserve de l'approbation du département de l'Instruction publique.

Art. 5. — Le programme détaillé de chaque enseignement, établi par le directeur et le professeur intéressé, est soumis au Conseil du Gymnase, à la Commission des études, et, pour sanction, au Conseil d'Etat.

Art. 6. — Le tableau des leçons est établi, chaque année, par le directeur.

A 10 heures et à 16 heures, il est accordé 15 minutes de repos; les autres récréations durent 10 minutes.

Art. 7. — Les interrogations, les travaux écrits et les épreuves d'examens sont appréciés par des chiffres allant de 1 (très mal) à 6 (très bien).

CHAPITRE II.

Autorités.

Art. 8. — La haute surveillance du Gymnase cantonal appartient au Conseil d'Etat, qui l'exerce par le département de l'Instruction publique et avec le concours de la Commission des études.

Art. 9. — Les autorités chargées de l'administration et de la surveillance immédiate du Gymnase sont:

1. Le directeur du Gymnase;
2. Le Conseil du Gymnase.

A. Directeur.

Art. 10. — Le directeur du Gymnase est nommé par le Conseil d'Etat. Il peut être choisi parmi les professeurs de l'école. La Commission des études donne un préavis.

Art. 11. — Le directeur est tenu de s'assurer que les leçons se donnent régulièrement, de contrôler la fréquentation, de veiller au maintien de l'ordre et à la conservation des locaux du Gymnase.

Art. 12. — Le directeur est chargé de l'inscription des élèves. Il tient un registre de l'état nominatif des classes et des notes obtenues par chacun des élèves.

Art. 13. — A la fin de chaque trimestre, il remet aux élèves un bulletin portant une note générale de conduite et les notes données par les professeurs pour chaque branche d'enseignement; ce bulletin doit être visé par les parents ou leurs représentants.

Le directeur perçoit les écolages, les droits d'inscription, d'examen et de laboratoire. Il transmet les comptes avec pièces à l'appui au département de l'Instruction publique. Il envoie, s'il y a lieu, avant le 1^{er} mars, au secrétariat de l'Université, la liste des améliorations et des réparations à faire aux salles du Gymnase. Il fait imprimer le programme des cours en y annexant chaque année l'état nominatif des classes ainsi que toutes instructions utiles.

Art. 14. — A la fin de chaque année scolaire, le directeur présente au département de l'Instruction publique un rapport sur la marche du Gymnase.

B. Conseil du Gymnase.

Art. 15. — Les professeurs des deux sections forment le Conseil du Gymnase.

Le Conseil, présidé par le directeur, nomme chaque année son vice-président et son secrétaire, qui forment, avec le président, le bureau du Conseil.

Art. 16. — Le Conseil du Gymnase a droit de préconsultation et de proposition sur tout ce qui concerne l'organisation des études.

Il a les attributions suivantes:

1. Il est chargé, avec le directeur, de la surveillance et de la discipline du Gymnase.
2. Il délibère:
 - a) sur le programme des études;
 - b) sur les préavis qui lui sont demandés par le département de l'Instruction publique;
 - c) sur les questions qui lui sont soumises par le directeur;
 - d) sur les propositions individuelles.

Art. 17. — Le Conseil du Gymnase se réunit sur convocation du directeur ou à la demande écrite de trois professeurs au moins. Les convocations sont faites par carte, trois jours au moins avant la séance, sauf les cas d'urgence. Les séances ont lieu en dehors des heures de leçons. Les décisions se prennent à la majorité absolue des suffrages; à égalité de voix, celle du président décide.

CHAPITRE III.

Professeurs.

Art. 18. — Les professeurs sont nommés par le Conseil d'Etat. La Commission des études donne un préavis.

Art. 19. — Un professeur ne peut quitter son poste sans avoir donné sa démission trois mois à l'avance ou s'être pourvu d'un remplaçant provisoire agréé par les autorités du Gymnase.

Le professeur ne peut toutefois quitter son poste sans l'assentiment du Conseil d'Etat s'il n'a pas enseigné pendant un an au moins au Gymnase.

Art. 20. — Les professeurs sont tenus de donner leurs leçons conformément au programme et à l'horaire, auxquels il ne peut être apporté aucun changement sans le consentement du directeur.

Art. 21. — Les professeurs contrôlent le travail des élèves par des interrogations et des travaux écrits fréquents ainsi que par des répétitions périodiques.

Ils collaborent au maintien de la discipline générale et prennent toutes mesures utiles pour qu'aucun dégât ne soit commis dans les salles où ils donnent leurs leçons.

Ils veillent au bon entretien du matériel d'enseignement qui leur est confié.

Art. 22. — Les professeurs ont l'obligation d'assister aux examens et aux réunions du Conseil du Gymnase, ainsi qu'à toutes les conférences auxquelles le département de l'Instruction publique pourrait les convoquer.

Art. 23. — Toutes les fois qu'un professeur est empêché de donner sa leçon, il en prévient immédiatement le directeur.

Art. 24. — En cas de maladie ou pour raisons majeures, le directeur peut accorder aux professeurs un congé de huit jours au maximum. S'il est nécessaire, le directeur pourvoit au remplacement d'un professeur, sous réserve de l'approbation du département de l'Instruction publique. Si le remplacement se prolonge, de manière à nécessiter une nomination provisoire, la question est soumise à la Commission des études qui donne son préavis.

CHAPITRE IV.

Elèves.

1. Admission.

Art. 25. — Sous réserve des cas mentionnés à l'article 29, le Gymnase n'admet que des élèves réguliers. Les jeunes filles y sont admises. L'âge d'admission est de 15 ans.

Art. 26. — Sont admis sans examen dans la classe inférieure:

1. Dans la section littéraire: les porteurs du certificat de promotion de la classe supérieure d'une école classique du canton.

2. Dans la section scientifique: les porteurs du certificat de promotion de la classe supérieure d'une école secondaire ou classique du canton.

Les anciens élèves qui demandent à rentrer au Gymnase peuvent être soumis à un examen d'admission, par décision du bureau du Conseil. Les épreuves de cet examen sont de même nature que les travaux de la classe dans laquelle l'ancien élève demande son admission.

Art. 27. — Les candidats qui n'ont pas suivi les écoles du canton sont soumis à un examen d'admission.

Le bureau du Conseil du Gymnase peut admettre l'équivalence des certificats délivrés par des écoles d'autres cantons.

Art. 28. — Les élèves sont astreints à suivre toutes les leçons de la section dans laquelle ils sont inscrits.

Art. 29. — Exceptionnellement peuvent être admis en tout temps, à titre d'auditeurs ou d'auditrices:

1. les jeunes gens et les jeunes filles qui se proposent d'entrer au Gymnase comme élèves réguliers au mois de septembre suivant;
2. les étudiants et les auditeurs de l'Université;
3. les jeunes gens et les jeunes filles qui prouveraient, par des certificats d'études ou une activité pratique, qu'ils sont en état de suivre avec profit les leçons auxquelles ils demandent d'être admis.

Le bureau du Conseil du Gymnase est juge de chaque cas particulier.

2. Promotion.

Art. 30. — La promotion des élèves dans une classe supérieure est décidée par le Conseil du Gymnase, d'après la moyenne des notes inscrites dans les trois bulletins de l'année scolaire. Ces notes sont exprimées en nombres entiers et en demies. Dans le calcul de la moyenne, les fractions 0,33 et 0,66 comptent pour la demie; la fraction 0,83 pour l'entier.

Art. 31. — Pour être promu, il faut:

1. Avoir une moyenne générale d'au moins 4, non compris la note de conduite;
2. N'avoir aucune note inférieure à 3.

Même si la moyenne générale 4 est atteinte, un examen complémentaire peut être exigé pour toute branche où l'élève n'a pas obtenu la moyenne 4.

Art. 32. — Sans égard à la moyenne générale 4, le Conseil peut refuser la promotion dans le cas où plus de deux examens complémentaires devraient être exigés.

Art. 33. — Pour le calcul de la moyenne générale, les branches suivantes sont affectées du coefficient 2: dans la section littéraire: 1. la composition française; 2. le latin; 3. le grec, ou l'italien ou l'anglais; 4. l'allemand; 5. les mathématiques; dans la section scientifique: 1. composition française; 2. les mathématiques; 3. la physique et la mécanique; 4. l'allemand.

3. Examens.

a) Admission:

Art. 34. — Les examens d'admission ont lieu au commencement de chaque année scolaire, aux jours fixés par le directeur. Ils se font devant un jury désigné par le directeur. Ce jury fait rapport au Conseil, qui prononce. Les cas d'admission en cours d'année scolaire demeurent réservés.

Art. 35. — Les examens d'admission comprennent des épreuves écrites et des épreuves orales.

Art. 36. — Pour l'admission dans la section littéraire, l'examen écrit comporte les épreuves suivantes:

1. Composition française; 2. Version latine; 3. Version grecque (ou thème italien ou anglais); 4. Thème allemand.

L'examen oral pour l'admission en troisième classe porte sur les branches suivantes:

1. Français. 2. Latin. 3. Grec (ou italien ou anglais). 4. Allemand. 5. Histoire. 6. Géographie. 7. Mathématiques.

Pour l'admission en deuxième ou en première classe, l'examen oral porte sur toutes les branches du programme de la troisième ou de la deuxième classe.

Art. 37. — Pour l'admission dans la section scientifique, l'examen écrit comporte les épreuves suivantes:

1. Composition française. 2. Thème allemand. 3. Une ou plusieurs questions de mathématiques.

L'examen oral pour l'admission en troisième classe porte sur les branches suivantes:

1. Français. 2. Mathématiques. 3. Allemand. 4. Italien ou anglais. 5. Histoire. 6. Géographie. 7. Sciences naturelles.

Pour l'admission en deuxième ou en première classe, l'examen oral porte sur toutes les branches du programme de la troisième ou de la deuxième classe.

b) Examens complémentaires.

Art. 38. — Le directeur nomme les membres du jury chargé de faire subir les examens complémentaires prévus à l'art. 31. Après avoir entendu le rapport du jury, le Conseil se prononce sur la promotion.

c) Baccalauréat et maturité.

Art. 39. — Le Gymnase délivre, après examens, les diplômes de bachelier ès lettres, de bachelier ès sciences et le certificat de maturité, types A, B et C.

Art. 40. — Les élèves réguliers sortant de la classe supérieure du Gymnase sont seuls admis aux examens ordinaires de baccalauréat et de maturité. Ces examens ont lieu à la fin de l'année scolaire.

Un candidat empêché par raison majeure de subir les examens réglementaires, peut être examiné en dehors de la session.

Le Conseil du Gymnase est juge de ces cas spéciaux.

Les frais de ces examens peuvent être mis à la charge du candidat.

Art. 41. — Les examens d'instruction civique ont lieu à la fin de la première année d'études, ceux de géographie et de dessin à la fin de la deuxième année.

Art. 42. — Dans la règle, les candidats sont examinés par un jury composé du professeur enseignant, d'un professeur désigné par le directeur et d'un délégué du département de l'Instruction publique.

Art. 43. — Les examens se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales. Ces épreuves tiennent compte autant de la maturité d'esprit des candidats et de leur faculté de jugement que de l'étendue de leur savoir.

Art. 44. — Les épreuves écrites sont les suivantes:

Pour le baccalauréat ès lettres et le certificat de maturité des types A et B:

1. Composition française. 2. Version latine. 3. Version grecque ou composition et thème en langue italienne ou anglaise. 4. Composition et thème en langue allemande. 5. Mathématiques.

En outre, pour les candidats au certificat de maturité: 6. Esquisse d'après nature d'un objet simple.

Quatre heures sont accordées pour la composition française, deux heures pour le dessin et trois heures pour les autres épreuves.

Pour le baccalauréat ès sciences et le certificat de maturité du type C:

1. Composition française. 2. Mathématiques. 3. Epure de géométrie descriptive. 4. Mécanique. 5. Composition et thème en langue allemande.

En outre, pour les candidats au certificat de maturité:

6. Esquisse d'après nature d'un objet simple.

Quatre heures sont accordées pour la composition française, les mathématiques et la géométrie descriptive; deux heures pour le dessin et trois heures pour les autres épreuves.

Art. 45. — L'emploi d'aucun livre n'est toléré dans les examens écrits, sauf une table de logarithmes à l'examen de mathématiques. Le candidat qui a recours à des moyens frauduleux est renvoyé de la session.

Art. 46. — L'admission aux examens oraux est déterminée par la moyenne des notes des examens écrits et des notes de l'année dans les branches correspondantes, à l'exception des notes obtenues au dessin.

La note de l'examen est la moyenne des notes données par les membres du jury, qui peuvent la fixer eux-mêmes d'un commun accord, ou communiquer leurs notes individuelles à la direction.

La note de l'année est la moyenne des notes inscrites dans les trois bulletins de l'année scolaire.

Toutes ces moyennes sont calculées à deux décimales près.

Le candidat qui obtient une moyenne générale inférieure à 4, ou une note inférieure à 3, ou deux notes 3, ou 3 notes inférieures à 4, n'est pas admis aux examens oraux.

Art. 47. — Les épreuves orales sont les suivantes:

Pour le baccalauréat ès lettres et le certificat de maturité des types A et B:

1. Littérature française. 2. Latin. 3. Grece ou italien ou anglais. 4. Allemand. 5. Philosophie. 6. Histoire. 7. Instruction civique. 8. Géographie. 9. Mathématiques. 10. Physique. 11. Chimie. 12. Sciences naturelles.

Pour le baccalauréat ès sciences et le certificat de maturité du type C:

1. Littérature française. 2. Mathématiques (algèbre et géométrie). 3. Géométrie descriptive. 4. Allemand. 5. Italien ou anglais. 6. Histoire. 7. Instruction civique. 8. Géographie. 9. Physique et mécanique. 10. Chimie et minéralogie. 11. Sciences naturelles. 12. Philosophie.

Art. 48. — Sur préavis du directeur, la Commission des études peut décider au cours du dernier trimestre la suppression pour une classe entière d'un ou de plusieurs examens. Lorsqu'un examen est supprimé, la note définitive est la note de l'année.

Peuvent être supprimés:

a) Dans la section littéraire: les examens de philosophie, de physique, de chimie, de sciences naturelles;

b) Dans la section scientifique: les examens de philosophie, d'histoire générale, de chimie, de sciences naturelles.

La suppression d'un examen ne peut être décidée que si deux notes au moins par trimestre ont été données à chacun des élèves, au cours de l'année.

Art. 49. — La note définitive de chaque branche est la moyenne des notes de l'examen et de l'année.

Lorsqu'une même branche donne lieu à des épreuves écrites et orales, la note de l'examen est la moyenne des deux épreuves.

Pour la note définitive, on n'admet pas d'autre fraction que la demie. Toute fraction de 0,25 à 0,74 compte pour une demie; toute fraction au-dessus de 0,74 compte pour l'entier.

Les notes inscrites sur le certificat de maturité doivent être exprimées en nombres entiers. Le total des notes du certificat de maturité sera équivalent à la fraction près, au total des notes premières.

Les notes à inscrire sur le certificat de maturité sont proposées par le directeur à l'assentiment du Conseil du Gymnase.

Art. 50. — Pour le calcul de la moyenne générale, la note des branches suivantes est affectée du coefficient 2:

Pour le baccalauréat ès lettres et le certificat de maturité des types A et B:

1. Composition française. 2. Latin. 3. Grec ou italien ou anglais. 4. Allemand. 5. Mathématiques.

Pour le baccalauréat ès sciences et le certificat de maturité du type C:

1. Composition française. 2. Mathématiques. 3. Physique. 4. Allemand.

Art. 51. — Pour recevoir le diplôme de bachelier ou le certificat de maturité, le candidat doit obtenir une moyenne générale de 4 au moins et n'avoir dans aucune branche une note inférieure à 3, ni plus de trois notes 3.

Art. 52. — La moyenne générale inscrite sur le diplôme de bachelier est calculée à 2 décimales.

Le résultat général est apprécié par l'une des mentions:

Très bien	(I)
Bien	(II)
Suffisant	(III)

Art. 53. — Les jeunes gens qui n'ont pas fait leurs études régulières au Gymnase peuvent être admis à un examen spécial de

baccalauréat. Cet examen porte sur l'ensemble du programme de trois ans de la section littéraire ou de la section scientifique.¹⁾

Art. 54. — Toute réclamation relative aux résultats des examens doit être adressée au département de l'Instruction publique qui prendra l'avis du Conseil du Gymnase.

4. Discipline.

Art. 55. — Les élèves et les auditeurs sont soumis à la discipline scolaire aussi bien au dehors du Gymnase qu'à l'intérieur.

Art. 56. — La fréquentation régulière des leçons est obligatoire; elle est contrôlée par les professeurs.

Toute absence doit être justifiée par une déclaration des parents ou de leurs représentants, présentée au directeur le jour de la rentrée aux leçons. Les parents ou leurs représentants doivent informer le directeur des motifs d'une absence de plus de 4 jours.

Sauf urgence, les élèves ne peuvent prendre congé sans l'autorisation du directeur, qui n'admet que les demandes écrites par les parents ou leurs représentants.

Immédiatement avant ou après les vacances, il n'est accordé un congé que dans des cas tout à fait exceptionnels. Tout départ anticipé et toute rentrée tardive seront punis.

Art. 57. — Les élèves sont responsables personnellement et à défaut collectivement, des dégâts commis dans les locaux mis à leur disposition.

Art. 58. — Les élèves qui commettent des infractions soit à la discipline, soit aux égards qu'ils doivent à leurs professeurs et à leurs condisciples sont, suivant les cas, passibles des peines suivantes:

1. L'expulsion de la leçon; cette mesure est prononcée par le professeur, qui en avise immédiatement le directeur;
2. les arrêts;
3. l'avertissement communiqué par lettre aux parents;
4. l'exclusion temporaire prononcée par le directeur pour 8 jours au plus, et par le Conseil du Gymnase pour une durée de 15 jours.

Art. 59. — Pour les fautes graves, les élèves peuvent encourir:

1. l'exclusion pour plus de 15 jours;
2. l'exclusion définitive.

¹⁾ REMARQUE. — Le diplôme de bachelier obtenu à la suite de cet examen spécial ne donne droit ni à l'admission aux examens fédéraux des professions médicales ni à l'admission comme étudiant régulier à l'Ecole polytechnique fédérale.

Ces pénalités sont prononcées par le département de l'Instruction publique sur la proposition du Conseil du Gymnase. Le recours au Conseil d'Etat est réservé.

Ce recours devra être exercé dans un délai de 10 jours dès la communication de la décision du département.

Art. 60. — Le directeur porte immédiatement par écrit à la connaissance des parents ou de leurs représentants les sanctions prises en application des dispositions de l'art 58, chiffre 4, et de l'art. 59.

5. Sociétés.

Art. 61. — Les élèves du Gymnase ne peuvent faire partie des sociétés d'étudiants de l'Université. Ils sont autorisés à former entre eux des sociétés et à en porter les insignes. Ces sociétés, composées exclusivement d'élèves du Gymnase, sont placées sous la surveillance immédiate du directeur et du Conseil du Gymnase. Les règlements des sociétés, ainsi que toutes les modifications qui pourraient y être apportées, sont soumis à l'approbation du Conseil.

L'état nominatif des sociétés est remis au directeur au commencement de chaque trimestre.

Art. 62. — Aucun élève ne peut entrer dans une société avant d'avoir suivi les leçons pendant six mois au moins et sans avoir reçu l'autorisation du Conseil du Gymnase. La demande d'autorisation doit être apostillée par les parents.

L'autorisation de faire partie d'une société peut être retirée à un élève, momentanément ou définitivement, par décision du Conseil du Gymnase.

Art. 63. — Les sociétés tiennent leurs séances dans une salle du Gymnase désignée par le directeur. Elles doivent payer la redevance fixée pour l'éclairage et les services du concierge. Les sociétaires sont responsables des dégâts qui seraient constatés à l'issue des séances.

La réunion qui suit la séance de travaux ne peut se prolonger au-delà de minuit, sauf autorisation accordée par le directeur.

Art. 64. — Les sociétés ne peuvent participer à un cortège ou à une manifestation sans y avoir été autorisées par le directeur.

CHAPITRE V.

Dispositions financières.

1. Contributions scolaires.

Art. 65. — L'élève qui n'est pas neuchâtelois et n'a pas fait ses études dans le canton, paie un droit d'inscription de fr. 10.—.

Art. 66. — Les élèves paient un écolage de fr. 80.— par an.

Les élèves admis du 1^{er} janvier au 31 mars paient fr. 50.— et ceux admis depuis le 1^{er} avril fr. 30.—.

Lorsque deux ou plusieurs frères sont en même temps élèves du Gymnase, ils paient chacun fr. 50.—. Les fils des professeurs ou des instituteurs enseignant dans les écoles publique du canton paient aussi fr. 50.—.

Les auditeurs paient les écolages suivants:

- a) pour l'année entière, fr. 10.— l'heure hebdomadaire; fr. 200.— s'ils suivent vingt leçons ou plus par semaine.
- b) pour un trimestre, fr. 4.— l'heure hebdomadaire; fr. 80.— s'ils suivent vingt leçons ou plus par semaine.

Art. 67. — Les élèves de première classe qui suivent les leçons de chimie pratique paient pour l'usage du laboratoire un droit de Fr. 20.— par an et sont soumis aux prescriptions du règlement du laboratoire.

Art. 68. — Les contributions scolaires sont payables au début de l'année scolaire. Dans certains cas, dont le directeur est juge, l'écolage peut être payé en deux versements, le second avant le 15 janvier, au plus tard.

L'élève qui quitte le Gymnase avant la fin du deuxième trimestre, pour raisons majeures dont le directeur est juge, peut obtenir le remboursement d'une partie des écolages payés.

2. Droits d'examens.

Art. 69. — Pour les examens d'admission et pour chaque branche faisant l'objet d'un examen complémentaire, il est perçu un droit d'inscription de fr. 5.—.

Art. 70. — Le droit d'inscription aux examens de baccalauréat et de maturité est fixé comme suit:

1. Pour les élèves réguliers du Gymnase: fr. 20.—.
2. Pour les candidats au baccalauréat qui n'ont pas été élèves réguliers de la classe supérieure: fr. 200.—.

La moitié du droit d'inscription aux examens est remboursée aux élèves réguliers du Gymnase qui ont échoué.

3. Exonération des contributions scolaires et bourses d'études.

Art. 71. — Le département de l'Instruction publique peut, sur le préavis du directeur, dispenser les élèves peu aisés d'origine suisse de tout ou partie des contributions scolaires.

Art. 72. — Il est institué en faveur de jeunes gens de familles peu aisées, des bourses destinées à faciliter leurs études au Gym-

nase. Les bourses sont accordées pour un an par le Conseil d'Etat sur le préavis du département de l'Instruction publique. Les bourses sont renouvelables.

Art. 73. — Les bourses sont réservées:

1. aux élèves neuchâtelais;
2. aux élèves d'origine suisse, dont les parents sont établis dans le canton.

Art. 74. — Les demandes de bourse ou de dispense des contributions se font au début de l'année scolaire. Chaque postulant adresse sa demande par écrit au directeur du Gymnase. Sa lettre doit être apostillée, selon le cas, par son père, sa mère ou leurs représentants et appuyée de pièces justificatives.

A la fin du 1^{er} trimestre, le directeur soumet au département de l'Instruction publique la liste des postulants avec les renseignements qui les concernent.

Art. 75. — La bourse est de fr. 800.— au maximum.

Art. 76. — Les élèves qui sont contraints d'interrompre momentanément leurs études pour cause de maladie, continuent de recevoir la bourse qui leur a été accordée pendant trois mois à dater du jour où ils ont cessé d'assister aux leçons.

Art. 77. — Sur rapport du directeur au département de l'Instruction publique la bourse est retirée à un élève dont le travail est insuffisant.

Art. 78. — Toute peine disciplinaire peut entraîner la réduction ou la suppression de la bourse. Ces mesures font l'objet d'un rapport du directeur au département de l'Instruction publique. Le Conseil d'Etat prononce.

4. Concours.

Art. 79. — Le Conseil du Gymnase dispose d'une somme annuelle de fr. 300.— pour récompenser des travaux de concours. Le règlement spécial du concours est déposé à la direction où il peut être consulté.

CHAPITRE VI.

Dispositions finales.

Art. 80. — Le présent règlement abroge celui du 26 septembre 1905. Il entrera en vigueur le 15 septembre 1927. Il sera inséré au *Recueil des lois*.

3. Universität.

5. Arrêté portant revision des dispositions de l'article 64 du Règlement général de l'Université. (Du 28 janvier 1927.)

Le Conseil d'Etat

de la République et Canton de Neuchâtel,

Vu la loi sur l'enseignement supérieur, du 26 juillet 1910;

Sur la proposition du conseiller d'Etat, chef du département de l'Instruction publique,

Arrête:

Article premier. — L'article 64 du Règlement général de l'Université de Neuchâtel, du 19 mai 1911, révisé le 29 avril 1924, est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Art. 64. — Les droits à payer pour les examens et les diplômes de l'Université de Neuchâtel, sont fixés comme suit:

1. Certificat d'études françaises, délivré par le Séminaire de français de la Faculté des lettres Fr. 30.—
 2. Diplôme pour l'enseignement du français à l'étranger délivré par le Séminaire de français de la Faculté des lettres „ 50.—
 3. Licence délivrée par les facultés „ 100.—
 4. Diplôme de science actuarielle délivré par la Faculté des sciences „ 60.—
 5. Diplôme de chimiste délivré par la Faculté des sciences „ 100.—
 6. Certificat d'études supérieures délivré par la Faculté des lettres et la Faculté des sciences „ 40.—
 7. Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement secondaire, délivré par la Faculté des lettres et la Faculté des sciences „ 30.—
 8. Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement commercial, délivré par la Faculté de droit „ 30.—
- Pour les étudiants qui ont passé moins de 2 semestres à l'Université de Neuchâtel, chacun des droits ci-dessus indiqués est augmenté du 50 %.
9. Doctorat. Pour les licenciés de l'Université de Neuchâtel „ 200.—
 - Pour les autres candidats „ 300.—

Le droit à payer, indiqué sous chiffres 3, 4, 5, 6, 7, 8, et 9, est réparti par moitié entre la Faculté intéressée et la Caisse de l'Etat.

Le droit à payer pour les diplômes et certificats compris sous chiffres 3, 4, 5, 6, 7, 8 et 9, est versé par les candidats, moitié avant l'examen, moitié à réception du diplôme ou du certificat.

La somme payée par le candidat qui échoue ou qui, son inscription prise, se retire, ne lui est pas restituée et ne le dispense pas des contributions pour ses nouveaux examens.

Tout candidat qui, exceptionnellement, refait un examen sur une branche isolée, acquitte un droit de fr. 10.— par branche.

Le Recteur reste juge, après préavis du doyen, des retraits d'inscriptions pour causes majeures.

Art. 2. — Le présent arrêté entre immédiatement en vigueur. Il sera inséré au *Recueil des lois*.

6. Arrêté portant revision du chapitre VII, articles 65 à 71, du règlement général de l'Université de Neuchâtel, du 19 mai 1911.
(Du 5 avril 1927.)

Le Conseil d'Etat
de la République et Canton de Neuchâtel,

Vu les articles 35 et 36 de la loi sur l'enseignement supérieur, du 26 juillet 1910;

Vu le préavis de la Commission consultative pour l'enseignement supérieur;

Sur la proposition du conseiller d'Etat, chef du département de l'Instruction publique,

Arrête:

Article premier. — Les articles 65, 66, 67, 68, 69, 70 et 71 formant le chapitre VII du règlement général de l'Université, du 19 mai 1911, sont abrogés et remplacés par les suivants:

CHAPITRE VII

Bourses d'études.

Art. 65. — Il est institué en faveur d'étudiants appartenant à des familles de condition modeste des bourses destinées à leur permettre de poursuivre ou de terminer leurs études à l'Université.

Ces bourses sont accordées par le Conseil d'Etat, dans les limites des crédits budgétaires, sur le préavis du département de l'Instruction publique.

Les bourses sont de fr. 600.— à fr. 1200.— au maximum.

Elles sont annuelles et renouvelables.

Elles sont servies à raison de deux quarts par semestre.

Art. 66. — Les boursiers peuvent être exonérés des finances d'études suivant les cas, aux conditions fixées par l'article 62 du présent règlement.

Les étudiants forcés d'interrompre momentanément leurs études pour cause de maladie ou de service militaire, peuvent continuer de recevoir la bourse qui leur a été accordée pour le semestre en cours.

Art. 67. — Les bourses sont réservées dans la règle:

1. aux étudiants neuchâtelois;
2. aux étudiants suisses dont les parents sont établis dans le canton.

Dans des cas exceptionnels et sur préavis favorable du recteur, des bourses pourront être accordées:

1. à des étudiants suisses, anciens élèves d'écoles secondaires neuchâteloises, dont les parents ont transféré leur domicile hors du canton;
2. à des étudiants étrangers, anciens élèves d'écoles secondaires neuchâteloises, dont les parents sont domiciliés depuis plusieurs années dans le canton.

Art. 68. — Les demandes de bourses ou de renouvellement de bourses doivent être adressées au recteur de l'Université, jusqu'au 30 avril, pour le semestre d'été, et jusqu'au 31 octobre, pour le semestre d'hiver, par le candidat lui-même, s'il est majeur, par ses parents ou par leur représentant, si le candidat est mineur.

Au début de chaque semestre, l'Université transmet au département de l'Instruction publique les demandes de bourses et de renouvellement de bourses, accompagnées des pièces justificatives et des propositions du recteur.

Toute demande de bourse doit être accompagnée des pièces justificatives ci-après:

1. Un curriculum vitae rédigé par le candidat et écrit de sa main. Ce curriculum vitae sera complété d'indications concernant les études que le candidat se propose de poursuivre.

2. Les bulletins contenant les notes obtenues durant les deux dernières années d'école ou un relevé de ces notes certifié conforme par l'autorité scolaire compétente.
3. Un certificat, délivré par la direction de la dernière école fréquentée, attestant que le candidat a fait preuve d'aptitudes nettement affirmées au cours de ses études préparatoires.
4. Une déclaration écrite concernant la situation de fortune et de famille du candidat. Cette déclaration sera fournie par le candidat, s'il est majeur, par ses parents ou par leur représentant, si le candidat est mineur.

Si le candidat est un autodidacte, la demande de bourse devra être accompagnée des certificats, diplômes ou brevets obtenus; elle sera en outre visée par une autorité en mesure de fournir, sur le candidat, les renseignements nécessaires.

Toute demande de renouvellement de bourse doit être accompagnée d'un rapport de l'étudiant sur ses études. Ce rapport est soumis par l'étudiant à l'approbation du doyen de la faculté qui donne son préavis.

Art. 69. — A la fin de chaque semestre, le boursier adresse, au recteur, qui le transmet au département de l'Instruction publique, un rapport sur ses études. Ce rapport est visé par le doyen de la faculté dans laquelle le boursier est inscrit.

Art. 70. — La bourse peut être réduite ou retirée pour cause d'insuffisance de travail, d'insuccès dans les examens ou de négligence dans l'envoi du rapport semestriel requis.

Elle est supprimé temporairement ou définitivement suivant les cas:

1. Lorsque la conduite du boursier donne lieu à des plaintes reconnues fondées.
2. Lorsque le boursier a fourni des déclarations inexactes.
3. Lorsque le boursier abandonne ses études sans motif valable pour les reprendre ensuite.

Art. 71. — Les sommes mises à la disposition de l'Université ou du département de l'Instruction publique par d'anciens boursiers, à titre de remboursement ou de dons, sont destinées à constituer et à alimenter un „Fonds des bourses universitaires“.

Art. 2. — Le présent arrêté entre immédiatement en vigueur. Il sera inséré au *Recueil des lois*.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

7. Loi portant revision des articles 8, 9, 19, 21, 23, 25, 31, 36, 37, 38, 39 et 42 de la loi sur le Fonds scolaire de prévoyance en faveur du personnel de l'enseignement primaire. (Du 22 février 1927.)

*Le Grand Conseil
de la République et Canton de Neuchâtel,*

Sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une Commission spéciale,

Décète:

Article premier. — Les articles 8, 9, 19, 21, 23, 25, 31, 36, 37, 38, 39 et 42 de la loi sur le Fonds scolaire de prévoyance en faveur du personnel de l'enseignement primaire, du 15 juillet 1920, révisée le 16 novembre 1925, sont abrogés et remplacés par les suivants:

Art. 8. — Sous réserve des cas d'invalidité, de retraite ou de décès et des dispositions du deuxième alinéa de l'article 9, l'assuré qui renonce à une charge dans l'enseignement primaire cesse, par là même, de faire partie du Fonds.

Il lui est remboursé en ce cas:

- a) le 60 % de ses cotisations sans intérêts, en cas de démission volontaire ou de révocation;
- b) le 100 % de ses cotisations, sans intérêts, en cas de démission pour cause de maladie, s'il renonce à être mis au bénéfice de toute autre prestation.

Art. 9. — L'assuré qui a interrompu ses fonctions et qui rentre au service de l'enseignement primaire, conformément aux dispositions de l'article 2 de la présente loi, redevenant ainsi membre du Fonds, a la faculté de restituer à celui-ci avec les intérêts à 4 ½ % l'an, en une seule fois ou par acomptes, tout ou partie des sommes qu'il en a retirées suivant le texte de l'article 8. Seules les années de services pour lesquelles il a effectué le paiement des primes servent à établir ses droits aux prestations du Fonds.

Le passage d'un assuré dans un autre enseignement officiel entraîne son transfert du Fonds primaire au Fonds spécial secondaire, professionnel et supérieur. Toutefois, le transfert n'est obligatoire que dans les cas où l'intéressé est chargé de dix heures d'enseignement au moins dans les classes secondaires, professionnelles ou supérieures et de moins de vingt heures dans les classes primaires. Lorsqu'un membre du Fonds primaire devient membre du Fonds spécial secondaire, professionnel ou supérieur, le premier Fonds verse au second le 50 % sans intérêts, du total des primes encaissées,

comprenant les cotisations de l'assuré et les allocations des Communes et de l'Etat.

Prestations du Fonds.

Art. 19. — Les prestations du Fonds sont les suivantes:

- a) rente d'invalidité,
- b) pensions aux veuves et aux orphelins des assurés, des invalides et des retraités,
- c) pensions ou indemnités à d'autres parents indigents à la charge de l'assuré, lorsque le Fonds n'a pas à servir de pension à sa veuve et à ses orphelins ou à ceux-ci seulement,
- d) pension de retraite aux conditions de l'article 39.

Art. 21. — A droit à une rente d'invalidité, tout assuré qui devient incapable de continuer son travail par suite de maladie ou d'accident et qui, pour ce motif, est congédié par l'autorité qui l'a nommé ou se démet de ses fonctions.

L'invalidité doit être constatée par un certificat médical établi sur formulaire spécial, aux frais de l'intéressé.

La rente d'invalidité est fixée comme suit:

En cas d'invalidité survenant au cours de la

2^{me} à la 4^{me} année d'assurance, 20% de la retraite de fr. 2,400.—

5^{me} année d'assurance le 25 % de la retraite de fr. 2.400.—

6 ^{me}	„	„	30	„	„	„
7 ^{me}	„	„	35	„	„	„
8 ^{me}	„	„	40	„	„	„
9 ^{me}	„	„	45	„	„	„
10 ^{me}	„	„	50	„	„	„
11 ^{me}	„	„	54	„	„	„
12 ^{me}	„	„	58	„	„	„
13 ^{me}	„	„	62	„	„	„
14 ^{me}	„	„	66	„	„	„
15 ^{me}	„	„	70	„	„	„
16 ^{me}	„	„	72	„	„	„
17 ^{me}	„	„	74	„	„	„
18 ^{me}	„	„	76	„	„	„
19 ^{me}	„	„	78	„	„	„
20 ^{me}	„	„	80	„	„	„
21 ^{me}	„	„	82	„	„	„
22 ^{me}	„	„	84	„	„	„
23 ^{me}	„	„	86	„	„	„
24 ^{me}	„	„	88	„	„	„
25 ^{me}	„	„	90	„	„	„

26 ^{me}	année d'assurance	le 92 % de la retraite	de fr. 2,400.—
27 ^{me}	"	94 "	" " "
28 ^{me}	"	96 "	" " "
29 ^{me}	"	98 "	" " "
30 ^{me}	"	100 "	" " "
31 ^{me}	"	rente de Fr. 2,520.—	
32 ^{me}	"	" 2,640.—	
33 ^{me}	"	" 2,760.—	
34 ^{me}	"	" 2,880.—	
35 ^{me}	"	" 3,000.—	
36 ^{me}	"	" 3,120.—	
37 ^{me}	"	" 3,240.—	

Art. 23. — La rente cesse avec l'invalidité qui l'a motivée; elle tombe de même ou peut être réduite par décision du Comité lorsque l'assuré a notoirement des moyens d'existence suffisants.

Toutefois, le droit à la rente d'invalidité est acquis à l'assuré qui a accompli 30 années de services au moins.

Art. 25. — Tout assuré dont l'invalidité a cessé et qui rentre dans l'enseignement redevient membre du Fonds conformément à l'article 2 de la présente loi; les années antérieures au temps de son invalidité lui sont comptées pour le service de la pension de retraite, dans la mesure où il verse au Fonds, en une seule fois ou par acomptes, les cotisations prévues à l'article 16, chaque cotisation annuelle entièrement versée comptant pour une année.

Art. 31. — Au décès d'un pensionnaire invalide, la rente d'invalidité est reversible, dans les conditions suivantes, à sa veuve et à ses enfants âgés de moins de 18 ans: Sous réserve que le mariage ait été conclu avant que le mari fût au bénéfice de la rente, la veuve reçoit une pension viagère égale à la rente invalidité du mari, lorsque cette rente est inférieure à fr. 1,200.—; si la rente invalidité du mari est supérieure à fr. 1,200.—, la veuve reçoit une pension viagère de fr. 1,200.— par année.

Chaque enfant reçoit, jusqu'à l'âge de 18 ans, une pension de 10 % de celle du père, s'il est orphelin de père seulement et de 20 % s'il est orphelin de père et de mère. Toutefois, le total des pensions aux enfants ne peut excéder, dans le premier cas, 50 %, dans le second 100 % de la pension du père.

C. — Pensions ou indemnités à d'autres parents à la charge de l'assuré.

Art. 36. — A la mort d'un assuré décédé en activité de service, lorsque le Fonds n'a pas à servir de pension à sa veuve

et ses orphelins ou à ces derniers seulement, il peut être accordé à ses père et mère ou à défaut à ses frères et sœurs, en cas de besoin, une indemnité équivalant au maximum au 50 % des cotisations versées.

Toutefois, cette mesure n'est applicable que si l'assuré n'avait pas été au bénéfice d'une rente d'invalidité.

Art. 37. — A la mort d'un pensionnaire au bénéfice d'une rente d'invalidité ou d'une pension de retraite, lorsque le Fonds n'a pas à servir de pension à sa veuve et à ces orphelins ou à ces derniers seulement, il peut être accordé, en cas de besoin, à ses père et mère, grand-père et grand-mère, petits-enfants orphelins, frères et sœurs, dont il était le soutien, une pension équivalant au 30 % au maximum de la pension du défunt. Cette pension cesse avec les causes qui l'ont motivée.

Art. 38. — Dans les cas mentionnés aux articles 36 et 37, le Comité du Fonds décide, sur préavis du Bureau, si l'indemnité ou la pension doit être allouée et en fixe le montant.

D. — Retraite.

Art. 39. — L'assuré qui a rempli ses obligations envers le Fonds et qui cesse son activité a droit à une pension de retraite s'il satisfait à l'un ou à l'autre des deux ordres de conditions suivants:

1. avoir accompli 35 années de services au moins;
2. avoir atteint l'âge de 55 ans révolus et accompli 30 années de services au moins.

La pension de retraite est fixée à fr. 2,400.— par année après 30 ans de services.

La retraite de fr. 2,400.— s'augmente d'un supplément de pension de fr. 120.— pour chaque année, ajoutée à la trentième, durant laquelle l'assuré a prolongé son activité et rempli ses obligations envers le Fonds, conformément à l'article 16.

Les suppléments de pension sont de dix au maximum.

Art. 42. — L'assuré qui devient membre du Fonds après l'âge de 20 ans et qui veut bénéficier de la retraite avant 30 ans de services doit verser au Fonds en une seule fois ou par acomptes, la totalité des primes à racheter avec un intérêt composé de 4½ % l'an. Ces primes qui l'élèvent à 660 francs de capital pour chaque année de retard, sont entièrement à la charge de l'assuré.

Toutefois, le droit à la retraite n'est acquis qu'à l'âge de 55 ans révolus.

Art. 2. — La présente loi déploiera ses effets à partir du 1^{er} mai 1927.

Art. 3. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

8. Règlement de la Caisse cantonale de remplacement du Corps enseignant primaire du Canton de Neuchâtel. (Du 10 mai 1927.)

I. Dispositions générales.

Article premier. — *La Caisse cantonale de remplacement du Corps enseignant primaire* est créée en application de l'article 107 de la Loi sur l'enseignement primaire.

Cette institution a son siège à Neuchâtel.

Elle a pour but de subvenir aux frais de remplacement de ses membres malades.

Les instituteurs et les institutrices de l'enseignement primaire, les maîtres spéciaux donnant un minimum de 20 heures de leçons par semaine à l'école primaire, les fonctionnaires communaux de l'enseignement primaire (directeurs, secrétaires, administrateurs des écoles) en font obligatoirement partie.

II. Administration.

Art. 2. — Les organes de l'administration de la Caisse cantonale de remplacement sont:

- a) un Comité,
- b) des membres correspondants,
- c) une Commission de vérification des comptes.

Art. 3. — Le Comité est composé:

1. d'un président nommé par le Conseil d'Etat;
2. de six membres et de six suppléants, à raison de un par district, choisis par le Conseil d'Etat, parmi les autorités communales;
3. de six délégués du Corps enseignant primaire et six suppléants, soit un par district, nommés par les intéressés dans les conférences officielles.

Ces nominations sont faites pour une durée de trois ans au début de chaque période législative.

Art. 4. — Le Comité choisit dans son sein un vice-président et un secrétaire-caissier.

Art. 5 — Le secrétaire-caissier s'occupe de la correspondance, tient la comptabilité générale, reçoit les avis de maladie et de remplacement et paie les indemnités par l'intermédiaire des correspondants.

Il établit la situation financière de la Caisse à la fin de chaque exercice annuel, soit au 31 décembre.

Art. 6. — Les fonctions de membre du Comité et celles de Correspondant sont gratuites. Toutefois, les frais de déplacement des membres du Comité et des vérificateurs de comptes sont remboursés.

Le caissier reçoit une rétribution fixée par le Comité.

Art. 7. — Le Comité désigne, dans chaque Commune, un correspondant, choisi parmi les membres du Corps enseignant primaire, chargé: de recevoir les avis de maladie et de reprise de fonctions, des les viser et de les transmettre au Département de l'Instruction publique; de payer les indemnités de remplacement aux instituteurs et aux institutrices chargés du remplacement.

Lorsque le correspondant d'une Commune est malade, les déclarations sont visées par un ou une de ses collègues.

Dans les localités ayant une seule classe, les déclarations sont visées par le Président de la Commission scolaire.

Art. 8. — Le Comité a le droit de faire examiner les malades par un médecin à son choix.

Art. 9. — Une Commission, composée de six membres et de six suppléants, à raison de un membre par district, nommés pour une année par les conférences officielles, est chargée de la vérification des comptes de chaque exercice.

Le Président de la caisse assiste aux séances de la Commission et les préside. Celle-ci choisit parmi ses membres un rapporteur.

Le rapport de la Commission de vérification des comptes est annexé au rapport administratif annuel du Comité.

III. Finances.

Art. 10. — Les recettes de la Caisse sont:

1. les cotisations des membres,
2. la subvention des Communes,
3. la subvention de l'Etat,
4. la part des frais de remplacement mis à la charge des membres remplacés,
5. éventuellement la subvention de la Confédération,
6. les intérêts des capitaux,
7. les dons et legs.

Art. 11. — Les dépenses de la Caisse sont:

1. les indemnités payées aux remplaçants et remplaçantes des titulaires malades,
2. les frais d'administration.

Art. 12. — Les excédents des recettes sont versés dans un Fonds de réserve destiné à couvrir les excédents éventuels de dépenses.

Art. 13. — La fortune de la Caisse de remplacement peut être placée en obligations d'Etat, de communes ou d'établissements de crédits reconnus par l'Etat. Les titres et les capitaux formant le Fonds de réserve sont déposés à la Banque cantonale neuchâteloise.

Ils ne peuvent être retirés que sur demande signée du président et du caissier de la Société.

Les fonds de la Caisse de remplacement ne peuvent en aucun cas être détournés de leur destination.

Cotisations.

Art. 14. — La cotisation annuelle de chaque membre est fixée à fr. 25.—.

Elle est payée en deux termes, au commencement de chaque semestre, au caissier communal qui en remet quittance aux intéressés.

Les membres du Corps enseignant nommés dans le 1^{er} semestre de l'année civile paient la cotisation entière de fr. 25.—. Ceux qui sont nommés dans le 2^{me} semestre paient la moitié de la cotisation, soit fr. 12.50.

Subventions.

Art. 15. — La subvention de l'Etat est également de fr. 25.— pour chacun des membres de la Caisse en fonctions au 1^{er} janvier de chaque année.

Elle est versée avant le 31 mars.

Pour les postes nouveaux, créés au cours du 1^{er} semestre, la subvention est de fr. 25.—, et pour ceux du 2^{me} semestre, elle est de fr. 12.50.

Art. 16. — La subvention des Communes est également de fr. 25.— pour chacun des membres de leur Corps enseignant, de leurs maîtres spéciaux et de leurs fonctionnaires de l'enseignement primaire.

Elle est également versée avant le 31 mars.

Pour les postes nouveaux, créés au cours du 1^{er} semestre, la subvention est de fr. 25.— et pour ceux du 2^{me} semestre, elle est de fr. 12.50.

Art. 17. — Si les comptes d'un exercice bouclent par un déficit ou si, au cours d'un exercice, le Comité prévoit que les comptes boucleront par un déficit ne pouvant être couvert par le Fonds de réserve, il sera perçu, après entente avec les trois groupes intéressés, les subventions et cotisations supplémentaires nécessaires.

Les membres de la Caisse, les Communes et l'Etat participent à ces suppléments dans la même proportion.

IV. Indemnités de remplacement.

Art. 18. — Sur présentation d'un certificat médical remis dans les 3 jours, dès le début d'une maladie, au correspondant de la Commune de domicile des titulaires malades, la Caisse paie les indemnités de remplacement effectif.

Pour les remplacements d'une durée prolongée, une déclaration médicale mensuelle est exigée.

Art. 19. — L'indemnité de remplacement est due par la Caisse dès le premier jour de remplacement effectif et pour un total de 250 jours, compris dans une période de 730 jours consécutifs.

Ces périodes sont calculées d'après le système appliqué par l'Office fédéral des assurances sociales.

Art. 20. — Quand un membre remplacé aura épuisé les indemnités prévues à l'article 18, il ne pourra bénéficier à nouveau des services de la Caisse qu'après une période de deux ans, comptée à partir du premier jour qui suit le 250^{me} jour indemnisé.

Art. 21. — Tout titulaire remplacé ne peut renoncer à son droit aux prestations qu'à partir du jour où il reprend effectivement ses fonctions.

Art. 22. — Les indemnités de remplacement sont payées mensuellement. L'indemnité journalière est fixée comme suit:

Instituteur remplacé: fr. 13.—

Institutrice remplacée: fr. 10.—

Art. 23. — Tout titulaire remplacé rembourse à la Caisse, le 10 % de ses frais de remplacement.

Art. 24. — La Caisse ne paie aucune indemnité pour les jours de congé, les dimanches et les vacances.

La demi-journée de remplacement effectif compte pour une journée entière, si l'horaire de la classe indique une demi-journée de leçons.

En cas de décès d'un titulaire malade, la Caisse prend à sa charge le remplacement, jusque et y compris le jour de l'inhumation.

Art. 25. — La Caisse rétribue les remplaçants des maîtres spéciaux et des fonctionnaires communaux de l'enseignement primaire, sur les mêmes bases que ceux des instituteurs et des institutrices. (Voir art. 22 et 23.)

V. Dispositions diverses.

Art. 26. — Les membres du Corps enseignant primaire, quittant pour une cause ou pour une autre l'enseignement public, cessent, dès ce moment-là, de faire partie de la Caisse de remplacement, ils n'ont droit à aucune restitution.

Art. 27. — Toute modification au présent règlement doit être préalablement soumise à l'examen des trois groupes intéressés.

Art. 28. — Le présent règlement est soumis à la ratification du Conseil d'Etat.

Art. 29. — Le présent règlement abroge celui du 23 décembre 1921 et entre en vigueur dès le 1^{re} juillet 1927.

XXV. Kanton Genf.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Règlement et Programme de l'examen de capacité à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. (Du 28 octobre 1927.)

Règlement

de

L'EXAMEN DE CAPACITÉ.

I. Dispositions générales.

Article premier. — Il est institué dans la *Section pédagogique* et dans la *Section littéraire* de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, un examen de capacité, dont le programme comprend tout le champ d'études de ces sections¹⁾, sous réserve des dispenses accordées aux élèves régulières²⁾ par les articles 21, 22, 23 et 24 du présent règlement.

Cet examen constitue une enquête générale sur les connaissances et le développement intellectuel des aspirantes.

Un certificat est délivré à l'aspirante qui, pour les différentes branches de l'examen, obtient les notes prescrites par l'article 17.

Art. 2. — L'examen de capacité a lieu chaque année dans la deuxième quinzaine de juin.

¹⁾ Voir le dernier programme d'enseignement de l'Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles.

²⁾ Voir aux pages 185 et 186, les notes relatives aux élèves régulières.

Un avis officiel indique au moins quinze jours d'avance la date du début de l'examen.

L'inscription est close une semaine avant l'examen. Il ne peut être dérogé à cette règle que dans des cas spéciaux et par décision du Département de l'Instruction publique.

II. Conditions d'admission aux examens.

Art. 3. — Sont admises à s'inscrire:

- a) Les élèves régulières des deux classes supérieures de la Section pédagogique et de la Section littéraire.
- b) Les personnes âgées d'au moins 18 ans révolus.

L'aspirante ayant échoué trois fois n'est plus admise à se présenter à l'examen.

Art. 4. — Les aspirantes qui ont suivi l'enseignement obligatoire de la 1^{re} classe de l'Ecole payent un droit de 10 francs pour le certificat. Les autres personnes payent un droit de 40 francs pour l'inscription et 20 francs pour le certificat. Ces droits sont exigibles à l'inscription.

Art. 5. — Les titulaires du certificat de capacité de l'une des deux sections peuvent obtenir celui de l'autre moyennant un examen complémentaire. Celui-ci portera sur toutes les branches pour lesquelles il n'y a pas équivalence entre les programmes d'examens des deux sections.

Le droit d'inscription à cet examen complémentaire est de 10 francs.

III. Epreuves, notes, certificats.

Art. 6. — L'examen de capacité est apprécié par un jury nommé par le Département. Sont, de droit, membres de ce jury: le Directeur de l'Ecole, qui en a la présidence, et, pour chaque branche, les maîtres spéciaux qui la professent dans la dernière classe où elle est enseignée. Ceux-ci fonctionnent comme examinateurs à l'épreuve orale.

Art. 7. — Les questions de l'examen écrit et de l'examen oral sont préparées pour chaque branche, par les maîtres spéciaux qui la professent dans la dernière classe où elle est enseignée. Ces questions sont soumises au jury la veille ou le jour de l'examen. Le jury a le droit d'en proposer la modification.

Art. 8. — L'examen porte sur les branches suivantes:

Dans la *Section pédagogique*: 1^o langue et littérature françaises; 2^o langue et littérature allemandes; 3^o histoire; 4^o géographie générale et géographie physique; 5^o mathématiques; 6^o sciences naturelles; 7^o sciences physiques; 8^o pédagogie; 9^o hygiène; 10^o dessin; 11^o gymnastique; 12^o couture et coupe; 13^o pédagogie pratique.

(Voir article 21 les dispositions spéciales concernant les élèves régulières.)

Dans la *Section littéraire*: 1^o langue et littérature françaises; 2^o langue et littérature allemandes; 3^o anglais; 4^o histoire; 5^o géographie; 6^o mathématiques; 7^o sciences naturelles; 8^o sciences physiques; 9^o cosmographie; 10^o littérature grecque et latine; 11^o littératures étrangères; 12^o histoire de l'art. (Voir à l'article 22 les dispositions spéciales concernant les élèves régulières.)

Art. 9. — L'examen de capacité comprend des épreuves écrites et des épreuves orales.

Art. 10. — L'examen écrit comprend:

Pour le français: une composition sur un sujet donné et un thème d'orthographe;

Pour l'allemand: un thème;

Pour l'anglais: une dictée et un thème;

Pour les mathématiques: quelques problèmes à résoudre et une question d'arithmétique théorique;

Pour la pédagogie et l'histoire de la pédagogie: une dissertation.

Pour le dessin: la représentation d'un objet d'après nature.

Art. 11. — L'examen oral de français comprend: 1^o l'explication d'un texte¹⁾ et des questions d'histoire littéraire; 2^o une question de grammaire.

L'examen oral d'allemand comprend: l'explication d'un texte¹⁾, l'exposé, en allemand, d'un sujet tiré de l'histoire de la littérature allemande et une question de grammaire.

L'examen oral d'anglais comprend: la lecture et l'interprétation d'un texte choisi dans un auteur moderne¹⁾ et une question de grammaire.

Art. 12. — Pour la composition française, il est donné trois sujets entre lesquels les aspirantes peuvent choisir.

Art. 13. — Les aspirantes ne peuvent se servir, pendant l'examen, que de livres autorisés par le jury.

Art. 14. — A l'examen oral, chaque aspirante tire au sort une question. Avant d'être interrogée, elle peut demander d'en tirer une seconde; dans ce cas, le maximum est diminué d'un tiers.

Art. 15. — Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de l'examen de capacité.

Art. 16. — Les épreuves sont corrigées par les maîtres désignés à l'article 6, et les jurés. Le jury arrête les chiffres définitifs en séance plénière.

¹⁾ Pour le français, l'allemand et l'anglais, les textes à expliquer seront choisis dans une liste d'œuvres littéraires établie par le Département de l'Instruction publique.

Les notes obtenues pour chaque épreuve sont exprimées en chiffres; le maximum est 6.

Art. 17. — Pour recevoir le certificat de capacité, l'aspirante doit avoir obtenu, sur l'ensemble des branches, au moins les $\frac{7}{12}$ du maximum total.

Toutefois, le certificat sera refusé aux candidates qui auront obtenu une note 1 ou deux notes 2 ou trois notes 3. Il sera, en outre, refusé aux candidates qui n'auront pas obtenu au moins la note $3\frac{1}{2}$ pour le français et à celles de la Section pédagogique qui n'auront pas eu au moins la note 3 pour l'allemand, l'histoire, la géographie et les mathématiques.

Pour les élèves régulières, les notes sont formées pour une moitié par la dernière note annuelle de travail de la candidate et pour une moitié par la note de l'examen.

Art. 18. — Aucun examen non réussi ne peut être refait avant que l'ensemble des examens soit terminé.

Art. 19. — La candidate dont l'examen n'est pas admis est, lors d'une session suivante, dispensée des épreuves dans les disciplines où elle a obtenu au moins la note $4\frac{1}{2}$. Elle est autorisée à se présenter à une session spéciale qui a lieu dans le premier trimestre de l'année civile.

Art. 20. — Le certificat de capacité porte la mention „très bien“ si l'aspirante a obtenu au moins les $\frac{7}{8}$ du maximum total; la mention „bien“ si la somme des chiffres est comprise entre les $\frac{3}{4}$ et les $\frac{7}{8}$ de ce maximum.

Le certificat est signé par le Président du Département de l'Instruction publique et par le Directeur de l'Ecole.

IV. Dispositions spéciales aux élèves régulières.¹⁾

Art. 21. — Les élèves régulières de la *Section pédagogique* sont dispensées des épreuves de comptabilité, d'arithmétique théorique, de grammaire française, de grammaire allemande, de géographie générale, de géologie, de chimie et de gymnastique.

Les branches suivantes sont appréciées non par un examen, mais par des chiffres marqués pour le travail fait au cours de l'année scolaire: histoire; géographie physique; botanique; algèbre et hygiène.

Art. 22. — Les élèves régulières de la *Section littéraire* sont dispensées des épreuves de grammaire française, de gram-

¹⁾ Sont considérées comme élèves régulières de la 1^{re} et de la 2^{me} classe, et sont mises au bénéfice des articles 21, 22, 23, 24 et 25, les élèves entrées régulièrement dans ces classes au commencement du premier ou du second semestre.

maire allemande, de grammaire anglaise, de géographie générale, de géométrie, de géologie, de chimie et de cosmographie.

Les branches suivantes sont appréciées non par un examen, mais par des chiffres marqués pour le travail fait au cours de l'année scolaire: histoire; géographie physique; botanique; littératures anciennes; littératures étrangères.

Art. 23. — Les élèves régulières de la *deuxième classe* de la Section pédagogique ont le droit de subir, par anticipation, à la fin de l'année scolaire, les examens de capacité sur l'arithmétique usuelle, la géométrie, la physique et la couture et coupe.

Pour l'algèbre et la botanique, le chiffre de capacité sera constitué par la moyenne de travail obtenue dans la dite deuxième classe.

Art. 24. — Les élèves régulières de la *deuxième classe* de la Section littéraire ont le droit de subir, par anticipation, à la fin de l'année scolaire, les examens d'arithmétique usuelle et de physique.

Pour l'orthographe, la géographie physique et la botanique, le chiffre de capacité sera constitué par la moyenne de travail obtenue dans ladite deuxième classe.

Art. 25. — Pour les élèves régulières, les examens portent seulement sur le programme effectivement parcouru au cours de l'année scolaire à la fin de laquelle ont lieu lesdits examens, sauf en ce qui concerne, dans les examens de langues, l'explication des textes.

Disposition additionnelle.

Art. 26. — Les cas non prévus par le présent règlement sont tranchés par le Département de l'Instruction publique, sur le préavis du Directeur de l'Ecole.

Programme de L'EXAMEN DE CAPACITÉ.

A. Section pédagogique.¹⁾

Examens écrits.

1. *Français*. — Composition et dictée orthographique²⁾.
2. *Allemand*. — Thème.

¹⁾ Ce programme est celui de l'examen complet, tel qu'il est imposé aux *élèves externes ou étrangères à l'Ecole*. Voir, aux articles 21, 22, 23, 24 et 25, et dans les différentes notes, les dispositions spéciales aux *élèves régulières*.

²⁾ Dans l'établissement du chiffre de l'examen écrit de français, la composition compte pour les $\frac{2}{3}$ et la dictée pour $\frac{1}{3}$.

3. *Arithmétique usuelle et comptabilité.*
4. *Algèbre et arithmétique théorique.*
5. *Pédagogie et histoire de la pédagogie.* — Dissertation.
6. *Dessin.* — Représentation d'un objet d'après nature.

Examens oraux.

1. *Français.*
 - a) Explication d'un texte et interrogation sur l'histoire de la littérature française depuis les origines jusqu'à la fin du XIX^e siècle¹⁾.
 - b) Grammaire française.
2. *Allemand.*
 - a) Explication d'un texte et interrogation sur l'histoire de la littérature¹⁾.
 - b) Grammaire allemande.
3. *Histoire.*
 - a) Histoire générale jusqu'à nos jours.
 - b) Histoire nationale.
4. *Géographie.*
 - a) Géographie générale.
 - b) Géographie physique.
5. *Géométrie.*
6. *Sciences naturelles.*
Notions de botanique, de zoologie et de géologie.
7. *Sciences physiques.*
Notions de physique et de chimie.
8. *Hygiène.*
9. *Gymnastique.*
10. Couture et coupe.
11. *Pédagogie pratique*²⁾.

B. Section littéraire³⁾.

Examens écrits.

1. *Français.* — Composition et dictée orthographique⁴⁾.
2. *Allemand.* — Thème.

¹⁾ Pour le français et l'allemand, les textes à expliquer seront choisis dans une liste d'œuvres littéraires établie par le Département de l'Instruction publique.

²⁾ Le chiffre de pédagogie pratique résulte des examens passés sur les cours de méthodologie. (Voir dans le programme de l'Ecole, la liste de ces cours.)

³⁾ Ce programme est celui de l'examen complet, tel qu'il est imposé aux élèves externes ou étrangères à l'Ecole. Voir, aux articles 21, 22, 23, 24 et 25, ainsi que dans les notes, les dispositions spéciales aux élèves régulières.

⁴⁾ Dans l'établissement du chiffre de l'examen écrit de français, la composition compte pour les $\frac{2}{3}$ et la dictée pour $\frac{1}{3}$.

3. *Anglais*. — Dictée et thème.
4. *Arithmétique usuelle*. — Problèmes.

Examens oraux.

1. *Français*.
 - a) Explication d'un texte et interrogation sur l'histoire de la littérature française depuis les origines jusqu'à la fin du XIX^e siècle¹⁾.
 - b) Grammaire française.
2. *Allemand*.
 - a) Explication d'un texte et interrogation sur l'histoire de la littérature¹⁾.
 - b) Grammaire allemande.
3. *Anglais*.
 - a) Lecture et interprétation d'un texte¹⁾.
 - b) Grammaire anglaise.
4. *Littératures grecque et latine*.
5. *Littératures étrangères*.
6. *Histoire*.
 - a) Histoire générale jusqu'à nos jours.
 - b) Histoire nationale.
7. *Géographie*.
 - a) Géographie générale.
 - b) Géographie physique.
8. *Géométrie*.
9. *Sciences naturelles*.
Notions de botanique, de zoologie, de géologie.
10. *Sciences physiques*.
Notions de physique et de chimie.
11. *Cosmographie*.

2. Règlement de l'examen de maturité à l'Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles. (Du 1^{er} novembre 1927.)

Article premier. — Il est institué dans la section réelle de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, un examen de maturité portant sur le programme de cette section, sous réserve des dispositions spéciales concernant les élèves régulières fixées aux articles 18 et suivants.

¹⁾ Pour le français, l'allemand et l'anglais, les textes à expliquer seront choisis dans une liste d'œuvres littéraires établie par le Département de l'Instruction publique.

Cet examen est conçu de façon à constituer une enquête générale sur les connaissances et le degré de maturité intellectuelle de la candidate.

Art. 2. — L'examen de maturité a lieu chaque année dans la deuxième quinzaine de juin. Un avis officiel indique au moins quinze jours à l'avance la date exacte de l'examen.

L'inscription est close une semaine avant l'examen. Il ne peut être dérogé à cette règle que dans des cas spéciaux et par décision du Département.

Art. 3. — Est admise à s'inscrire:

- a) toute élève régulière qui a suivi durant une année au moins les cours de la classe supérieure de la section réelle de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.
- b) toute autre personne âgée d'au moins 18 ans révolus.

Art. 4. — La finance d'inscription (non restituée en cas d'échec) est de 10 francs pour les candidates qui terminent l'année en qualité d'élève régulière, et de 100 francs pour les autres candidates.

Toute demande d'exonération ou de réduction doit être adressée au Département de l'Instruction publique avant la clôture de l'inscription.

Art. 5. — L'examen porte sur les disciplines suivantes:

- 1. français; 2. latin; 3. allemand; 4. anglais ou italien;
- 5. mathématiques; 6. histoire; 7. géographie; 8. sciences naturelles; 9. physique; 10. chimie; 11. dessin.

Art. 6. — Le certificat de maturité réelle délivré à des élèves régulières donne droit à l'admission aux examens fédéraux des professions médicales (médecins, dentistes, pharmaciens et vétérinaires), aux examens fédéraux de chimiste-analyste et à l'admission sans autre épreuve comme étudiante régulière, au premier semestre des diverses sections de l'Ecole Polytechnique fédérale.

Art. 7. — Pour les langues et les mathématiques, l'examen comprend des épreuves écrites et orales.

Pour les autres matières, excepté le dessin, l'examen est oral.

Art. 8. — Pour les langues, l'examen oral comprend:

- a) la traduction et l'explication d'un texte¹⁾, et

¹⁾ Consulter la liste, publiée à part, des œuvres dans lesquelles seront choisis les textes à traduire et à expliquer aux examens oraux de français, d'allemand, d'italien et d'anglais.

Pour le latin, les passages à traduire à l'examen sont pris dans les œuvres des auteurs suivants: Virgile, Horace, Tite-Live, Cicéron et Tacite.

b) l'exposé d'un sujet littéraire; aux examens de langues modernes, cet exposé se fait dans la langue de l'examen.

Art. 9. — L'examen écrit comporte:

Pour le français: une composition.

Pour le latin: un thème et une version.

Pour l'allemand, l'italien et l'anglais: un thème et une composition.

Pour les mathématiques: la solution de quelques problèmes.

Art. 10. — Les examens de maturité se font devant un jury nommé par le Département.

Font de droit partie de ce jury le directeur et les maîtres chargés, dans la dernière classe où elles figurent au programme, de l'enseignement des disciplines sur lesquelles porte l'examen. Le maître fonctionne comme examinateur à l'examen oral.

Art. 11. — Les questions d'examen écrit sont soumises à l'avance au juré qui a le droit d'en proposer la modification.

Art. 12. — Dans chaque examen écrit, les candidates traitent la même question. Pour la composition française, allemande, anglaise et italienne cependant, chaque candidate a le choix entre trois sujets proposés.

Art. 13. — Pour mériter le certificat de maturité, la candidate doit obtenir (la note maximum étant 6):

1. Le total 18 (sur 30) pour les 5 disciplines, français, allemand, mathématiques, latin, italien ou anglais.

2. le total 22 (sur 36) pour les autres disciplines.

Le certificat sera refusé à la candidate qui n'obtient pas la moyenne 3 pour le français.

Dans toutes les sections le certificat sera refusé à la candidate qui obtiendra, pour les disciplines, autres que le dessin:

Une note 1,

(c'est-à-dire une moyenne inférieure à 1,50).

Deux notes 2,

(c'est-à-dire moyennes comprises entre 1,50 et 2,49).

Deux notes 3,

(c'est-à-dire moyennes comprises entre 2,50 et 3,49) et une note 2.

Quatre notes 3.

Art. 14. — Toute fraude ou tentative entraîne l'annulation de l'examen de maturité.

Art. 15. — Le certificat de maturité indique:

a) les noms, prénoms, lieu d'origine et date de naissance de la diplômée.

b) le temps qu'elle a passé à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles en qualité d'élève régulière, avec la date de son entrée et de sa sortie.

c) les résultats, exprimés en chiffres, pour chaque discipline.

Le certificat porte, en outre, la mention „très bien“ si la diplômée a obtenu au moins les $\frac{7}{8}$ du maximum total; la mention „bien“ si la somme des notes est comprise entre les $\frac{3}{4}$ et les $\frac{7}{8}$ de ce maximum; dans les autres cas, la mention „suffisant“.

Le certificat est signé par le Président du Département de l'Instruction publique et par le Directeur.

Art. 16. — La candidate dont l'examen n'est pas admis est, lors d'une session suivante, dispensée des épreuves dans les disciplines où elle a obtenu au moins la note 5 (c'est-à-dire une moyenne égale ou supérieure à 4,50).

Elle est autorisée à se présenter à une session spéciale qui a lieu dans le premier trimestre de l'année civile. Le diplôme obtenu dans cette session ne confère le droit d'admission ni aux examens fédéraux des professions médicales, ni à l'Ecole Polytechnique fédérale.

Art. 17. — Dans la règle, on ne peut se présenter que deux fois à l'examen de maturité. Dans des cas exceptionnels, le Département peut autoriser une candidate à se présenter une troisième et dernière fois. Dans ce cas, les chiffres obtenus dans les deux premières sessions sont annulés et la candidate doit subir à nouveau l'examen entier, dans les mêmes conditions que les personnes étrangères à l'Ecole.

Dispositions spéciales aux élèves régulières.

Art. 18. — Les élèves régulières de la dernière classe sont dispensées d'une partie des examens.

Elles subissent les examens suivants:

français, allemand, mathématiques, latin (oral et écrit), italien ou anglais (oral et écrit).

Art. 19. — Pour les élèves régulières de la classe supérieure, les examens portent seulement sur le programme effectivement parcouru dans cette classe, sauf en ce qui concerne, dans les examens de langues, l'explication des textes. Les dites élèves régulières ont le droit de faire, à la fin de la deuxième classe, les examens de thème latin, de thème allemand et de sciences naturelles.

Art. 20. — Pour les élèves régulières, la note définitive est constituée, dans les disciplines à examen, pour une moitié par

la note annuelle et pour une moitié par la note d'examen. Pour les autres disciplines, la note de maturité est constituée par la note annuelle obtenue dans la dernière classe où chacune de ces matières a été enseignée.

2. Universität.

3. Règlement de la Faculté de droit. (Extrait du Règlement de l'Université approuvé par le Conseil d'Etat.) [Arrêtés des 10 octobre 1925, 17 juillet 1926 et 15 juillet 1927.]

4. Licence ès sciences politiques (mention études internationales) et Doctorat ès sciences politiques. (Arrêté du Conseil d'Etat du 22 juillet 1927.)

Article premier. — Les examens sont organisés et dirigés par une commission mixte composée des Doyens de la Faculté des Lettres, de la Faculté des sciences économiques et sociales, de la Faculté de droit et du Directeur de l'Institut des hautes études internationales.

Licence ès sciences politiques (Mention études internationales).

Art. 2. — Pour obtenir le grade de licencié ès sciences politiques, mention études internationales, les candidats doivent:

- a) être immatriculés à la Faculté des Lettres ou à celle des Sciences économiques et sociales ou à celle de Droit de l'Université et inscrits à l'Institut des hautes études internationales.
- b) justifier de six semestres d'études régulières dont deux au moins à l'Université et à l'Institut.
- c) avoir participé au moins à deux des conférences de l'Institut et à quatre des conférences de l'Université, portant sur des sujets prévus au plan d'études.
- d) avoir subi avec succès les examens réglementaires.

Art. 3. — Les examens portent sur les matières suivantes:

Première série.

Examen oral:

1. Histoire de la philosophie ou sociologie.
2. Introduction à la science du droit.
3. Economie politique.

4. Géographie humaine.
5. Statistique.

Deuxième série.

I. Examen écrit:

Trois des quatre matières suivantes au choix du candidat:

1. Droit international public.
2. Histoire des relations internationales depuis 1814.
3. Problèmes économiques et financiers d'ordre international.
4. Institutions internationales.

II. Examen oral:

1. Histoire politique et économique des Etats depuis 1814.
2. Droit constitutionnel comparé.
3. Problèmes politiques et juridiques d'ordre international.
4. Economie sociale.
5. La matière écartée à l'écrit.

Art. 4. — Les candidats peuvent se présenter aux épreuves de la première série à la fin de la première année d'études et à celles de la deuxième série à la fin de la troisième année d'études. Les examens peuvent aussi être subis en une seule session après six semestres d'études.

Des équivalences d'examens peuvent être accordées pour celles des matières sur lesquelles le candidat a déjà subi avec succès des examens dans une faculté suisse ou étrangère. Aucune dispense ne peut être accordée pour l'examen écrit.

Art. 5. — Le candidat qui a éprouvé trois échecs successifs à une série est définitivement exclu de l'examen.

Le candidat doit subir à nouveau les épreuves de la première série, s'il laisse s'écouler plus de cinq ans avant de se présenter aux examens de la seconde série.

Art. 6. — Les résultats des examens sont appréciés sur l'ensemble des épreuves de chaque série. Pour que l'examen soit admis le candidat doit avoir obtenu comme moyenne la note 4 au minimum.

Art. 7. — Le candidat verse une finance de frs. 50.— pour la première série, de frs. 50.— pour la seconde série et de frs. 50.— en retirant le diplôme.

Doctorat ès sciences politiques.

Art. 8. — Pour obtenir le grade de docteur ès sciences politiques, le candidat doit:

- a) Etre porteur de la licence ès sciences politiques, mention études internationales de l'Université de Genève, ou d'un diplôme jugé équivalent par la commission mixte d'examens.
- b) Etre immatriculé à l'Université et inscrit à l'Institut.
- c) Avoir suivi pendant deux semestres au moins l'enseignement de l'Institut en vue du doctorat.
- d) Présenter et soutenir publiquement une thèse sur un sujet approuvé par la commission mixte.
- e) Faire imprimer la thèse et en déposer 200 exemplaires au Secrétariat de l'Université avant la soutenance.
- f) Le candidat qui est porteur d'un certificat jugé équivalent à la licence ès sciences politiques, mention études internationales, devra en outre et avant la soutenance de la thèse subir un examen approfondi sur deux des matières principales choisies par lui parmi celles qui sont enseignées à l'Institut.

Art. 9. — La thèse peut être rédigée en français, en allemand, en italien ou en anglais.

La soutenance a lieu en français. Dans des cas très exceptionnels, la commission mixte peut autoriser la soutenance dans une autre langue.

Art. 10. — Les examens et la thèse ainsi que la soutenance sont appréciés par des chiffres. Le candidat doit avoir obtenu au minimum la note 4 pour l'examen oral, la note 5 pour la thèse et la note 3 pour la soutenance.

Art. 11. — Le candidat paye une finance de frs. 200.— avant la soutenance et de frs. 100.— pour le diplôme.

3. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Règlement provisoire sur le stage dans les Ecoles enfantines pour l'année scolaire 1927—1928. (Approuvé par arrêté du Conseil d'Etat du 15 novembre 1927.)

6. Règlement provisoire sur le stage dans les Ecoles primaires pour l'année scolaire 1927—1928. (Approuvé par arrêté du Conseil d'Etat du 15 novembre 1927.)

